

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberrechtsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österreich. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. E. HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. ERNST HEYMANN,
Geh. Justizrat,
Professor,

D. DR. W. KAHL,
Geh. Justizrat,
Professor, M. d. R.,

DR. H. LINDENAU,
Senatspräsident des
Oberverwaltungsgerichts,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium i. e. R., Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. E. SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

D. DR. R. SCHWANDER,
Oberpräsident a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. H. TRIEPEL,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. G. WILDHAGEN,
Geh. Justizrat, Rechtsanwalt
beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postcheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einlieferung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Litzow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Justizreform und Kritik.

Von Reichsminister a. D. Dr. Schiffer, Berlin.

In diesen Tagen sind 150 Jahre verflossen, seit Friedrich der Große durch seine Unterschrift die gewaltige Justizgesetzgebung des preußischen Staates aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts einleitete. Am 14. März 1780 unterzeichnete er die Ordre, die das Fundament für die Hauptschöpfungen des Großkanzlers von Carmer und seines getreuen Mitarbeiters Karl Gottlieb Svarez schuf. In ihr befahl er „die Besetzung der Justizkollegien mit tüchtigeren Persönlichkeiten, die Reinigung der Prozeßordnung von unnützen Formalitäten und die Feststellung und Sammlung bestimmter und deutlicher Gesetze an Stelle der unbestimmten und zweideutigen“. Die Erinnerung hieran kommt zu rechter Zeit. Die Aufgabe, die der König seinem Minister stellte, berührt sich ungeachtet aller Unterschiede im einzelnen vielfach mit den Bestrebungen, die heut unter dem Namen einer durchgreifenden Justizreform zusammengefaßt zu werden pflegen und seit Jahr und Tag den Gegenstand lebhaftester Erörterungen bilden.

Einen bedeutungsvollen Beitrag zu ihnen liefert die Zeitschrift „Judicium“, das Organ der „Vereinigung Deutscher Zivilprozeßrechtslehrer.“ Sie hat die beiden ersten Hefte des laufenden Jahrgangs in der Hauptsache unter die Inhaltsbezeichnung „Die Schifferschen Vorschläge zur Justizreform“ gestellt. Nachdem sie bereits früher eine Abhandlung über den gleichen Gegenstand aus der Feder eines Praktikers, des Senatspräsidenten Dr. Philippi, gebracht hatte, gibt sie nunmehr Theoretikern das Wort, um sich über diejenigen Vorschläge zu äußern, die das Zivilprozeßrecht berühren. Ausdrücklich betont sie hierbei, daß die einzelnen Mitarbeiter in ihren

Beiträgen ihre persönliche Ansicht, nicht etwa die Auffassung der Vereinigung als solcher wiedergeben.

Die Besprechung, an der sich die Proff. Gerland, Mendelssohn Bartholdy, Pollak, Walsmann, Pagenstecher, Lent, Fischer (Hamburg), Kleinfeller, Groh und Grünhut mit längeren Aufsätzen beteiligen, wird eingeleitet durch allgemeine Bemerkungen von Prof. Kisch. Er stellt fest, daß die beiden Schriften, um die es sich handelt, das Werk „Die Deutsche Justiz, Grundzüge einer durchgreifenden Reform“¹⁾, und der „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens nebst Begründung“²⁾, in der Öffentlichkeit größere Aufmerksamkeit gefunden haben als sonstige Veröffentlichungen gleichen Gegenstandes. Gegenüber dem „suggestiven Eindruck“ der in ihnen enthaltenen Ausführungen sei es Aufgabe der Fachkreise, in aller Nüchternheit und Besonnenheit zu dem sachlichen Inhalt der gemachten Vorschläge Stellung zu nehmen. Er selbst hofft zwar, daß die Gesetzgebung die Gedanken nicht verwirklichen werde, die gerade den wesentlichen Kern des von ihm betrachteten Werkes bildeten. Immerhin erkennt er an, daß es auf der anderen Seite in mehr als einer einzelnen Beziehung brauchbare und der Berücksichtigung werthe Anregungen enthalte, und schließt mit der Feststellung:

„Jedenfalls wird es das Verdienst für sich in Anspruch nehmen können, das Interesse einer breiteren Öffentlichkeit auf die schwierigen und wichtigen Probleme der Justizreform gelenkt zu haben.“

Ein solches Interesse ist in der Tat vorhanden. Um jene Vorschläge hat sich eine ganze Literatur gebildet, freie Kommissionen sind für ihre Beratung eingesetzt, Gegenentwürfe aufgestellt worden. Aber

¹⁾ Berlin 1928. Otto Liebmann. 15 M., geb. 17 M. Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung 12 M., geb. 14 M.

²⁾ Berlin 1928. Otto Liebmann. 1.50 M.

die Bewegung erschöpft sich nicht im Literarischen und Theoretischen. Sie ist über das Stadium platonischer Sympathiebezeugungen bereits hinaus. Schon am 27. Juni 1928 wurde auf der Mannheimer Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstages nach einem Vortrag über die Reformpläne festgestellt, daß die vorgetragenen großen Gesichtspunkte die allgemeine Zustimmung fanden: es gelte, „die Rechtspflege nach Art und Umfang wieder mehr auf den nach einem lebendigen Rechtsempfinden notwendigen Umfang und Stand zurückzuführen, sie von überflüssigen Beengungen, Hemmungen und Belastungen zu befreien, so auch in der Justiz ein besseres Verhältnis zwischen Aufwand und Leistung herbeizuführen, im engsten Zusammenhang hiermit an Kräften zu sparen und zugleich das Richteramt höher zu stellen“. Hierbei werde es darauf ankommen, bei aller Gründlichkeit sich nicht in Einzelheiten zu verlieren und dafür zu sorgen, daß nicht die Bewegung, bei freundlicher Zustimmung zu den allgemeinen Grundgedanken, an Einzeleinwendungen schließlich im ganzen versande; der Vortrag dürfe nicht als ein Abschluß gewertet werden, sondern wolle und solle ein Anfang sein. Um diesen Anfang ungesäumt zu machen, wurden die angeschlossenen Industrie- und Handelskammern zur Abgabe von Gutachten aufgefordert. Sie sind bisher von 40 Kammern erstattet worden. Ebenso hat der Deutsche Städte- tag gutachtliche Äußerungen von seinen Mitglieds- gemeinden eingeholt.

Der Deutsche Richterbund hat in Köln eine Entschließung angenommen, in der es heißt:

„Die Frage, ob eine grundlegende Justizreform in Deutschland notwendig erscheint, muß bejaht werden. Darunter ist die Gesamtheit derjenigen Maßnahmen zu verstehen, durch die planmäßig auf die für die jetzigen und kommenden Rechtsbedürfnisse unseres Volkes notwendige Hebung des deutschen Rechtswesens hingearbeitet werden soll . . . In diesem Sinne beauftragt der Deutsche Richter- bund das Bundespräsidium, das Erforderliche in die Wege zu leiten.“

Der Gesamtvorstand des Bundes Deutscher Justiz- amtänner gab in seiner Heidelberger Sitzung seine Meinung gleichfalls dahin kund, daß die Hebung und Umgestaltung der Rechtspflege durch eine grund- legende Justizreform notwendig sei, und daß aus wirtschaftlichen Gründen damit eine Verbilligung, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege verbunden sein müsse; er erklärte sich bereit, zu- sammen mit den Vertretungen der anderen Organe der Rechtspflege und der übrigen Berufsstände bei der Vorbereitung und Durchführung der Justizreform mitzuwirken.

Aber auch amtlich ist man der Frage näher getreten. Das Reichsjustizministerium hat die Landes- justizverwaltungen um eingehende gutachtliche Äuße- rungen ersucht, die durch Berichte der Gerichts- behörden vorbereitet, aber noch nicht vollzählig er- stattet sind. Inzwischen hat von sich aus die preußische Staatsregierung in ihrem Vorbericht zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1930 eine durch- greifende Justizreform aus finanziellen Gründen für erforderlich erklärt und für sie vorweg Einzelvor- schläge gemacht, die wenigstens zum Teil von der Reichsregierung aufgenommen und zu einer Vorlage ausgestaltet worden sind, die z. Zt. den Reichsrat beschäftigt.

Die Reformbewegung ist also im Fluß. Die öffentliche Meinung stellt sich grundsätzlich in ganz

überwiegendem Maße positiv zu ihr ein; nur aus- nahmsweise wird die Notwendigkeit einer durch- greifenden Reform überhaupt verneint. Insoweit kann man sogar von einer gewissen Einmütigkeit sprechen. Anders liegt es bei den einzelnen Vorschlägen, auf denen sich die Reformbestrebungen aufbauen. Kein einziger von ihnen ist einstimmig gebilligt, freilich auch keiner einstimmig abgelehnt worden; bei allen fanden sich Stimmen für und wider. Nach den mannigfaltigsten Richtungen hin sind sie beleuchtet, untersucht und geprüft, umgestaltet, ergänzt und er- weitert worden. Im Wettbewerb der Ansichten hat sich auf diese Weise ein quantitativ und qualitativ bedeutendes Material angehäuft, das der Verwertung und Ver- wirklichung harret.

Durch die Veröffentlichung der Zivilprozeßlehrer ist dieses Material nach Umfang und Wert noch beträchtlich vermehrt worden. Allerdings ist die Mehrzahl der in ihr wiedergegebenen Äußerungen im einzelnen skeptisch bis zur Ablehnung, obgleich auch hierin keine voll- kommene Einheitlichkeit besteht, indem etwa Kisch die gesetzliche Aufstellung einer Wahrheitspflicht im Zivilprozeß ablehnt, während Pollak für sie eintritt. Aber in der ganzen Art, in der diese Kritik ihres Amtes waltet, ist sie auch da, wo sie widerspricht, befruchtend und anregend; sie ist, von der Reform als Ganzem aus betrachtet, schöpferisch und auf- bauend, weil sie lebendige Teilnahme und ernststen Willen mit gründlicher Sachkunde vereinigt. Zugleich gibt sie erwünschte Gelegenheit, Mißverständnisse zu beseitigen, die sich eingeschlichen haben. Ein solches Mißverständnis ist es, wenn Kisch glaubt, daß die zur Debatte gestellten Vorschläge „wesentlich von dem Bestreben nach Ersparnissen, also von einem fiskalischen Gesichtspunkte eingegeben sind“. Das trifft nicht zu. Wohl gehen die Vorschläge an un- serer finanziellen und wirtschaftlichen Notlage nicht vorüber — keine staatliche Maßnahme kann das tun —, sondern von ihr aus. Aber sie sind nicht durch sie bestimmt und begrenzt, sondern knüpfen nur an sie an; sie wollen die Finanznot benutzen, um unter ihrem Druck die Justiznot zu beseitigen. Sie stellen also nicht lediglich eine Finanzreform auf dem Ge- biete der Justiz dar; sie wollen zugleich eine wirk- liche Justizreform sein. Das ergibt sich aus dem Inhalt einer ganzen Reihe der vorgetragenen An- regungen, insbes. derjenigen, die die Stellung des Richters betreffen: sie haben mit Ersparnisrücksichten nichts zu tun.

Für die preußischen Vorschläge sind in der Tat letztere maßgebend. Diese Vorschläge stehen z. Zt. im Mittelpunkt der Diskussion und der Kritik. Nun tritt aber in dem Streit um sie mehr und mehr ein Gesichtspunkt zutage, der weit über den unmittel- baren Gegenstand der Auseinandersetzung hinaus- reicht. Man überzeugt sich nämlich auf allen Seiten, daß es nicht wohl angeht, einen beliebigen Teil aus dem Gesamtproblem herauszureißen, ohne sich ein Bild dieses Gesamtproblems zu machen und sich über die Folgen klar zu werden, die für die Gesamt- lösung entstehen müßten. In diesem Sinne hat der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins am 16. Febr. 1930 erklärt:

„Die Aenderung der Gerichtsverfassung und des Ver- fahrens soll nicht, wie bisher, durch Teilreformen erfolgen. Die erforderliche durchgreifende organische Aenderung unserer Prozeßgesetze darf nicht durch Gelegenheitsgesetze beeinträchtigt werden.“

Wenige Tage später wurde in einer Vorstandssitzung des Bundes Deutscher Gerichtsassessoren in Dresden, in der die Assessorenverbände von Preußen, Sachsen, Hessen und Thüringen vertreten waren, eine grundsätzliche Verwahrung gegen weitere Teilreformen in der Justiz ausgesprochen. Schon vorher hatte der Deutsche Richterbund auf seiner Vertretertagung in Weimar sich dahin geäußert, für den Zeitpunkt der Reform werde zu beachten sein, daß weitere Neuerungen zweckmäßig nur im Zusammenhang mit der gesamten Justizreform gebracht werden können: „Gerichtsverfassung und Prozeßgesetze sind in einem Zuge entstanden. Auch die Frage ihrer Reform sollte einheitlich gelöst werden. Die Vorwegnahme kleiner Aenderungen empfiehlt sich deshalb nicht“. Ebenso stellte sich die Versammlung des Reichsbundes Deutschnationaler Rechtsanwälte und Notare auf den Standpunkt, daß eine Teilreform zur Aenderung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht angebracht sei. Endlich schreibt Senatspräsident Dr. Deerberg, Mitglied des preuß. Landtags, der früher selbst Rechtsanwalt und Notar war:

„Schiffer kämpft um ein neues System, reich an organisatorischen Gedanken und doch nur brauchbar als Ganzes. Er würde sich gegen den Versuch auflehnen, Stücke aus diesem System herauszubrechen und dem alten aufzupropfen. Nur die Totalität der Reform hat Berechtigung.“

Man wird diesen Gesichtspunkt in keinem Stadium der Reform aus den Augen verlieren dürfen. Die Durchführung kann schrittweise und in Etappen erfolgen, aber nur auf der Grundlage eines Gesamtplans, der allen Beteiligten die Sicherheit gewährt, daß ihre Interessen sorgfältig geprüft und leidenschaftlos gegeneinander abgewogen werden. Justizreform muß auf weite Sicht betrieben werden. Dem wird sich auch das Reichsjustizministerium auf die Dauer nicht verschließen können, da es ja nach Wilhelm Sauters ehrendem Wort „sozusagen die Behörde praktischer Rechtsphilosophie ist“.

Die Grundgedanken der österreichischen Verfassungsreform.

Von Professor Dr. Hugelmann, Stellv. Vorsitzender des österr. Bundesrates, Wien.

I. Auf S. 1581, 1929 d. Bl. hat Prof. Dr. Merkl zum Entw. der Novelle der österreichischen Bundesverf., auf S. 201, 1930 d. Bl. zu dem neuen Gesetze selbst Stellung genommen. Wenn es mir trotzdem nicht überflüssig erscheint, nochmals auf dieses Thema zurückzukommen, so leiten mich folgende Erwägungen:

Merkl geht vom Entw. aus, was in seinem ersten Aufsatz zu der an sich nötigen kritischen Stellungnahme zu Einzelheiten führte, die mir, soweit sie nicht nach dem weiteren Verlaufe des Reformwerkes überholt ist, einer Erwiderung zu bedürfen scheint. Während er in seinem zweiten Aufsatz die Ansicht vertritt, daß von den umstürzenden Plänen des Entw. so gut wie nichts in dem fertigen Gesetze enthalten ist, glaube ich, daß es die Grundgedanken des Reformwerkes noch immer klar hervortreten läßt; sie scharf herauszuarbeiten, soll meine Aufgabe sein, die dadurch erleichtert wird, daß wir in einer sich immer mehr beruhigenden Atmosphäre zu den parlamentarischen und außerparlamentarischen Kampfkräften z. Zt. der Reform eine größere Distanz haben. Schließlich sind auch unter Juristen zu einem solchen Werk

verschiedene Stellungen möglich, und daher ist es vielleicht für reichsdeutsche Fachgenossen von Interesse, auch eine andere Stimme zu hören.

II. Der Ruf nach Verfassungsreform ist nichts Oesterreich Eigentümliches. Er ertönt auch in anderen Staaten, in welchen nach dem Umsturz unvermittelt zum parlamentarischen System übergegangen wurde, sogar in solchen, wo längst dieses System herrschte. An Stelle der zahlreichen Literatur genüge es, auf Carl Schmitts geistvolle Schrift „Die geistesgeschichtliche Lage des europäischen Parlamentarismus“ hinzuweisen, wo behauptet wird, daß der Parlamentarismus in den mitteleuropäischen Staaten in den extremsten Formen eingeführt wurde zu einer Zeit, in der er in Europa in eine geistesgeschichtliche Krisis eingetreten ist. Wenn dies im allgemeinen zutrifft und erwägt man, daß die Uebersteigerung des parlamentarischen Systems in Oesterreich einen Höhepunkt erreicht hat, wie kaum sonstwo, daß es vor allem viel extremer durchgeführt wurde als im Deutschen Reich, so muß man sich eigentlich wundern, daß diese Bewegung gerade hier so lange wenig stark gewesen ist, nicht aber darüber, daß sie dann doppelt stark sich geltend machte.

Dem Zustande der Parlamentsallmacht ein Ende zu bereiten und in die Verfassung Gegengewichte gegen den Parlamentarismus einzufügen, ihn also nach der Terminologie von Redslob und Preuß aus einem unechten zu einem echten Parlamentarismus zu machen, ist ein tragender Grundgedanke der Verfassungsreform. Neben dem Parlament steht nunmehr ein Bundespräsident, dessen Rechte nicht nur vermehrt sind, sondern dessen Autorität in unmittelbarer Volkswahl verankert ist. Im Unterschied zum Deutschen Reich kann im zweiten Wahlgang nur einer der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden, es sei denn, daß eine der zwei Wählergruppen, die diese beiden Wahlwerber aufgestellt haben, für den zweiten Wahlgang an Stelle des von ihr aufgestellten Wahlwerbers eine andere Person namhaft macht. Zu den bisherigen Funktionen des Bundespräsidenten — abgesehen von jenen des Staatsoberhauptes im engeren Sinn: der Ratifikation der Staatsverträge, Beamtenernennung und einigen weniger bedeutenden Rechten — kommen nun, wie Merkl ausführte, hinzu die Ernennung und Entlassung der Minister, der Oberbefehl über die bewaffnete Macht, wobei deren Verwendung für die Bundesexekution (die dem Bundespräsidenten schon bisher zustand) hervorgehoben wird, die Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten sowie von 6 weiteren Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes auf Vorschlag der Regierung und die Ernennung der übrigen 6 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder des VerfGH. auf Vorschlag der gesetzgebenden Körperschaften, das Recht der Schließung und Auflösung des Nationalrates (letzteres wie im Deutschen Reich nur einmal aus dem gleichen Grunde) und ein maßvolles Notverordnungsrecht.

Ueberblickt man diese Bestimmungen, so kann wohl nicht behauptet werden, daß die demokratische oder nur die parlamentarische Grundlage des österreich. Verfassungslebens verlassen ist. Es genügt, darauf zu verweisen, daß die Regierung nach wie vor in ihrem Bestand vom Vertrauen des Nationalrates abhängig und auch eine Absetzung des Bundespräsidenten durch das Volk vorgesehen ist. Die österreich.

Verf. ist der geltenden reichsdeutschen Verf. angenähert, ohne daß der Bundespräsident die Machtstellung des deutschen Reichspräsidenten erreicht. Die von Merkl bekämpfte Bestimmung des Entw., daß die Neuwahlen zum Nationalrat nur dann, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse entgegenstehen, von der Bundesregierung so anzuordnen sind, daß der neugewählte Nationalrat längstens am 60. Tag nach der Auflösung zusammentreten kann, wurde im ersten Stadium der parlamentarischen Beratung ohne Kampf beseitigt, woraus sich ergibt, daß dabei nicht die weitausholenden Pläne im Spiele waren. Es ist übrigens auch dem Entw. gegenüber unrichtig, den Sinn der Reform aus einem möglichen Mißbrauch der von Merkl bekämpften Bestimmung abzuleiten. Sonst könnte man auch den Sinn der Verf. darin erblicken, dem Nationalrat die Möglichkeit zu schaffen, mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seine Legislaturperiode unbegrenzt auszudehnen und damit eine Oligarchie an die Stelle der Demokratie zu setzen. Im übrigen darf eine in einem heftigen Verfassungskampfe unterbreitete Regierungsvorlage nicht ganz so gewertet werden wie eine solche, bei der es sich um ein rein legislativ-politisches Problem handelt, und nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei solchen Vorlagen mit den Abstrichen bei der parlamentarischen Behandlung von vornherein gerechnet werden muß.

Auf zwei Punkte, in denen sich die neue Stellung des Bundespräsidenten von der des Reichspräsidenten unterscheidet, sei näher eingegangen. Einmal — und dies ist auf den ersten Blick eine Steigerung seiner Rechte gegenüber denen des deutschen Reichspräsidenten — ist gesagt, daß die Entlassung der Regierung und die Vollstreckung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes an die ministerielle Gegenzeichnung nicht gebunden ist. Die Streitfragen über das reichsdeutsche Staatsrecht zeigen, daß hierin nur eine gesetzestechnisch bessere Sicherung jenes Grundgedankens erblickt werden kann, der einen stärkeren Ausbau der Präsidiengewalt zugrunde legt. Sonst bleibt die Stellung des österreich. Bundespräsidenten noch weit hinter der des deutschen Reichspräsidenten zurück. Er hat keine Hemmungsrechte gegenüber den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates (die Bestimmung des Regierungsentw. ist gefallen, was man bedauern mag), dann aber bleibt auch sein Notverordnungsrecht hinter dem des deutschen Reichspräsidenten zurück.

Daß es in der endgültigen Gestalt harmlos ist, gibt auch Merkl zu. Nun ist es richtig, daß es im ursprünglichen Entw. ein weitergehendes war. Aber ich bestehe, daß es den Sinn hatte und haben konnte, das parlamentarische Regierungssystem zu beseitigen und eine Gesetzgebung des Bundespräsidenten an Stelle der gesetzgebenden Gewalt des Parlamentes zu setzen. Um dies zu verstehen, müssen wir uns mit einem zweiten Grundgedanken des ganzen Verfassungswerkes beschäftigen.

III. Wenn die Beschränkung der Parlamentsherrschaft der tragende Gedanke des Reformwerkes ist, so ist zuzugeben, daß sich in ihm noch ein zweiter Gedanke auswirkt, der auf den ersten Blick dem ersten zu widersprechen scheint. Parlamentsherrschaft ist ihrem Wesen nach Herrschaft der Parlamentsmehrheit, Beschränkung der Parlamentsherrschaft daher Beschränkung der Herrschaft der Parlamentsmehrheit. Nun finden sich aber in unserer

Novelle mehrere Bestimmungen, die die Durchsetzung des Willens der Mehrheit gegenüber der Parlamentsminderheit sichern sollen, ein Gedanke, der in den Verfassungskämpfen sogar eine große Rolle spielte. Es hängt dies damit zusammen, daß nach dem Gefühl der Parlamentsmehrheit und ihrer Wählerschaft die nach der Verf. bestehende Allmacht der Parlamentsmehrheit nur auf dem Papier stand, in Wirklichkeit die Parlamentsminderheit durch parlamentarische und außerparlamentarische Druckmittel die Parlamentsmehrheit verhinderte, ihren Willen durchzusetzen. Ich will nicht untersuchen, ob und inwieweit dieses Gefühl begründet war, aber unzweifelhaft ist, daß auch nur die Möglichkeit einer solchen Umkehrung des Sinnes einer extrem parlamentarischen Verf. unerträglich ist. Man braucht in der Mehrheits-herrschaft gar kein Dogma zu erblicken, man kann die verschiedensten Regierungsformen für durchaus mit einer hohen Rechtskultur verträglich ansehen, aber unmöglich ist, daß für die Regierung die Parlamentsmehrheit die Verantwortung trägt, jedoch der Inhalt der Regierungshandlungen durch die Minderheit in höherem Grad als durch die Mehrheit bestimmt wird. Dadurch, daß die Sicherung des Mehrheitsprinzips im Nationalrat gegenüber einem parlamentarischen und außerparlamentarischen Druck der Minderheit eine so große Rolle im Verfassungskampfe spielte, kam in die Reform anscheinend etwas Widerspruchsvolles: einerseits soll die Beschränkung des Parlamentes, d. h. nach allem Sinn des Parlamentarismus seiner Mehrheit, andererseits die Sicherung der Durchsetzung des Mehrheitswillens Sinn der Verf. sein. Und doch glaube ich, daß sich für den tiefer dringenden Betrachter diese beiden Gedanken in einer höheren Synthese vereinigen. Gerade weil die Novelle in der starken Präsidiengewalt ein legales Gegengewicht gegen das Parlament und damit gegen den Mißbrauch der Mehrheitsherrschaft einbaut, bedarf es nicht eines praeter legem geübten Widerstandsrechtes der Minderheit, ganz so wie mit der konstitutionellen Staatsordnung ein ständisches Widerstandsrecht nicht mehr vereinbar war.

So gesehen gliedern sich auch jene Bestimmungen der Novelle und ihre stärker ausgebauten Vorläufer im RegEntw., welche die Durchsetzung des Mehrheitswillens gegenüber der Minderheit im Nationalrat sichern sollen, harmonisch in den Sinn des ganzen Verfassungswerkes ein. In diesen Zusammenhang gehört das automatische Budgetprovisorium. Es war im Entw. in der Weise vorgesehen, daß im Falle der Nichtgenehmigung des Bundesvoranschlagsentw. vor Ablauf des Finanzjahres im folgenden Finanzjahre die Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Vorschriften zu erheben, die Ausgaben auf Rechnung der gesetzlich festzustellenden Kredite zu bestreiten seien; in der Novelle wurde die Frist dieses automatischen Budgetprovisoriums unter Hinzufügen noch weiterer Kautelen auf 2 Monate verkürzt. Daß das ganze Budgetrecht von Haus aus die Uebereinstimmung der Regierung mit dem Willen der Parlamentsmehrheit sichern soll, ist so offenkundig, daß es für den Kenner der geschichtlichen Entwicklung keines Beweises bedarf, und es ließe sich die Frage aufwerfen, ob das Budgetrecht in der strengen Form, daß die Bewilligung des Budgets eine Voraussetzung für die Möglichkeit des Weiterregierens ist, überhaupt in einer Verf. einen Sinn hat, die es dem Parlament ermöglicht, durch den

einfachen Ausdruck des Mißtrauens die Regierung zu beseitigen. Daß das automatische Budgetprovisorium bei Fortbestand des fundamentalen Satzes, der die Regierung vom Vertrauen des Nationalrates abhängig macht (wenn sie auch nicht mehr von ihm gewählt wird), nicht gegen die parlamentarische Regierungsform, sondern gegen die diesem Regierungstyp widersprechende Herrschaft der Parlamentsminderheit gerichtet ist, liegt auf der Hand. Auch das weitergehende automatische Budgetprovisorium i. S. der ursprünglichen Regierungsvorlage hätte denselben Sinn gehabt.

Was das Notverordnungsrecht betrifft, so bedeutet auch dies, und zwar nicht erst in der Novelle, sondern schon in der Fassung des Entw., keineswegs eine Bedrohung der parlamentarischen Regierungsform; sie ist unter jenem Gesichtspunkt zu betrachten, unter dem wir soeben das automatische Budgetprovisorium verstanden haben. Der ursprüngliche Entw. bestimmte darüber folgendes:

„Wenn in einer Angelegenheit die sonst verfassungsgemäß erforderliche Beschlußfassung des Nationalrates nicht abgewartet werden kann, ohne daß offenkundig ein unwiederbringlicher Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner und deren Verantwortlichkeit vorläufige gesetzändernde Anordnungen durch Verordnung treffen. Eine solche V. bedarf der Gegenzeichnung der Bundesregierung und ist von ihr unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen. Sie muß auf dessen Verlangen von der Bundesregierung sofort außer Kraft gesetzt werden.“ Diese Verordnungen dürfen nicht verfassungsändernder Natur sein und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes, der Länder, Bezirke oder Gemeinden noch finanzielle Verpflichtungen der Bundesbürger zum Gegenstand haben.“

Wieso diese Bestimmung 'auch in der hier angeführten ursprünglichen Fassung so sehr über die dem deutschen Reichspräsidenten nach Art. 48 eingeräumte Befugnis hinausgehen soll, leuchtet nicht ein. Die Voraussetzung scheint mir nicht wesentlich weiter als die im Art. 48 der Weimarer Verf. vorgesehene: denn was erhebliche Gefährdung (und diese genügt) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet, ist ebenso stark vom subjektiven Ermessen abhängig, wie, was zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens vorzukehren ist. Der provisorische Charakter der Verordnungen ist auch nach der ursprünglichen Fassung unserer Novelle wie nach der Weimarer Verf. gesichert. Eine Einschränkung, aber bedeutet es, daß Maßnahmen bestimmter Art, insbes. solche verfassungsändernden Charakters, ausgeschlossen sind, was nach der herrschenden Auslegung des Art. 48 nicht der Fall ist. M. E. ist es daher abwegig, auch bei der ursprünglichen Fassung des Notverordnungsrechtes in unserer Novelle nach weitausholenden, mit dem Grundcharakter der demokratischen Verf. im Widerspruch stehenden Absichten zu suchen, die erst im Laufe des Reformwerkes zurückgetreten sind. Dieses Notverordnungsrecht konnte auch in seiner ursprünglichen Fassung in keiner Weise eine Ausschaltung des Mehrheitswillens bedeuten. Es ist dahin zu verstehen, daß es der Opposition den Anreiz zur Anwendung der parlamentarischen Obstruktion als Druckmittel auf den Mehrheitswillen aus der Hand nehmen sollte. Schließlich haben alle demokratischen parlamentarischen Verfassungen Mittel, um den Mehrheitswillen durchzusetzen. In England geschieht es sehr einfach, indem die obstruierende Minderheit mit Gewalt aus dem Saale gewiesen wird.

Es ist gewiß nur eine gesetzestechnische Vervollkommnung, wenn man Institutionen in die Verf. einbaut, die die Obstruktion als zwecklos erscheinen lassen, und hierzu dient das automatische Budgetprovisorium wie das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten in seiner ursprünglich beabsichtigten Gestalt. Dabei sei bemerkt, daß der Bundespräsident, der dem parlamentarischen Getriebe entrückt ist, das letzte Wort zu sprechen hat, ob er durch die Anwendung dieses Notverordnungsrechtes dem Mehrheitswillen zur Geltung verhelfen will oder nicht, also jener Gedanke, der hier als der eigentliche Sinn des Reformwerkes darzulegen versucht wurde. Billigt man diesen Sinn, so muß man die Abschwächung des Notverordnungsrechtes, welche es kaum mehr geeignet erscheinen läßt, ihn zu verwirklichen, bedauern.

IV. Der Gedankenkomplex, der hier entwickelt wurde, erschöpft aber noch nicht den Sinn der Verfassungsreform. Zwar die vielfach unter dem Namen der Entpolitisierung zusammengefaßten Maßnahmen gehören m. E. in den Zusammenhang der schon erörterten Gedanken.

Nicht dasselbe gilt von jenen Aenderungen, welche die Novelle im Verhältnis zwischen Bund und Ländern vorsieht. Ja diese in der Öffentlichkeit viel weniger angefochtenen Bestimmungen der Novelle scheinen mir sogar mit dem oben skizzierten Grundgedanken in einem gewissen Widerstreit zu stehen, weil die Kompetenzverteilung zwischen Oberstaat und Gliedstaaten in den Formen des Bundesstaatsrechts die deutschem Wesen gemäßeste Form der Beschränkung absoluter Gewalt darstellt. Auf keinen Fall kann bestritten werden, daß die neuen Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Bund und Ländern die Kompetenzverteilung, die in unserer ursprünglichen Verf. viel einfacher war als in der Weimarer Verf., kompliziert haben.

Der Zweck dieser Zeilen war der, vor reichsdeutschen Fachgenossen die Grundgedanken der Verfassungsreform, wie sie ihren Befürwortern in Oesterreich vorschwebten, klar vor Augen zu stellen. Ob man sich zu ihnen bekennt oder nicht, ist eine politische Frage, die an dieser Stelle nicht zu erörtern ist.

Der Entwurf eines Selbstverwaltungsgesetzes für die Hauptstadt Berlin.

Von Senatspräsident b. Kammergericht Dr. Caspari,
Mitglied des Preuß. Staatsrats, Berlin.

Während ein neues Gesetz über die Selbstverwaltung, das in sehr geschickter Weise Städteordnung, LandgemeindeO., KreisO. und ProvinzialO. zusammenfaßt, erst in einem Referentenentwurf der Öffentlichkeit vorliegt, hat die Regierung geglaubt, für Berlin wegen der besonderen Stellung der Hauptstadt im staatlichen Leben ein neues Gesetz vorweg dem Landtag vorlegen zu sollen, das die alte StädteO. und das Gesetz v. 27. April 1920 über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin in wesentlichen Punkten beseitigt. In der Begründung stellt die Regierung Erwägungen darüber an, ob für Berlin die deutsche Selbstverwaltung beizubehalten oder das französische Präfektursystem einzuführen sei. Sie führt an: Eine Stadt, die das Reichsparlament und das Landesparlament, die Reichsregierung, die Landesregierung, eine außerordentlich große Zahl anderer zentraler und sonstiger Behörden beherbergt, die mit

ihrer City der Brennpunkt des deutschen Wirtschaftslebens ist, und die den geistigen und kulturellen Mittelpunkt der deutschen Volksgemeinschaft darstellt, sei von einer solchen Bedeutung für das Staatsganze, daß die Form ihrer Verwaltung und die Sicherheit für das Funktionieren der Verwaltung von unmittelbarstem Interesse für die Gesamtheit von Staat und Reich seien. Die Regierung hält trotzdem das französische Beispiel nicht für anwendbar. Die Entwicklung Berlins zeige, daß die Stadt in der Lage gewesen sei, in der Form der Selbstverwaltung mit der gewaltigen Entwicklung Schritt zu halten. Die Entwicklung der Selbstverwaltung zeige, daß sie tatkräftig und elastisch genug sei, um auch ungewöhnlichen Aufgaben gewachsen zu sein. Es wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber der Selbstverwaltung, wenn man aus Mängeln, die sich in der letzten Zeit gezeigt hätten und z. T. auf Umstände zurückzuführen seien, für die die Selbstverwaltung nicht verantwortlich sei, den Schluß ziehen würde, daß Berlin aus der Sphäre der Selbstverwaltung herausgewachsen sei.

Der Entwurf hat in Berlin keine freundliche Aufnahme gefunden, Magistrat und Stadtverordnete haben der Vorwegnahme des Gesetzes für Berlin widersprochen. Der Staatsrat hat sich diesem Widerspruch angeschlossen. Der Staatsrat hat darauf verwiesen, daß die Bestimmungen des Sondergesetzes für das nachfolgende allgemeine Gesetz bindende Bedeutung gewinnen könnten. Er hat es auch nicht für richtig gehalten, daß der Stadt Berlin die Bürgermeisterverfassung (BMV) bindend vorgeschrieben wird, während die Möglichkeit besteht, daß in dem allgemeinen Gesetz wie in dem früheren Regierungsentwurf einer Städteordnung den Städten das Wahlrecht zwischen den beiden Verfassungen gegeben wird.

In der Tat löst gerade die Einführung der BMV. in Berlin die lebhaftesten Bedenken aus. Es erscheint als in hohem Maße gefährlich, einem Mann die alleinige verantwortliche Leitung der Riesengemeinde mit ihrem großen Vermögen, ihrem Haushalt von jetzt $\frac{5}{4}$ Milliarden, ihren großen Betrieben zu übertragen. Die heute schon bestehende Gefahr, daß einzelne Verwaltungen, besonders die zahlreichen städtischen Gesellschaften, ohne Rücksicht auf die Gesamtlage der Stadt wirtschaften, die schon bei dem gegenwärtigen System wegen mangelhafter Kontrolle nicht gebannt werden konnte, scheint vervielfacht, wenn an Stelle des Kollegiums, in dem jede wichtige Sache zum Vortrag zu gelangen hat, die Sachkenntnis eines einzelnen treten soll. Im Städtetag, dessen Hauptorgane in der Hauptsache Oberbürgermeister bilden, ist die Neigung zur BMV. fast allgemein, weil die Magistrate durch die in den letzten Jahren vorgenommenen Wahlen sehr stark politisch zusammengesetzt sind und deshalb nach der Ansicht der Oberbürgermeister den Aufgaben einer zweiten Beschlußbehörde nicht mehr genügen.¹⁾ In Berlin hat ein politisch zusammengesetzter Magistrat seit 10 Jahren gezeigt, daß allmählich das Verantwortungsgefühl der auf 12 Jahre gewählten Magistratsmitglieder stark genug wird, um sich auch den Beschlüssen der Fraktionen widersetzen zu können. Man macht hier wieder den jetzt so häufigen Fehler, daß man auf Grund kurzer ungünstiger Erfahrungen, die sich aus der Neuordnung der Dinge zwanglos erklären, gesetzgeberische

Folgen ziehen will, statt erst einmal die weitere Entwicklung abzuwarten. Wenn man schon den Magistrat für Berlin als Beschlußbehörde beseitigen will, so sollte man wenigstens dem Oberbürgermeister ein kleines Kollegium, gleich einem Ministerium, zur Seite stellen, dessen Mitglieder die Verantwortung für einzelne Verwaltungszweige selbst zu tragen haben.

Eine interessante Neubildung enthält der Entwurf insofern, als er neben die Stadtvertretung als Willensorgan der Stadt einen aus dieser gebildeten Ausschuß, den Stadt-Gemeindeausschuß (StGA.) setzt. Als Vorbild hat die Provinzialverfassung gedient, in der es neben dem Provinziallandtag den Provinzialausschuß gibt. Aber während der Pr.-Ausschuß außer der beschließenden Tätigkeit auch eine verwaltende hat, ist der StGA. nur Beschlußorgan. Der Stadtvertretung, die im Gegensatz zu der jetzt ziemlich alle Wochen tagenden Stadtverordnetenversammlung nur zu wenigen, dann aber auf mehrere Sitzungen berechneten Tagungen zusammentreten soll, sind eine große Anzahl von Aufgaben, insbesondere die Schaffung von Anstalten und Betrieben, die Beteiligung an Unternehmungen, die Festsetzung des Haushaltsplanes, die Art der Deckung nicht regelmäßiger Ausgaben, die Wahlen, die Besoldungsordnung der Beamten, die Beschlußfassung über Richtlinien für die städt. Verwaltung (dezentrierte Bezirksverwaltung) und die Beschlußfassung über Ortssatzungen übertragen. Auch über Anträge und Anfragen der Mitglieder hat sie nur in diesem Rahmen zu beraten. Alle anderen bisherigen Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung, also die Erfordernisse der täglichen Verwaltung, die zahlreichen, die Tagesordnung belastenden Anfragen und Anträge von minderer Bedeutung hat der StGA. zu erledigen. Die Einrichtung ist sehr angefochten. Sie scheint mir aber bei richtiger Anwendung geeignet, das stark gesunkene Ansehen der Stadtvertretung zu heben. Bedenklich ist allerdings, daß nach zweimaligem Versagen der Stadtvertretung der StGA. an ihrer Stelle entscheiden kann. Die Bestimmung ist getroffen, um das Eingreifen der Staatsaufsicht wegen Versagens der Stadtvertretung in notwendigen Angelegenheiten nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Der Entwurf gibt dem Oberbürgermeister die Leitung der Verwaltung einschließlich des Vorsitzes in der Stadtvertretung, dem StGA. und den verwaltenden Ausschüssen. Er hat das Recht der Beanstandung von Beschlüssen der Stadtvertretung und des StGA., die das bestehende Recht verletzen oder zu den Staats- oder Stadtinteressen in Widerspruch stehen. Diese Bestimmung entspricht der rheinischen Städteordnung. Während aber dort, wenn die Stadtverordnetenvers. auf ihrem Entschluß beharrt, der Bezirksausschuß entscheidet, liegt die Entscheidung in Berlin beim Oberpräsidenten. Darin wird angesichts des dehnbaren Begriffs des Stadtinteresses nicht mit Unrecht eine Beeinträchtigung der Selbstverwaltung gefunden. Helfen könnte man hier mit dem nach dem Entwurf eines Selbstverwaltungsgesetzes vorgesehenen Staatsausschuß, der beim Ministerium des Innern gebildet werden soll.

Die Einteilung der Stadt in Verwaltungsbezirke wird natürlich beibehalten. Auch hier wird aber das Einkörpersystem in der Form des Bezirksbürgermeisters und eines Bezirksrates von gewählten Mitgliedern eingeführt. Die Abgrenzung der Be-

¹⁾ Mulert, S. 451 d. Bl.

fugnisse zwischen Zentrale und Bezirken ist in dem Entwurf nur sehr mangelhaft geregelt. Sehr bedenklich und vom Staatsrat beanstandet sind die weitgehenden Befugnisse des Oberbürgermeisters zu Anweisungen. Die weiteren Bestimmungen über die Zuständigkeit der örtlichen Verwaltungen sollen durch Ortssatzung getroffen werden.

Ganz neu ist die Bestimmung, daß die nachträgliche Bewilligung von Ausgaben nur bei gleichzeitiger Bereitstellung von Einnahmen in entsprechender Höhe zulässig ist. Hier ist der Versuch gemacht, den allgemein anerkannten, aber ebenso allgemein nicht befolgten Satz „keine Ausgabe ohne Deckung“ gesetzlich festzulegen.

Sehr weitgehend sind die Befugnisse der Staatsaufsicht. Beschlüsse über eine Reihe von Materien bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, andere sind ihr vorzulegen, und sie kann Einspruch erheben. Sie kann, wenn die Stadt Maßnahmen unterläßt, die für die ordnungsmäßige Verwaltung der Stadt auf Grund öffentlichen Rechts obliegenden Angelegenheiten erforderlich sind, die Verpflichtung der Stadt zu den Handlungen oder Unterlassungen feststellen, an Stelle der Stadt auf deren Kosten die Maßnahmen treffen und die nötigen Einnahmen beschaffen oder Einnahmen absetzen. Sie kann schließlich, wenn der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung nicht hergestellt werden kann, Kommissare zur Wahrnehmung der Aufgaben eines oder aller städtischen Organe bestellen.

Das heiße Eisen des Numerus clausus.

Von Landgerichtspräsident Dr. Braun-Friderici,
Glabach-Rheydt.

Viele wird es überrascht haben, als unlängst die Mitteilungen des Preuß. Richtervereins (v. 22. März 1930) die Kunde davon brachten, daß der Landesverband der preuß. Referendare beim Justizminister beantragt habe, den numerus clausus für Referendare einzuführen. Nicht minder überraschend kam sodann die Nachricht, daß zwar der Deutsche Anwaltsverein in seiner Abgeordnetenversammlung vom März d. J. sich gegen den numerus clausus für die Anwaltschaft ausgesprochen, aber ebenfalls den numerus clausus für die Referendare befürwortet habe¹⁾.

Indessen hat bereits auf S. 1438, 1929 d. Bl. Staatssekretär Dr. Fritze auf das beängstigende Ansteigen der Zahl der Referendare hingewiesen, die am 1. Aug. 1929 im verkleinerten Preußen erheblich höher war, als am 1. Aug. 1914 unter Einrechnung des OLG Bez. Posen, und die in Zukunft, wenn keine Maßnahmen dagegen ergriffen werden, noch weit höher ansteigen wird; das ergibt sich allein daraus, daß die Zahl der Rechtsstudenten im Winter 1928/29 mehr als doppelt so hoch war als im Winter 1907/08. Fritze bemerkt im Anschluß an diese „bedrohlichen Zahlen“, sie stellten die Justizverwaltung vor die folgenschwere Frage, ob nicht schließlich doch einmal „das heiße Eisen“ mechanischer Einschränkung des Zustroms zum Erwerbe der gesetzlichen Richterbefähigung angepackt werden müsse. Damit ist zuerst von maßgebender Seite eine Anregung gegeben worden, die allein der bestehenden Justizmisere ein Ende machen kann. Was nützen bei der Bekämpfung der Vertrauenskrise alle Reformen, mögen sie nun „Kleine Justizreform“ oder „Strafprozeßreform“

¹⁾ Vgl. Hachenburg unten S. 542 d. Bl.

heißen, mögen sie die Verbesserung der Ausbildung der jungen Juristen oder die Einschränkung der Zahl der Richter ins Auge fassen, wenn nicht endlich der numerus clausus für den Richter- und Anwaltsberuf durch Beschränkung der Zahl der Referendare und Assessoren, die von der Justizverwaltung zur Ausbildung bzw. zur Beschäftigung übernommen werden, und durch Auswahl der zu übernehmenden aus den Fähigsten eingeführt wird! Ohne den numerus clausus würde auch die Entschließung des 8. Deutschen Richtertags in Köln (1929), es sei bei der Justizreform in erster Linie an die Gewinnung eines für die neuen Erfordernisse in der Rechtsprechung hinreichend ausgebildeten und ausgewählten Richterstandes zu denken, völlig illusorisch sein. Wenn diese Entschließung von einem hinreichend ausgebildeten und ausgewählten Richterstande spricht, so dürfte die Ausbildung wohl etwas mehr Selbstverständliches, die Auswahl aber das Neue und besonders Notwendige sein. In diesem Sinne möchte ich auch Schiffer verstehen, wenn er in seiner „Deutschen Justiz“ (S. 112, 126, 365) von der „Auswahl der besten Kräfte“ und davon spricht, der Staat müsse „besser qualifizierte Richter“ haben. Daß die Auswahl der besten Kräfte auf die Güte der Prüfungen einwirken wird, scheint mir im Gegensatz zu Hachenburg ein Vorteil zu sein.

Durch noch so sorgfältige und langwierige Ausbildung kann, wie man jetzt wohl endlich erkannt haben könnte, aus einem solchen, der zum Richterberufe nun einmal ungeeignet ist, niemals ein brauchbarer Richter gemacht werden, während der Geeignete oft nur eines geringen Maßes von Ausbildung bedarf, um ein glänzender Richter zu sein. Durch Verbesserung der Richterausbildung kann daher verhältnismäßig nur wenig, nur relativ auf die Güte der Richterpersönlichkeiten und damit der Rechtsprechung eingewirkt werden. In erster Linie muß, wenn man das Richtermaterial verbessern will, eine geeignete Auswahl dieses Materials erfolgen. Daß die Auswahl schon in genügender Weise durch die beiden juristischen Prüfungen geschehe, war ein Irrtum vergangener Zeit. Das weiß doch heute jeder, daß nur ein ganz verschwindender Prozentsatz an Juristen durch Nichtbestehen dieser Prüfungen von der Ergreifung des Richterberufs dauernd abgehalten wird. Hieraus folgt zwingend, daß durch das Bestehen der Prüfungen, wenn es auch an sich durchaus notwendig ist und nach § 2 GVG. die Fähigkeit zum Richteramt verleiht, die unbedingte Brauchbarkeit des einzelnen zur richterlichen Tätigkeit noch lange nicht dargetan ist.

Früher war dies nicht von so großer Bedeutung wie heute. Damals konnten weniger brauchbare Richter in einfacheren, mehr schematisch zu erledigenden Sachen beschäftigt werden. So war es sehr beliebt, solchen Richtern einfache Grundbuchabteilungen, Registerabteilungen, die Mahnsachen, die Strafvollstreckungssachen oder dgl. zu übertragen oder sie bei den LG. als Beisitzer in der 5-Richter-Strafkammer unterzubringen. Heute gibt es solche einfacheren Posten bei den Gerichten nicht mehr. Bei den AG. ist der Richter in allen einfacheren, schematischen Sachen durch den Rechtspfleger abgelöst. Bei den LG. sind die erstinstanzlichen, nur mit gelehrten Richtern besetzten Strafkammern, in denen auch einzelne weniger befähigte Richter ohne Gefahr untergebracht werden konnten, weggefallen, und in

den heutigen Berufsstrafkammern, die zum Teil mit Laienrichtern besetzt sind, muß jeder mitwirkende gelehrte Richter besonders tüchtig und gewandt sein, damit nicht die Laienrichter durch ihn irregeführt werden und so die Rechtspflege unberechenbaren Schaden erleidet. Das gleiche gilt natürlich auch für die Schöffengerichte.

Es müssen daher neben dem Assessorexamen, das, um mit Mosler (DJZ. 1930 S. 193) zu sprechen, vielleicht den guten Juristen, aber nicht den guten Richter verbürgt, weitere Kautelen dafür geschaffen werden, daß die für den Justizdienst zur Annahme gelangenden Gerichtsassessoren alle möglichst nahe an das Ideal des guten Richters heranreichen, insbes. auch was ihre Initiative, ihre Entschlußkraft, Objektivität, Sicherheit und Ruhe angeht. Dafür genügt aber m. E. die von Mosler vorgeschlagene Maßnahme der Annahme nur einer beschränkten Zahl von Referendaren nicht. Diese Beschränkung wäre zwar schon insofern wohlthätig, als sie den übergroßen Andrang zum juristischen Studium eindämmen und die ordnungsmäßige Ausbildung der Referendare mehr sichern würde, aber diese Maßnahme allein würde noch keine genügende Gewähr für die Heranziehung wirklich guter Richter schaffen. Eine größere Gewähr in dieser Hinsicht würde m. E. auf folgende Art und Weise gegeben.

Jeder Immatrikulation eines Abiturienten aus studiosus juris auf einer deutschen Universität müßte vor allem eine psychoanalytische Prüfung desselben auf seine Geistesverfassung vorangehen, eine Prüfung, die nur dann für bestanden zu erklären wäre und damit den Zugang zum juristischen Studium eröffnen dürfte, wenn sie ergäbe, daß der Prüfling für abstraktes Denken gut befähigt, eine leidenschaftslose ruhige Persönlichkeit und von rascher Entschlußkraft und Initiative ist. Eine solche Prüfung wäre zwar in der juristischen Laufbahn etwas Neues, aber im übrigen keineswegs etwas Außergewöhnliches, da derartige Prüfungen im Wirtschaftsleben schon vielfach eingeführt sind und auch von anderen Disziplinen mit Erfolg veranstaltet werden. Nur derjenige, der durch das Bestehen der besonderen psychoanalytischen Prüfung, die bei einer Universität abzulegen wäre, seine Eignung für den Beruf des Juristen bewiese und daneben das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder einer gleichstehenden Anstalt vorlegte, dürfte zum juristischen Studium an einer deutschen Universität zugelassen sein. Das Bestehen des Referendarexamens sodann dürfte auch für sonst einwandfreie Persönlichkeiten keinerlei Anspruch mehr auf Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst bei den Justizbehörden gewähren, vielmehr dürfte in jedem OLGBezirk jährlich nur eine beschränkte Zahl von Referendaren zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, die in jedem Jahre auf Grund des Bedürfnisses der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, des Notariats, der Rechtsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörden vom Justizminister, nach Anhörung aller beteiligten Faktoren, neu festzusetzen wäre. Im Rahmen dieser Zahl hätte die Annahme der Referendare durch den OLGPräsidenten zu erfolgen, wobei diejenigen Referendare, die das 1. juristische Examen besser als „ausreichend“ bestanden haben, einen unbedingten Vorzug genießen müßten, während von den übrigen sich Meldenden möglichst nur der bessere Durchschnitt anzunehmen wäre. Ich gehe also erheblich weiter, als der Landesverband der preuß. Referendare, der nur vom Jahre 1933 ab den numerus clausus für eine Zahl von

6800 zum Vorbereitungsdienst in Preußen einzubereitenden Referendaren erstrebt und diese Einberufung nach der Reihenfolge des Datums der bestandenen ersten Staatsprüfung wünscht. Damit würde zunächst der Zustrom zum juristischen Studium noch wenig eingeschränkt, da auch nach 1932 selbst die Unbefähigsten anfänglich noch auf ihre Annahme als Referendar in absehbarer Zeit rechnen könnten, während in den späteren Jahren die Laufbahn für Neustudierende, und zwar auch für die besten Kräfte, völlig verstopft würde durch die große Zahl von erfolgreich geprüften Rechtskandidaten, die auf ihre Uebernahme als Referendar nach der Altersliste im Rahmen der Zahl von 6800 warteten. Dadurch würden ganz unhaltbare Zustände geschaffen! Alle derartigen Schwierigkeiten können nur dadurch überwunden werden, daß man sich dazu entschließt, von den geprüften Rechtskandidaten innerhalb der vom Justizminister jährlich festzusetzenden Zahl nur diejenigen zur Ausbildung „auszuwählen“, die das Examen besser als ausreichend bestanden haben oder doch zum besseren Durchschnitt gehören. Damit dürfte die Siebung der für den Richterberuf geeigneten Kräfte aber noch nicht ihr Ende erreicht haben. Die Tüchtigkeit des Juristen erweist sich erst in der Praxis. Entweder müßten daher aus der Zahl derjenigen, die das Assessorexamen bestanden, von der Justizverwaltung wiederum nur die besten als Gerichtsassessoren übernommen, oder die Anstellung der übernommenen Assessoren, wie Mosler es will, von ihrer Bewährung in der Praxis als Hilfsrichter abhängig gemacht werden. Von letzterem Wege verspreche ich mir nicht viel. Auch heutzutage wird die Anstellung von Assessoren, die das 2. juristische Examen erst nach Wiederholung gemacht haben, von ihrer Bewährung in der Praxis abhängig gemacht. Es dürfte aber wohl kaum vorkommen, daß in solchen Fällen die Anstellung tatsächlich einmal nicht erfolgt; denn dann noch und in solchem Alter einen Menschen aus der ergriffenen Laufbahn hinauszustoßen, wird so leicht niemand über sich bringen. Dagegen ist es eine andere Sache, wenn derjenige, der das Assessorexamen macht, von vornherein weiß, daß ihm das Bestehen des Exams. noch nicht seine Beschäftigung bei der Justizverwaltung einbringt, daß er hierzu vielmehr nach bestandenen Examen noch ausgewählt werden muß. Hinzu kommt, daß schon während des Vorbereitungsdienstes der Referendare ein genügender Ueberblick darüber gewonnen werden kann, in welchem Maße jemand sich für die richterliche Praxis eignet. Man lasse also auch die Annahme von Gerichtsassessoren nur zu im Rahmen einer für jeden OLGBezirk durch den Justizminister, nach Anhörung aller beteiligten Faktoren, jährlich besonders festzusetzenden (zur Ergänzung der Richter-, Staatsanwalts- und Strafvollzugsbeamtenstellen) hinreichenden Zahl, wobei wiederum diejenigen, die das Assessorexamen besser als „ausreichend“ bestanden haben, einen absoluten Vorzug genießen müßten und von den übrigen möglichst nur die Besten und Fähigsten auszuwählen wären.

Würden diese Schutzwehren (psychoanalytische Prüfung, numerus clausus sowohl der Referendare als der Gerichtsassessoren, und Auswahl jedesmal nur der Befähigtesten) gegen die Ueberflutung der juristischen Berufe und den Andrang von ungeeigneten Kräften errichtet, dann könnten wir sicher sein, auch ohne weiteren Ausbau der Universitätsstudien oder des

praktischen Vorbereitungsdienstes bald einen allen Anforderungen gewachsenen Richterstand und eine hochwertige, auskömmlich beschäftigte Anwaltschaft zu haben, und zwar letztere auch dann, wenn für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft selber kein weiterer numerus clausus eingeführt würde.

Bedenken, die in früheren Zeiten gegen eine derartige Regelung bestanden, weil man befürchtete, daß sie zu einseitiger Bevorzugung oder Unterdrückung der Vertreter bestimmter Weltanschauungen oder Parteien in der Justiz führen werde, können im heutigen demokratischen Staat und bei den gegenwärtigen Verhältnissen keine große Rolle mehr spielen. Im übrigen können sie dadurch beseitigt werden, daß den Stellen, welche die Referendare und Assessoren zum Vorbereitungsdienst bzw. für den Justizdienst auszuwählen hätten (den OLG.-Präsidenten bzw. dem Justizminister), bestimmte Direktiven für die Auswahl gegeben oder aber ein Beirat beigegeben würde, in dem die verschiedenen Weltanschauungen und Parteien je nach ihrer Stärke in dem betreffenden Lande bzw. der betr. Provinz vertreten wären. Geht man so vor, so kann auch das heiße Eisen des numerus clausus gefahrlos angefaßt werden. Aber Eile tut not! Das mögen sich alle, die es angeht, gesagt sein lassen; sonst verkommt die deutsche Justiz unter dem Andrang der vielen ungeeigneten Kräfte.

Zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts.

Von Senatspräsident i. R., Geh. Oberjustizrat
Dr. Marwitz, Berlin.

Am 30. Sept. 1931 verliert die am 9. Juni 1920 verkündete und seitdem mehrmals, zuletzt im März 1930 verlängerte Pachtenschutzordnung ihre Gültigkeit, und die Bestimmungen des BGB. über das Pachtrecht würden dann, wenn reichsgesetzlich nichts anderes bestimmt wird, wieder voll in Geltung treten. Indessen die Praxis hat gezeigt, daß diese Bestimmungen, die die Pacht in Verknüpfung des Unterschieds zwischen ihrem Wesen und dem der Miete als Unterart der letzteren behandeln und die grundsätzlich abweichende Parteivereinbarungen zulassen, nicht geeignet sind, dem Pächter die ertragreichste Ausnutzung des Pachtlandes, das in Deutschland ungefähr $\frac{1}{7}$ des ganzen landwirtschaftlich genutzten Landes umfaßt, zu gewähren, wie sie bei der jetzigen wirtschaftlichen Lage Deutschlands unbedingt nötig ist. Die Reichsregierung hat deshalb den Entw. zu einem neuen Landpachtgesetz verabschiedet und dem Reichsrat zugeleitet.

Die Organisationen der Verpächter bestreiten die Notwendigkeit einer Neuordnung des Pachtrechts und weisen darauf hin, daß vor dem Kriege die Verhältnisse zwischen Verpächtern und Pächtern durchaus normal waren und nur ausnahmsweise zu Prozessen geführt hätten. Das mag richtig sein. Es darf aber nicht übersehen werden, daß in den 30 Jahren seit Inkrafttreten des BGB. das Verhältnis, in dem Verpächter und Pächter an dem landwirtschaftlichen Betriebe auf dem Pachtgrundstück beteiligt sind, sich bedeutend geändert hat. Während der Wert des in dem Grund und Boden bestehenden Beitrags des Verpächters sowie der Wert der darauf stehenden Gebäude im wesentlichen derselbe geblieben ist, hat sich das vom Pächter zum Betriebe beigesteuerte Inventar nach Art und Wert dadurch erheblich ge-

ändert, daß an die Stelle der früher als Kraftquellen benutzten Pferde und Zugrinder die teureren Dampf- und elektrischen Maschinen getreten sind, die bei dem schnellen Fortschritt der Technik leicht veralten und dann zur Erhaltung der Rentabilität des Betriebes erneuert werden müssen. Auch sind die dem Pächter obliegenden Betriebskosten, insbes. die Arbeitslöhne und Soziallasten, sowie die Preise für die Düngungsmittel erheblich gestiegen.

Dieser Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muß das Recht folgen, soll es nicht zu unbilligen Entscheidungen führen, und es können deshalb die Bestimmungen des BGB. nicht einfach wieder in Wirksamkeit treten. Es kann auch nicht der Privatautonomie überlassen werden, durch vertragliche Bestimmungen den jetzigen Verhältnissen gerecht zu werden. Denn solche Bestimmungen setzen voraus, wenn sie zu einem befriedigenden Ergebnis führen sollen, daß die Parteien eine gleich starke Stellung haben. Das ist aber beim Pachtvertrag nicht der Fall, da die Menge der zur Verpachtung bereit stehenden Grundstücke beschränkt ist und jedes von ihnen seine besonderen Eigenschaften hat, und da deshalb der Grundeigentümer dem Landwirt, der ein bestimmtes Grundstück pachten will, die Bedingungen, unter denen er zur Verpachtung bereit ist, vorschreiben kann. Die bisherige Abdingbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen hat deshalb auch sehr häufig die dem Pächter günstigen beseitigt, ihm unbillige Lasten auferlegt und seine Produktionstätigkeit gehemmt.

Die Mängel, die dem Pachtrecht des BGB. anhaften, können auch nicht durch eine Verlängerung der Pachtenschutzordnung gehoben werden, da diese sich nur gegen einige besonders grobe Mißstände, die durch die großen wirtschaftlichen Veränderungen infolge des Krieges und der Geldentwertung entstanden waren, richtet und deshalb nur auf kurze Dauer berechnet war. Zur Erreichung eines den jetzigen landwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Rechts bleibt daher nur die Schaffung eines neuen Landpachtgesetzes übrig, nachdem sich jetzt diese Verhältnisse ausreichend gefestigt haben.

Die einzelnen Bestimmungen des Entw. können hier mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum nur, soweit sie besonders wichtig sind, kurz besprochen werden. Sie wollen zunächst eine sichere Grundlage für den Pachtvertrag schaffen und ordnen deshalb seine Schriftlichkeit, Angabe des Geldwerts der vom Pächter als Pachtzins übernommenen Leistungen, die nicht in Geld bestehen, und auf Verlangen einer der Parteien eine Guts- und Gebäudebeschreibung an. Sie geben ferner dem Pächter das Recht zur Vornahme zweckmäßiger Meliorationen und zu einer über die Pachtzeit hinaus wirkenden Aenderung der Art der Bewirtschaftung des Pachtlandes, ersetzen die dazu notwendige, ohne wichtigen Grund verweigerte Zustimmung des Verpächters durch die Zustimmung des AG. und verpflichten den Verpächter, die Kosten der Meliorationen bei Beendigung der Pacht insoweit zu ersetzen, als zu dieser Zeit der Wert des Grundstücks durch sie erhöht ist; doch gehört dazu nicht eine Wertserhöhung infolge besonders guter Bearbeitung oder Düngung des Landes. Sie lassen die Abtretung der Rechte des Pächters und die Übernahme seiner Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag mit Zustimmung des AG. zu, halten das Pfandrecht des

Verpächters an den eingebrachten Sachen des Pächters und an den Früchten im bisherigen Umfange aufrecht, für künftige Entschädigungsforderungen und für noch nicht fällige Pachtzinsen jedoch nur mit der Beschränkung, die nach § 539 BGB. für das Vermieterpfandrecht bestehen, und gewähren dem Pächter neben seinem bisherigen Pfandrecht an dem in seinen Besitz gelangten Inventar des Verpächters das Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Pachtgrundstück wegen seiner Forderungen aus dem Pachtverhältnis. Der Entw. verlangt sodann zur Auflösung des Pachtverhältnisses eine Kündigung, auch wenn es für bestimmte Zeit eingegangen ist, verlängert die Kündigungsfrist bei Landgütern und Dauerkulturen auf 2 Jahre, bei anderen Grundstücken auf 1 Jahr und beschränkt die Kündigungsbefugnis des Verpächters außer bei Landgütern von mindestens 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, über die der Pachtvertrag auf mindestens 18 Jahre abgeschlossen ist, auf bestimmte wichtige Gründe, läßt sie jedoch bei Grundstücken über 20 ha unbeschränkt zu, wenn sich der Verpächter bereit erklärt, dem Pächter zum Ausgleich der ihm durch die Auflösung des Pachtverhältnisses entstehenden Nachteile ein Abzugsgeld in Höhe eines Jahrespachtzinses zu zahlen. Endlich wird der wirtschaftliche Pachtschutz der Pachtschutzordnung aufrecht erhalten, das AG. auch ermächtigt, bei Grundstücken unter 20 ha, die im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet sind, die Pachtbedingungen der Billigkeit entsprechend festzusetzen.

Diesen Bestimmungen, die zum überwiegenden Teil für unabdingbar erklärt sind, wird man im allgemeinen zustimmen können, da sie geeignet sind, dem Pächter, der das Risiko des landwirtschaftlichen Betriebs trägt, möglichst freie Hand bei der Bewirtschaftung des Landes zu geben, ihm die erforderliche Aufstellung eines Wirtschaftsplans auf lange Sicht zu gestatten, ihn nicht mehr hindern, sein Geld zu zweckmäßigen Meliorationen zu verwenden und einen unnötigen Wechsel des wirtschaftenden Unternehmers unmöglich zu machen, mit dem regelmäßig eine Störung der Produktion verbunden ist. Auch die Unabdingbarkeit erscheint nach den mit der Abdingbarkeit gemachten Erfahrungen sachgemäß. Sie enthält auch keine Beschränkung des Eigentums, wie die Organisationen der Verpächter behaupten. Sie hindert den Eigentümer nicht, sein Grundstück zu verpachten und einen ihm genehmen Pachtzins zu vereinbaren, sie gilt nicht nur für den verpachtenden Eigentümer, sondern für jeden, der ein landwirtschaftliches Grundstück verpachtet, insbes. für den unterverpachtenden Pächter, und wirkt auf das Eigentum nicht anders ein als die Vorschrift des BGB., daß Willenserklärungen, die gegen die guten Sitten oder gegen die Strafgesetze verstoßen, nichtig sind. In der Unabdingbarkeit kann auch kein Verstoß gegen die von der RVerf. gewährleistete Vertragsfreiheit gefunden werden, da diese Freiheit nur „nach Maßgabe der Gesetze“ gewährleistet ist, durch Gesetz also beschränkt werden kann.

Gegen einzelne Bestimmungen der Grundzüge sind allerdings Bedenken zu erheben. So dürfte z. B. für die auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Pachtverträge die Kündigungsfrist zu lang sein, da die Parteien mit dem Ablauf des Vertrags zu der bestimmten Zeit rechnen müssen und sich darauf rechtzeitig einrichten können. Ferner berücksichtigt die Kündigungsbeschränkung des Verpächters beim Tode des Pächters nicht, wenn Kinder oder der

Ehegatte des Erblassers die Erben sind, das persönliche Vertrauensverhältnis, das zwischen Verpächter und Pächter zu einem gedeihlichen Pachtverhältnis gehört. Die in § 597i des Entw. angegebenen Kündigungsgründe dürften deshalb nur als Beispiele bezeichnet werden, wie es für die Gründe, aus denen der Verpächter seine Zustimmung zum Eintritt des Zessionars in den Pachtvertrag verweigern kann, in § 593b durch das Wort „insbesondere“ geschehen ist.

Besonders bedenklich erscheint die Bestimmung, daß für die bestehenden Pachtverhältnisse von dem Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes folgenden dritten Pachtjahrs an die neuen Vorschriften, und zwar einschließlich der über die Auflösung des Pachtvertrags, anwendbar sein sollen, daß jedoch jede Partei bis dahin für die folgende Zeit eine anderweite Festsetzung der gegenseitigen Leistungen unter angemessener Berücksichtigung der neuen Grundsätze durch das AG. verlangen kann. Der Inhalt der alten Verträge wird häufig zu den neuen Vorschriften in einem nicht leicht zu beseitigenden Widerspruch stehen, und es ist deshalb vorzusehen, daß viele Verträge nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gekündigt werden und daß bei den übrigen eine anderweite Festsetzung der Leistungen durch das Gericht verlangt werden wird. Es wird deshalb bei den Verpächtern und den Pächtern eine große Beunruhigung entstehen, und es werden ihnen durch das Aufsuchen eines neuen Pachtverhältnisses oder durch die Verhandlungen vor dem Gericht nicht unerhebliche Zeitversäumnisse und Kosten verursacht werden, was der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Landes nur nachteilig sein kann. Es empfiehlt sich deshalb, dem Gesetz keine allgemeine rückwirkende Kraft beizulegen und zur Erhöhung der Produktionsfähigkeit des Pächters nur anzuordnen, daß auch bei den bestehenden Verträgen die erforderliche Zustimmung des Verpächters zu Meliorationen und zur Aenderung der Wirtschaftsart, vielleicht auch zum Eintritt eines Dritten in den Pachtvertrag nach Maßgabe der neuen Vorschriften durch das Gericht ersetzt werden kann. Es ist übrigens zu erwarten, daß die jetzigen Anschauungen über das, was in Pachtverhältnissen gerecht und billig ist, wie sie in dem neuen Gesetz zum Ausdruck gelangt sind, auch dann bei den Pachtstreitigkeiten genügend berücksichtigt werden, wenn dem Gesetz keine rückwirkende Kraft beigelegt wird.

Für die Lösung der Pachtungen von weniger als 10 ha und der Pachtverträge, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, soll das neue Gesetz bereits mit seinem Inkrafttreten wirksam sein.

Nach dem Entw. sollen für die Entsch. in Pacht-sachen, mögen sie rechtsgestaltender Natur sein oder über Rechtsstreitigkeiten ergehen, das Amtsgericht und das Landgericht, letzteres auch als Berufungsinstanz, je mit 1 Richter und 2 Landwirten, einem Verpächter und einem Pächter, besetzt werden. Daß diese Zuziehung von juristischen Laien auch bei den Rechtsstreitigkeiten, die im wesentlichen nach häufig schwierig zu beantwortenden Rechtsfragen und nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden sind, eine richtigere Entscheidung gewährleistet als die ordentliche Besetzung des Gerichts, muß bestritten werden, zumal die Beisitzer bei ihrer gleichmäßigen Auswahl aus der Gruppe der Verpächter und Pächter sich leicht nicht als unparteiische Richter, sondern als Vertreter der Interessen ihrer Gruppe fühlen werden.

Beweiswürdigung im Strafverfahren.

Von Rechtsanwalt Dr. Tichauer, Berlin.

Von Zeit zu Zeit lenkt ein Sensationsprozeß die Aufmerksamkeit auf Mängel des Strafverfahrens. Die Kritik bleibt leider meist am Althergebrachten haften und geht am Kern der Sache vorbei. Besonders häufig wird für Fehlsprüche der „Indizienbeweis“ verantwortlich gemacht. „Gewöhnlich glaubt der Mensch, wenn er nur Worte hört, es müsse sich dabei auch etwas denken lassen.“ In Wirklichkeit hat aber das Wort „Indizienbeweis“ in unserer modernen Kriminalwissenschaft überhaupt keine Existenzberechtigung mehr. Ein Unterschied zwischen dem unmittelbaren Beweis und dem mittelbaren oder Indizienbeweis kann nicht anerkannt werden. Ein unmittelbarer Beweis wäre z. B. das Geständnis des Angeklagten. Es gibt aber zahlreiche Fälle, in denen ein Geständnis als unrichtig nachgewiesen werden konnte. Auch Augenzeugen berichten über den von ihnen mitangesehenen Vorfall häufig in völlig verschiedener, z. T. entgegengesetzter Weise. Ein Indizium ist demgegenüber der Fingerabdruck. Es gibt kaum ein zuverlässigeres Beweismittel für die Anwesenheit des Täters am Tatorte als die Auffindung seiner Fingerabdrücke. Zusammenfassend kann man also sagen, daß es sehr zuverlässige Indizienbeweise und ganz unzuverlässige direkte Beweise gibt. Im Grunde genommen sind auch Geständnisse der Beschuldigten oder Bekundungen von Tatzeugen nur „Indizien“, d. h. Anhaltspunkte für die Feststellung des Sachverhalts.

Die StrPO. kennt nur drei Arten von Beweismitteln: Zeugen, Sachverständige und richterlichen Augenschein. Hierzu kommen noch das Geständnis oder sonstige Erklärungen des Angeklagten, die vom Gesetz allerdings nicht als Beweismittel bezeichnet werden. Die StrPO. bestimmt, daß das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden hat. Dieser Grundsatz der freien Beweiswürdigung steht im Gegensatz zu den früher geltenden strengen Beweisregeln, etwa der Bestimmung, daß eine Verurteilung nur auf der Aussage zweier „klassischer Zeugen“ beruhen darf. An dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird man heutzutage kaum rütteln wollen. Es entsteht daher die Frage, wie das Gericht zusammengesetzt sein muß, um die Beweise sachgemäß zu verwerten. Wenigstens eignen sich die letzten besonders krassen Fälle von Fehlsprüchen nicht dazu, eine Lanze für das alte Schwurgericht zu brechen. Denn es war ja gerade die Geschworenenbank aus zwölf Laiengeschworenen, durch die z. B. Dujardin schuldig gesprochen wurde. Ein Gegenstück zu diesem Fall, bei welchem ostpreußische Geschworene den Mann aus dem Westen verurteilten, ist der Fall des Rennfahrers Breuer, der i. J. 1910 vom Schwurgericht in Trier wegen Mordes verurteilt worden ist. Auch hier dürfte es sich um einen Fehlspruch handeln, den rheinische Geschworene über einen Mann aus Berlin gefällt haben. Es sind nicht immer nur Klassen-, sondern wohl auch Stammesgegensätze, die bei dem Wahrspruch der Geschworenen gefühlsmäßig ins Gewicht fielen.

Selbstverständlich will ich nicht behaupten, daß solche Fehlsprüche bei rechtsgelehrten Richtern ausgeschlossen sind. Sie haben da nur andere Ursachen.

Soweit es sich um die Feststellung des Tatbestandes bei einer strafbaren Handlung dreht, hat sich daher der Grundsatz durchgesetzt, daß das Zusammenwirken von Juristen und Volksrichtern erforderlich ist. Für die Feststellung des Tatbestandes kommt es nicht so sehr auf juristische Kenntnisse an, wie auf die Möglichkeit, aus den Angaben der Angeklagten und der Zeugen sich ein zutreffendes Bild von dem Sachverhalt zu machen. Diese Aufgabe ist keineswegs einfach. Bringt auch der Volksrichter seine praktische Erfahrung in den Verhandlungssaal mit, so ist das stundenlange Anhören widersprechender Darstellungen der Zeugen für ihn eine außerordentlich schwere Aufgabe, der er nicht immer gewachsen ist. Hat andererseits der Berufsrichter die größere Übung, einer schwierigen Verhandlung zu folgen, so trennt ihn oft von dem Angeklagten und den Zeugen ein gesellschaftlicher Abstand, der es ihm schwer macht, sich in die Lebensgewohnheiten, Anschauungen und auch die Ausdrucksweise der Beteiligten hineinzufühlen.

Zu diesen Schwierigkeiten, die bei den Volksrichtern und beim Berufsrichter verschiedenartig sind, kommt noch ein meist nicht richtig gewürdigter Umstand. Die Ausdeutung von Sachberichten der Zeugen ist in zuverlässiger Weise weder mit der Psychologie des Alltags noch mit der Routine des Berufsrichters zu bewältigen. Die psychologische Erforschung des Tatbestandes, unter Beachtung der zahlreichen Fehlerquellen, welche eine unrichtige Aussage zur Folge haben können, ist heute ein besonderer Zweig der psychologischen Wissenschaft geworden. Daher reicht es keineswegs aus, wenn das Gericht gelegentlich nach eigenem Gutdünken einen Sachverständigen hinzuzieht, dessen Gutachten es schließlich noch nach freiem Ermessen verwertet.

Die Frage kann bei dieser Sachlage nicht mehr sein, ob der juristische Berufsrichter oder der Volksrichter den Aufgaben des Strafprozesses besser gewachsen ist, vielmehr ist zu fordern, daß in das Strafgericht ein besonderer Fachmann eingegliedert wird, der die psychologische Tatbestandsforschung zu seiner Hauptaufgabe gemacht hat. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, dem Urteil in Strafsachen die erforderliche psychologische Grundlage zu geben. Auch bei der Strafzumessung dürfte die Mitwirkung eines geschulten Psychologen förderlich sein.

Die Eingliederung des psychologisch geschulten Patrichters müßte zunächst versuchsweise erfolgen und bietet keine gesetztechnischen Schwierigkeiten. Für das Schöffengericht, das in der Regel aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen besteht, bestimmt § 29 GVG.:

„Ein zweiter Amtsrichter ist zuzuziehen, falls die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint.“

Hier könnte eine weitere Bestimmung eingefügt werden, wonach auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt eines zweiten Amtsrichters ein Berufspsychologe hinzuzuziehen ist. An geeigneten Personen dürfte bei dem Interesse der Berufspsychologen für die Kriminalistik ein Mangel kaum bestehen. Die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes müßten gesetzlich festgelegt werden. Der Antrag der Staatsanwaltschaft würde natürlich nur insoweit gestellt werden dürfen, als geeignete Tatbestandsrichter vorhanden wären.

Bewährt sich die Einrichtung, so wird sie allmählich auszugestalten und auf die anderen Formen des Strafgerichts auszudehnen sein. Ueberhaupt ist nicht einzusehen, warum für die verschiedenen Arten der strafbaren Handlung, wie es früher beim Schöffengericht, bei der Strafkammer und beim Schwurgericht der Fall war, ganz verschieden zusammengesetzte Gerichte entscheiden sollen.

Jedenfalls muß eine Reform des Strafprozesses hauptsächlich der psychologischen Tatbestandsforschung einen größeren Spielraum verschaffen.

Juristische Rundschau.

Auch die französische Kammer hat mit einer starken Mehrheit nunmehr den Youngplan angenommen. Das hatte man in Deutschland nicht anders erwartet. Auch in Frankreich hat man diese finanzielle Liquidation des Krieges keineswegs froh begrüßt. Wenn beide Teile bei einem Vergleiche unzufrieden sind, ist es gewöhnlich ein Beweis dafür, daß der Vergleich ungefähr das Richtige getroffen haben mag. Die Bemerkungen der französischen Deputierten nur als Komödie hinzustellen, haben wir so wenig das Recht, als man es in Frankreich gegenüber den schmerzlichen Klagen über die Belastung des Volkes hätte, von denen der Reichstag überfloß. Weit aus den größten Teil und jedenfalls den interessantesten der Debatte in der französischen Kammer nahm die Frage nach den Sanktionen in Anspruch. Der Ministerpräsident befand sich in einer keineswegs leichten Lage. Wohl stand ihm eine einfache logische Folgerung zur Verfügung. Der Vertrag von Versailles kennt das Recht auf Sanktionen nur dann, wenn durch die Reparationskommission eine Verfehlung festgestellt wird. Dieser Art. 430 wird außer Kraft gesetzt. Also entfallen auch die Sanktionen. Es gibt ja keine Reparationskommission mehr. Aber Tardieu hatte doch eine besondere Klausel für nötig erachtet. Im Falle Deutschland die Youngverträge zerreißt, erlangt Frankreich seine Handlungsfreiheit wieder. Und nun entspann sich der lebhafte Kampf darum, was die französische Regierung darunter versteht. Auffallend ist, daß der Kellogg-Pakt von der Regierungsseite nicht erwähnt wurde. Die Interpellanten erst mußten darauf hinweisen. Eine klare und eindeutige Antwort, daß jeder Krieg ausgeschlossen sei, wurde nicht gegeben. Man braucht keineswegs sich dadurch pessimistisch stimmen zu lassen. Nicht die Worte eines Ministerpräsidenten entscheiden. Auch nicht die jetzt der französischen Kammer eigenartige Regierungsmehrheit wird das entscheidende Wort sprechen. Die Tatsachen haben sich bis jetzt immer als stärker ergeben als die Worte einzelner Männer. Auch Herr Tardieu ist heute ein anderer, als er vor zehn Jahren war. Oder wenigstens redet er heute anders. Man darf darauf vertrauen, daß es sich hier in der Tat nur um eine Verbeugung vor dem nationalistischen Gewissen seiner Freunde handelt. Trotzdem kann man es uns nicht verargen, wenn ein Stück Mißtrauen auch in Deutschland zurückbleibt. Wäre es nicht besser gewesen, man hätte diese ganzen traurigen Sanktionsfragen nicht mehr angerührt? Sie wären sang- und klanglos mit dem Art. 430 des Vers. Vertr. endgültig verschwunden.

Reichskanzler Brüning hat sich auf der Tagung des Reichsparteiausschusses der Zentrums-

partei über die Politik seiner Regierung ausgesprochen. Von einer über die rein politischen Fragen hinausgehenden Bedeutung ist die Bemerkung über Reichstag und Reichspräsident: „Je unfruchtbarer das Parlament wird, je unnötiger die Parteien werden, desto stärker wird automatisch die Stellung des Reichspräsidenten.“ Wohl werde sich der Reichspräsident streng an die Verfassung halten. Das sei auch nicht in Frage gestellt worden. Aber die gebe ihm Mittel, die beim Versagen des Parlaments angewendet werden könnten. Es ist noch nicht lange her, daß über die Stellung des Reichspräsidenten lebhaftere Erörterungen in Tages- und Fachpresse zu lesen waren. Auch an dieser Stelle ist es geschehen. Die Bemerkung des Reichskanzlers bestätigt, was dort gesagt wurde. Die Verfassung gewährt dem Reichspräsidenten alle Rechte, deren er zur Durchführung seiner Aufgabe bedürfen kann. Sie waren nur zurückgedrängt. Tatsächlich war das Parlament in den Vordergrund getreten. Je mehr sich das Parlament selbst ausschaltet, desto stärker wird die Stellung des Präsidenten, desto mehr werden die Rechte, die auf dem Papier standen, sich verwirklichen. Sie sind das Hilfsmittel, um beim Versagen des Parlaments die Erhaltung geordneter Zustände zu ermöglichen. Wissenschaftliche Interpretation des Art. 48 der Verfassung wird hier wenig nützen. Er wird die Anwendung finden, die das Gebot der Stunde verlangt.

Der Reichsfinanzminister hat ein Gesetz „über die Ermächtigung zur Ergreifung von steuerlichen Maßnahmen zum Zwecke der Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft“ vorbereitet. Es soll zunächst nur ein Ermächtigungsgesetz sein. Mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags kann die Reichsregierung auf dem Gebiet des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, der Kapitalverkehrssteuer und, soweit es sich um inländische Aktiengesellschaften handelt, deren Zweck in der Verwaltung, dem Erwerb und der Veräußerung von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Erwerbsgesellschaften oder von Schuldverschreibungen in geringen Posten besteht (Kapitalverwaltungsgesellschaften), steuerliche Erleichterung treffen. Begründet wird dies mit der Notwendigkeit, alles zu tun, um die Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft zu erleichtern und zu verbilligen. Daher soll die Neigung des Auslandes, Gelder nach Deutschland zu geben, gefördert werden. Selbstverständlich kann aber eine solche Maßnahme nicht nur für das Ausland gegeben werden. Das deutsche Kapital, soweit es anlagefähig ist, wird in gleicher Weise zu begünstigen sein. Im wesentlichen handelt es sich um die Durchführung des Finanzprogramms vom Dez. 1929. Der geeignete Zeitpunkt wird der Regierung überlassen. Darin liegt der Vorzug des Ermächtigungsgesetzes. Die nötig werdende Steuererleichterung kann rasch durchgeführt werden. Der Reichstag ist ausgeschaltet. Darin liegt auch das Bedenkliche. Jede Abweichung von der Verfassung lockert deren Grundlage. Sie fördert das Spiel mit dem Diktaturgedanken. Bei dem Mangel an Ständigkeit der Regierung fehlt es an dem persönlichen Vertrauen, das man deren Männern bei der Erteilung der Ermächtigung schenken muß. Wie rasch eine Regierung wechselt und aus welchen eigenartigen Gründen eine Koalition zerbricht, haben wir ja erst in den jüngsten Tagen erlebt. Trotzdem ist zu wünschen, daß die dem

Gesetzentwürfe zugrunde liegenden Gedanken bald verwirklicht werden. Die Notwendigkeit einer Verbesserung des Steuersystems, einer Erleichterung der Last, welche die Kapitalbeschaffung hindert, ist dringend im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse notwendig. Bis zur großen Steuerreform kann nicht erwartet werden. Man müßte auch die Form des Ermächtigungsgesetzes in Kauf nehmen.

Nicht minder wichtig als die Minderung der Kapitalertrags- und der Kapitalverkehrssteuern ist die gleichfalls versprochene Senkung der Einkommensteuer. Man muß heute zugeben, daß ein System überspannter direkter Besteuerung sich mit den Grundsätzen steuerlicher Gerechtigkeit in der praktischen Ausführung nicht verträgt. Trotz aller Verbesserungen in der Veranlagungstechnik stößt doch die richtige Erfassung der Einkommen auf außerordentliche Schwierigkeiten. Man erkennt, daß die hohen Sätze an sich nichts nützen. Sie wirken im Gegenteil, was schon früher ausgesprochen wurde, jedenfalls verderblich auf die Steuermoral und damit auch auf das Steuererträgnis. Dabei darf man nicht vergessen, daß die Nachteile der Ueberspannung in der Einkommensteuer sich nicht nur in Steuerhinterziehungen und Steuervermeidungen zeigen. Die Fälle, in denen in durchaus legaler Weise die deutschen Steuerpflichtigen mit ihrem Vermögen Deutschland verlassen und Länder mit günstigeren Steuerbedingungen aufsuchen, sind offenkundig. Offenkundig auch die Bestrebungen von anderen Ländern, durch Steuererleichterung den Zuzug von Kapital zu gewinnen. Will man also alles verhüten, was der in Deutschland erforderlichen Neubildung von Kapital entgegensteht, so muß der Abbau der direkten Steuern erfolgen. Das deutsche Kapital im Inland festzuhalten, ist fast ebenso wichtig, als fremdes herbeizuziehen. Viel wird von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Diese erzeugt auch wieder die Stimmung im Reiche und damit im Reichstag. Wir werden uns aber stets bewußt bleiben müssen, daß man nicht auf die Kräftigung der Wirtschaft warten darf, um die Steuern zu senken. Hat man die Notwendigkeit dieses Vorganges zur Kapitalbildung erkannt, so wird man ohne Zögern und Zwartzen auch diesen Weg beschreiten müssen.

Der preuß. Landtag hat wieder die Einbeziehung der freien Berufe in die Gewerbesteuer beschlossen. Der Staatsrat hat sich in diesem Jahre nicht widersetzt. Zu wünschen wäre es gewesen. Die Lage hat sich gegenüber dem früheren Versuch in keiner Weise geändert. Noch immer sind die freien Berufe kein Gewerbe. Noch immer ist in dieser Gewerbesteuer nichts anderes zu sehen, als ein Zuschlag zur Einkommensteuer. Nur, daß er eben nur einen kleinen Teil der Bevölkerung trifft. Dieser ist im politischen Leben nicht so stark und nicht so organisiert, daß er seiner Stimme Gehör zu verschaffen wüßte. Es kommt hier nicht auf begriffliche Zuspitzungen an. Das Wort „Gewerbe“ spielt keine Rolle. Durchgreifend ist, daß man die geistige Arbeit der freien Berufe finanzwirtschaftlich nicht der des Gewerbetreibenden, der ein Unternehmen besitzt, gleichstellen darf. Für diesen bildet das Unternehmen ein selbständiges Vermögensstück. Er kann es veräußern, vererben. In ihm arbeitet das Kapital. Der Arzt oder Rechtsanwalt kann das niemals. Es wird nicht lange dauern und man wird die Folgen

erkennen. Behandelt man die freien Berufe gleich den Gewerben, so wird man es ihnen nicht verdenken, wenn sie gleich diesen die Steuer abwälzen. Was werden die Krankenkassen sagen? Was der Rechtssuchende, wenn die Anwaltschaft geschlossen einen Gewerbesteuerzuschlag anfordert? Mit der Verbilligung der Rechtspflege läßt sich die Gewerbesteuer schwerlich in Einklang bringen. Liegt nicht auch darin eine Ungerechtigkeit, daß man den Juristen im freien Beruf des Rechtsanwalts besonders besteuert, den aber, der in der gesicherteren Lage des Festangestellten ist, nicht? Warum sollen die Festbesoldeten mit hohem Einkommen nicht ebensowohl einer „Sondersteuer“ unterliegen wie die Mitglieder der freien Berufe? Auch hier wäre die geistige Arbeit ohne Kapitalgrundlage getroffen. Gewiß wäre das keine Gewerbesteuer mehr. Aber die der freien Berufe ist es auch nicht. Gerade bei der vergleichswisen Heranziehung der Gehälter erkennt man die Unbilligkeit der Gewerbesteuer der freien Berufe. Die Beschlüsse des Landtags setzen sich über all diese Erwägungen hinweg.

Die Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltsvereins hat in ihrer Tagung am 22. und 23. März 1930 die Frage nach beschränkter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beraten. Eine Reihe von Rednern gelangte zum Wort. Entgegen sonstiger Gepflogenheit erfolgte kein vorzeitiger Schluß der Debatte. Diese selbst bewegte sich auf einem hohen Niveau. Interessant zu beobachten war, daß die Vertreter der Großstädte, namentlich Berlin und Hamburg, von einer Beschränkung nichts wissen wollten. Die Hauptbefürworter stammten aus den mittleren und kleineren Bezirken. Man hätte vielleicht eher das Gegenteil erwarten sollen. Die Gründe für und gegen die Beschränkung der Zulassung sind allbekannt. Begreiflicherweise konnte wenig Neues gesagt werden. Und doch zeigte die Art der Betrachtung die Fähigkeit der Redner, immer wieder frappierende Gesichtspunkte herauszuholen. Bei der Abstimmung ergab sich, daß die absolute Ablehnung jedweder Beschränkung mit einer sehr kleinen Mehrheit abgelehnt wurde. Der weitere Verlauf aber erwies, wie dies gemeint war. Eine Beschränkung der Höchstzahl der Anwälte, der viel umstrittenen Numerus clausus, wurde wieder zum soundsovielsten Male mißbilligt. Dagegen fand sich eine Mehrheit für die Beschränkung der Zahl der Referendare. Ja, man billigte auch einen Leitsatz, wonach schon bei der Zulassung zum akademischen Studium eine Auswahl nur der Begabten getroffen werden soll. Es soll also jedenfalls beim juristischen Studium, in der ersten Staatsprüfung bereits, die Sichtung erfolgen. Nur eine alljährlich festzusetzende, nach dem Bedarf sich richtende Anzahl soll zum praktischen Vorbereitungsdienst und damit später zur Assessorenprüfung zugelassen werden. Das trifft zugleich auch den Bedarf des Staates, der Gemeinden und der Industrie. Das ist an sich eine recht schwere Aufgabe. Fragt man sich weiter, wie diese Beschränkung sich auswirken wird, so kann dies doch nur durch die Prüfung selbst erfolgen. Es steht von vornherein fest, daß nur eine, wenn auch jedes Jahr wechselnde Zahl zu Referendaren ernannt wird. Es hätte keinen Sinn, diese das Examen bestehen zu lassen, dann aber ihnen den weiteren Vorbereitungsdienst zu versagen. Sie blieben doch stets, wie s. Zt. die bayerischen Dreier-Juristen, als abgelehnt anzusehen. Jedenfalls bedeutet

die Beschränkung der Zahl der Referendare eine Verschärfung des Examens und eine Verstärkung der Examenspaukerei. Ob die Reichsgesetzgebung diesen Weg beschreiten wird, muß als mehr als zweifelhaft bezeichnet werden. Gut ist es jedenfalls, daß man für die Anwaltschaft keine Ausnahmegesetze schaffen will. Auch ihre Neuordnung reiht sich in den Rahmen der gesamten Rechtspflege ein. Eine ganz andere Bedeutung hat der zweite Beschluß der Abgeordnetenversammlung. Sie verlangt für die Zulassung zur Anwaltschaft auch nach dem zweiten Examen eine länger dauernde Beschäftigung, zwei oder mehrere Jahre, in der Anwaltspraxis. Dies soll in erster Linie der Sonderausbildung dienen. Man kann den jungen Juristen, der eben nur die Examina passiert hat, nicht sofort mit den Aufgaben des selbständigen Anwalts betrauen. Darin liegt zweifellos etwas sehr Berechtigtes. Daß auch hiergegen Bedenken bestehen, konnte man in den Verhandlungen hören. Der Hinweis auf die österreichischen Verhältnisse und das dort herrschende Konzipiententum zeigte kein sehr verlockendes Bild. Die Aufgabe, die den Vorständen der Anwaltskammern erwachsen wird, wird nicht gering anzuschlagen sein. Wenn die Anwaltschaft verlangt, daß der junge Jurist sich die Zulassung zur Anwaltschaft durch die Beschäftigung bei einem anderen Kollegen erst verdient, so muß auch für diese Beschäftigung gesorgt werden. Daß diese überhaupt und daß sie in würdiger Weise möglich ist, muß gewährleistet werden. Gelingt dies, dann lohnte es wohl, den Versuch zu machen.

Die Geschäftsberichte unserer Großbanken sind auch in früheren Jahren schon an dieser Stelle erwähnt worden. Gewiß dienen sie in erster Linie einer Darlegung des Geschäftsganges. Sie erfüllen die Pflicht der Verwaltung, den Aktionären Rechenschaft zu geben. Sie gewähren zugleich aber auch einen Einblick in die wirtschaftlichen Vorgänge des vergangenen Jahres. Sie lassen daraus auch wieder Schlüsse auf die Gestaltung des Wirtschaftsrechts zu. Der Geschäftsbericht der Dresdner Bank für 1929 ist in dieser Richtung außerordentlich lehrreich. Schon die Eingangsworte sind es: „Die Folgen der verfehlten Wirtschafts- und Steuerpolitik haben sich im Laufe des Jahres 1929 in immer steigendem Umfange bemerkbar gemacht.“ Wenn ein Institut vom Range der Dresdner Bank seinen Bericht damit beginnt, wenn in den folgenden Ausführungen Kritik an der Finanzpolitik geübt wird, so wird auch die politische Welt daran nicht achtlos vorübergehen dürfen. Interessant ist weiter die Erfahrung, daß der Anreiz für das Ausland, Kapital nach einem fremden Lande zu geben, nicht allein in dem hohen Zinsfuß besteht, sondern auch in der allgemeinen Rentabilität der Wirtschaft. Sie bietet zugleich die beste Gewähr für die Sicherheit der investierten Gelder. Man darf daraus auch auf die Anlage deutschen Kapitals schließen. Die immer noch verbreitete Meinung, daß die Verschlechterung der Lage der Aktionäre durch die Ausbildung des Aktienrechts durch Rechtspflege und Rechtsgewohnheiten den deutschen Kapitalisten vom Aktienmarkt abschrecke, wird auch durch diese Beobachtung widerlegt. Die Arbeitslosenunterstützung wird selbstverständlich als eine gesteigerte Belastung der deutschen Wirtschaft erkannt. In einer Wirtschaft mit starker Kapitalbildung und reichlichen Betriebsmitteln könne in

einer Krisis eine Arbeitslosenunterstützung unter Umständen einen gewissen Ausgleich für Konjunkturschwankungen bilden. Die finanzielle Alimentierung der Arbeitslosen vermeide dann einen plötzlichen Ausfall dieser Kreise in der Nachfrage. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber wird eine Arbeitslosenversicherung die zur Gesundung der Wirtschaft erforderliche Stärkung des Produktivkapitals verhindern. Auch das ist an sich richtig. Nur fehlt leider heute die Möglichkeit, das Problem der Arbeitslosen in einer die Wirtschaft nicht drückenden Weise zu lösen. Vorschläge in dieser Richtung zu machen, ist auch nicht die Aufgabe des Bankberichts. Es genügt, wenn er die Anregungen zu wirtschaftsrechtlichen Ueberlegungen durch sachliche Kritik gibt. Das ist im Jahresbericht der Dresdner Bank für jeden, der ihn in dieser Absicht durchsieht, zu finden.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Aus dem Preußischen Landtag. Der Haushalt der Justizverwaltung ist im Hauptausschuß am 3., 4. und 5. März, in der Vollsitzung vom 25. bis 29. März verhandelt worden, am 2. April sind die Abstimmungen zur 2. Lesung erfolgt.

In den Verhandlungen spielten folgende Fragen eine Hauptrolle: Ausbildung des Nachwuchses und seine Zukunft, Justizreform und Personalpolitik, in besonderer Aussprache der Strafvollzug. Aus der Fülle des Beratungsstoffs kann nur das Wichtigste mitgeteilt werden.

Die außerordentliche Zunahme der Referendare und der Studierenden muß naturgemäß große Sorge hervorrufen. Unter der Masse leidet die Ausbildung auf der Universität und bei den Gerichten; das führt zu dem von dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes beklagten Zustand, daß man im allgemeinen nur mit einem mäßigen Durchschnitt rechnen kann, während hervorragende Juristen z. Zt. nur vereinzelt aus den Prüfungen hervorgehen. Trotz der beängstigend hohen Zahl der Rechtsbeflissenen wollte doch niemand so recht etwas von der Einführung des numerus clausus, sei er hier oder da eingesetzt, wissen; gewarnt wurde namentlich wegen der Gefahr einer Politisierung der Stellenbesetzung. Wertvolle Anregungen wurden von verschiedenen Seiten für die Verbesserung der Ausbildung gegeben, so hinsichtlich der Ausbildung in den Geschäftsstellen während der ersten amtsgerichtl. Ausbildung und hinsichtlich der Tätigkeit bei den Zivilkammern und Zivilsenaten. Der Minister sagte die besondere Beachtung dieser Anregungen zu.

Die durch die sog. „preußische „Denkschrift“ hervorgerufene Teilreform der Zivilgerichtsbarkeit wurde von allen Seiten besonders ausgiebig behandelt. Eine Reihe wertvoller Anregungen wird die Regierung bei den Beratungen im Reiche sich nutzbar machen können. Im allgemeinen verhielten sich die Redner der verschiedenen Parteien ablehnend. Die Grenze der Zuständigkeit der AG. für Zivilprozesse wollte man weit unter 1000 M. sehen, die Herabsetzung der Berufungssumme auf 300 M. oder 200 M. wurde bekämpft, u. a. auch als unsozial, ein Redner glaubte als Höchstgrenze 100 RM. empfehlen zu können; bei Erhöhung wurde als erforderlich bezeichnet, daß der Richter dann jede Sache als berufungsfähig bezeichnen dürfe. Lebhaft widersprochen wurde der Ersetzung der Zuständigkeit der Zivilkammern durch den Einzelrichter bei vermögensrechtl. Streitigkeiten bis 6000 RM. Die Mehrzahl der Redner gab dem Kollegialgericht, wenn es unter einem tüchtigen Vorsitzenden arbeite, entschieden den Vorzug, auch wurde bezweifelt, ob bei dem eingangs geschilderten Mangel an guten Kräften es möglich sei, in genügender Zahl geeignete Einzelrichter zu finden. Eine Herabsetzung der Armenanwaltsgebühren wurde von den meisten Rednern abgelehnt, auch als schwerlich erreichbar bezeichnet, dagegen empfohlen, bei Erteilung von Armutszeug-

nissen und bei Bewilligung des Armenrechts einen schärferen Maßstab anzulegen. Die zu schaffende Möglichkeit, daß ein Amtsgerichtsrat gleichzeitig an mehreren Amtsgerichten zum Richter ernannt werden kann, wurde hier und da noch bekämpft, weil der Vorbericht zum Haushalt ungeschickterweise von der „Betreuung mehrerer Amtsgerichte durch einen Richter“ spricht, als ob hiermit die Maßregel sich erschöpfe, während tatsächlich alle nicht voll beschäftigten Amtsgerichte, einerlei, ob sie mehrstellig oder einstellig sind, betroffen werden. Die Mehrzahl der Redner sah aber in der Maßregel ein Mittel, die sonst erforderlich werdende Aufhebung kleiner Amtsgerichte zu vermeiden. Nach ihrer Durchführung läßt sich auch erst überall die kleine Justizreform (Rechtspflegertätigkeit) einführen, die bisher, weil eine Richterentlastung bei unterbeschäftigten Behörden ausscheidet, noch nicht überall eingeführt ist. Ablehnung fand dagegen die Zulässigkeit der Uebertragung der Zivilsachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte auf den Richter eines Amtsgerichts. Eine Notwendigkeit hierfür, wie sie bei den gemeinsamen Schöffengerichten und den Arbeitsgerichten gegeben war, liegt nicht vor. Die Klagen über die zu großen Arbeitsgerichtsbezirke sollten eine Lehre sein. Die Maßregel mag für Großstädte mit mehreren Amtsgerichten und guten und billigen Verkehrsmitteln sich empfehlen, auf dem Lande würde sie die Rechtsuchenden mit Mehrkosten belasten, auch ein Schritt auf dem Wege der Aufhebung kleiner Amtsgerichte sein.

Der Minister konnte im übrigen mitteilen, daß bei einer Heraufsetzung der Zuständigkeit der AG. auf 1000 RM etwa 80 Richterkräfte = jährlich 920 000 RM erspart werden, daß die Erhöhung der Berufungssumme auf 200 RM etwa 94 Richter- und etwa 142 sonstige Kräfte in Wegfall bringt = 1,440 Mill. RM jährlich weniger, daß endlich die Ersetzung der Zivilk. durch den Einzelrichter 104 Richterkräfte und jährlich etwa 1,195 Mill. RM erspart. Ob diese Ersparnisse die von manchen Seiten befürchtete Verschlechterung der Rechtspflege und der Rechtslage der Partei aufwiegen, muß zweifelhaft bleiben.

Der Erfolg der kl. Justizreform, durch die bisher 927 Richterstellen eingespart worden sind, ist unbestritten geblieben. Etwa vorgebrachte Klagen dürfen nicht verallgemeinert werden. Der weitere Ausbau wurde als erwünscht bezeichnet, ebenso eine Vermehrung der Zulagestellen für Rechtspfleger, eine vertiefte theoretische Ausbildung und eine Neuordnung der Ausbildungsordnung für die Anwärter für den oberen Justizdienst (Justizsupernumerare).

Bezüglich der Personalverhältnisse teilte der Minister mit, daß 7005 Referendare und 2760 Gerichtsassessoren am 1. Jan. bzw. 2. März 1930 vorhanden gewesen seien, von letzteren fast 500 unbesoldet. Daß diesem Zustand die Notwendigkeit der Einsparung von Stellen gegenübersteht, ist sicher bedauerlich, hätte aber nicht dahin führen dürfen, daß der Minister sich erneut dem Antrage gegenüber ablehnend verhielt, die Altersgrenze der Richter wieder auf 68 Jahre heraufzusetzen, und zwar ablehnend hauptsächlich mit Rücksicht auf den Nachwuchs, der aber unter den Sparmaßnahmen, die dauernd Stellen wegnehmen, viel schärfer leidet. Hier handelt es sich darum, einen letzten Rest der Abbaumaßnahmen zu beseitigen. Darauf haben die Richter ebensoviel Anspruch wie die Hochschulprofessoren, bei denen man jetzt diesen Rest beseitigt hat, auch mit der Begründung — neben anderen Gründen — daß er aus der Abbauperiode stamme. Die Anträge der DN. und DVP. sind dem Ausschuss für das Rechtswesen überwiesen worden. Sie werden wieder abgelehnt werden, aber sie werden wiederkehren, bis das Unrecht beseitigt ist.

Wenn die Aussichten des Nachwuchses durch die Absicht des Ministers leiden werden, einem Wunsche der Anwaltschaft entsprechend mehr Anwälte in die Richterlaufbahn zu übernehmen, so ist dagegen doch nichts einzuwenden, wenn es sich um hervorragend tüchtige Anwälte handelt. Die Rechtspflege kann dadurch nur gewinnen. Zudem ist, wenn diese Vorbedingung eingehalten wird, ein zahlreiches Eindringen der Anwaltschaft in die Richterlaufbahn nicht zu befürchten, da hervorragend tüchtige

Anwälte sich selten geneigt zeigen werden, auf ihr Einkommen zu verzichten und sich mit dem Richtergehalt zu begnügen. Ein alter Wunsch der Anwaltschaft ist inzwischen erfüllt worden: zum 1. April 1930 ist ein Rechtsanwalt und Notar als Sachbearbeiter in das Ministerium berufen worden mit der Aussicht auf demnächstige Ernennung zum Ministerialrat; er soll insbes. Anwalts- und Notarsachen bearbeiten.

Wenn der Minister Angriffe auf seine Personalpolitik als unberechtigt zurückwies, so wird damit allein die Unruhe und Unzufriedenheit, die zweifellos in einem großen Teile der Richterschaft besteht, nicht beseitigt werden können. Es sind nicht allein unzufriedene, in der Beförderung ihrer Meinung nach übergangene Persönlichkeiten, die sich beschwerdeführend an Parlamentarier wenden; das Gefühl, daß nach konfessionellen und politischen, nicht aber nach rein sachlichen Gesichtspunkten entschieden werde, sitzt tiefer und besteht auch bei Mitgliedern der RegParteien; es hat seinen Ausdruck gefunden in sorgenvollen Äußerungen höherer Stellen im Lande und in Veröffentlichungen in Tageszeitungen und Fachzeitschriften¹⁾. Dabei trägt die Presse, die seit Jahr und Tag eine Republikanisierung der Richterschaft, namentlich in den leitenden Stellen, aus politischen Gründen verlangt, ein voll gerichtetes Maß von Schuld an der entstandenen Unruhe. Es ist so allmählich eine neue Vertrauenskrise in der Justizverwaltung entstanden, der man überall im Lande begegnen kann. Mit Recht hob der Redner der WirtschP. hervor, „daß kein Zweig der Staatsverwaltung gegenüber politischen Einflüssen so empfindlich sei, wie die Justizverwaltung, die Rechtspflege und das Recht selbst“. Ein anderer Redner (DF.) betonte, „daß in weiten Kreisen der Richter und des Publikums die Meinung vorhanden sei, es liege auch eine Imparität vor“. Ganz ohne Grund pflegen derartige Vorstellungen sich nicht zu entwickeln. Die Vertrauenskrise in der Rechtspflege hat man auch zunächst nicht genügend beachtet und hat dann doppelte Mühe gehabt, sie einigermaßen zu überwinden. Auch hier lagen Uebertreibungen vor und Verallgemeinerungen. Das ist auch von der Kritik der Personalpolitik, wie sie im Lande geübt wird, zu sagen. Der Minister hat ohne Zweifel in diesen Fragen nicht immer die glückliche und ausgleichende Hand gehabt, die man ihm wünschen möchte. Die offene Aussprache im Landtag kann sich, wenn das Ministerium den aufgezeigten Beschwerden nachgeht, nur zum Vorteil für die Entwicklung der Personalpolitik auswirken.

Der letzte Tag im Hauptausschuß und in der Vollsetzung war dem Strafvollzug gewidmet. Es ist noch nicht an der Zeit, abschließend zu dem Strafvollzug in Stufen Stellung zu nehmen. Die Reformmaßnahmen des Ministeriums sind von allen Seiten begrüßt worden; es darf auch hier der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß sie sich bewähren werden.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neuruppin.

Eine Aenderung des Geschäftsverteilungsplans des Reichsgerichts v. 22. März 1930. A. Der Reichsjustizminister hat die Zahl der Zivilsenate b. RG. mit Wirkung v. 1. April 1930 auf neun festgesetzt.

B. Auf Grund der §§ 63, 64 und 131 GVG. hat das Präsidium des RG. in der Sitzung v. 14. März beschlossen:

I. Engeres Präsidium. Den Vorsitz im 9. Zivilsenat übernimmt neben dem des 8. Zivilsenats SenPräs. Dr. David.

II. Gesamtpräsidium. 1. Dem 9. ZivSen. werden als Mitglieder zugewiesen; die RGRäte Ehrlich, bisher 6. ZivSen., Schleyer, bisher 1. StrafSen., Dr. Pinzger, bisher 2. ZivSen., und Dr. Sonntag, bisher 2. StrafSen. (Zuteilung von Hilfsrichtern unter B II 4).

2. Aus Anlaß der Einrichtung des neuen ZivSen. treten in der bisherigen Besetzung der Zivil- und Strafsenate sowie des Reichsarbeitsgerichts folgende weitere Aenderungen ein: Es werden zuteilt: die für RGR. Dr. Staffel (3. ZivSen.) und RGR. Keller (4. ZivSen.) ernannten RGRäte Dr. Wunderlich und Dr. Großmann dem 3. Ziv-

¹⁾ Vergl. RA. Dr. Abraham, Das Eindringen der Parteipolitik in die Justiz, S. 399 d. Bl.

Sen. und gleichzeitig dem Reichsarbeitsgericht; RGR. Dr. Tittel (bisher 1. StrafSen.) dem 3. StrafSen.; er bleibt jedoch dem 1. StrafSen. noch für die Sitzung v. 1. April zugeteilt.

3. Neben der bisherigen Zuteilung wird RGR. Dr. Brodführer (5. ZivSen.) gleichzeitig dem Reichsarbeitsgericht überwiesen.

4. Von den auf Grund des Ges. über Zuziehung von Hilfsrichtern zum RG. v. 1. März 1930 dem RG. überwiesenen Herren werden zugeteilt: dem 2. ZivSen. ein Hilfsrichter für RGR. Dr. Pinzger, dem 6. ZivSen. ein Hilfsrichter für RGR. Ehrlich, dem 9. ZivSen. drei Hilfsrichter, dem 1. StrafSen. zwei Hilfsrichter für die RGRäte Dr. Tittel und Schleyer, dem 2. StrafSen. ein Hilfsrichter für RGR. Dr. Sonntag, dem 3. StrafSen. ein Hilfsrichter für die Dauer der Erkrankung des RGR. Rosenthal, dem 4. StrafSen. ein Hilfsrichter für die Dauer der Erkrankung des RGR. Dr. Klimmer.

5. Auf den neuen 9. ZivSen. gehen über: 1. die im § 606 Abs. 1 ZPO. bezeichneten Ehesachen, soweit sie bisher zur Zuständigkeit des 4. ZivSen. gehörten; 2. die bisher zur Zuständigkeit des 6. ZivSen. gehörigen Rechtsstreitigkeiten über a) Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen (§§ 823 ff. BGB.) mit Ausnahme der unter III Nr. 4 b des Geschäftsverteilungsplans bezeichneten Fälle sowie der Nachbarrechtsverletzungen (unter Nr. 6 c dieses Beschlusses) und der Wildschäden (VII Nr. 14 des Geschäftsverteilungsplans), b) Ersatzansprüche auf Grund sonstiger besonderer Gesetzesvorschriften (z. B. § 302 Abs. 4, § 600 Abs. 2, §§ 717, 945 ZPO.), soweit sie nicht einem anderen Senat zugewiesen sind, c) Haftpflichtsachen. Die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist, gehören auch künftig zur Zuständigkeit des 6. ZivSen.

6. Auf den 6. ZivSen. gehen über die nachfolgenden, bisher zur Zuständigkeit des 5. ZivSen. gehörigen Rechtsstreitigkeiten: a) aus den OLG Bezirken Darmstadt, Düsseldorf, Karlsruhe, Köln, Zweibrücken¹⁾ die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Grundstücken (einschl. Wiederkauf und Vorkauf) sowie aus allen in dem Geschäftsverteilungsplane nicht besonders genannten Verträgen über Grundstücke, soweit nicht die Anwendung oder Auslegung des preuß. Ges. über Verkehr mit Grundstücken v. 10. Febr. 1923 und der abändernden Vorschriften in Streit ist; b) aus denselben OLG Bezirken¹⁾ die Rechtsstreitigkeiten über die Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstücke oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluß von Ueberbau und Grenzverhältnissen (§§ 912 bis 916, 919 bis 923 BGB.), ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber; c) aus dem ganzen Reiche die Rechtsstreitigkeiten über: Nachbarrecht nebst Verletzung desselben (§§ 903 bis 910 BGB., § 26 GewO.), Dienstbarkeiten (einschl. von Notwegen), Reallasten und sonstige, in dem Geschäftsverteilungsplane nicht besonders genannte dingliche Rechte an fremden Grundstücken nebst Rechtsgeschäften hierüber; d) aus dem ganzen Reiche die Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche auf Grund von § 12 der GrundbuchO., einschl. der Rückgriffsansprüche gegen die Beamten.

7. Die sog. Rückläufer und die Sachen, in denen vor dem 16. Mai d. J. eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder Termin zur mündlichen Verhandlung ansteht, bleiben bei dem bisher zuständigen Senate.

8. Die durch das Ges. zur Regelung älterer staatlicher Renten v. 16. Dez. 1929 dem RG. zugewiesenen Streitigkeiten werden bis auf weiteres dem 7. ZivSen. zugewiesen. Dabei ist davon ausgegangen, daß zunächst solche Streitigkeiten nur auf Grund der Uebergangsvorschrift des § 20 anhängig werden können und die Zahl dieser Verfahren voraussichtlich gering sein wird. Nach Ablauf der im § 13 des Ges. bestimmten Frist wird das Präsidium sich darüber schlüssig werden, welchem Senat diese Streitigkeiten für

¹⁾ Hinsichtlich der übrigen OLG Bezirke gehören diese Sachen schon jetzt vor den 6. ZivSen.

die Dauer zuzuweisen sind. Dabei wird auch erwogen werden, ob etwa von der im § 24 des Ges. enthaltenen besonderen Ermächtigung zur Einberufung von Hilfsrichtern in einem Umfange Gebrauch gemacht werden muß, daß es geboten erscheint, bis zur Erledigung der auf Grund des Ges. anhängig werdenden Verfahren einen neuen (10.) ZivSen. zu errichten.

Der dem 8. ZivSen. angehörende RGR. Dr. Schack wird gleichzeitig dem 7. ZivSen. zugeteilt, diesem jedoch lediglich zur Bearbeitung der aus dem bezeichneten Gesetze dem RG. anfallenden Sachen.

„Die Gesetzgebungsmaschine“. I. § 51 des Auslieferungsgesetzes v. 23. Dez. 1929 (RGBl. I, 239) ändert die Gebührenordnung f. Rechtsanwälte „in der Fassung der Bek. v. 20. Mai 1898“ ab. Daß die GebO. für Rechtsanwälte inzwischen am 5. Juli 1927 (RGBl. I, 162) vollständig neu bekannt gemacht ist, scheint nicht bekannt gewesen zu sein.

II. Der § 103 des Tabaksteuergesetzes galt bisher in seiner ursprünglichen Fassung v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I, 247). Ziff. 11 des Art. VI im Gesetz zur Aenderung des Tabaksteuergesetzes v. 22. Dez. 1929 (RGBl. I, 234) gibt dem § 103 eine neue Fassung. In der nächsten Ziffer, in Z. 12, wird § 103 gestrichen. Soll durch Z. 12 die in der Z. 11 gegebene Neufassung wieder beseitigt werden? Weshalb dann überhaupt die Neufassung in Z. 11? Oder soll durch Z. 12 die alte bisherige Fassung von 1925 gestrichen werden? Durch die neue Fassung in Z. 11 war die alte Fassung doch schon beseitigt. Weshalb ist dann z. B. nicht auch die alte Fassung des § 101 aus dem Jahre 1925 gestrichen, der unter Z. 10 des Art. VI des Ges. v. 22. Dez. 1929 ebenfalls eine Neufassung erhielt?

Rechtsanwalt Lodemann, Lüneburg.

Der Frühjahrslehrgang der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung fand wieder in Berlin v. 3.—22. März statt. Die Wahl Berlins als ständigen Tagungsortes begründete GehR. Prof. Dr. Harms, der Studienleiter, mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Kenntnis dieses Brennpunktes des neuzeitlichen Deutschlands, mit der Achtung, die man dem Arbeitsmaß und dem Arbeitstempo der Reichshauptstadt entgegenbringen müsse, und dem Werte, der dieser alten Kulturstätte nächst Paris und Rom auf so vielen Gebieten des Lebens zukomme. Daß die Wahl des Ortes auch dem Wunsche der meisten Teilnehmer entsprach, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Die Teilnehmerschar, rund 400, war aus allen deutschen Ländern herbeigeströmt, auch Oesterreich hatte 20 Verwaltungsbeamte entsandt. Dem Zwecke der Veranstaltung entsprechend, die Gegenwartsaufgaben der deutschen Wirtschafts- und Sozialpolitik darzustellen, setzten sich die Teilnehmer in der Hauptsache aus Verwaltungsbeamten des Reichs und der Länder zusammen; nur etwa 50 richterliche und Staatsanwaltsbeamte aus Preußen, dagegen etwa 80 Räte der Finanzämter, rund 45 Räte der Reichspostverwaltung, 25 der Reichsbahnverwaltung, etwa 30 aus der Kommunalverwaltung, reichlich 30 der allg. preuß. Staatsverwaltung, rund 75 aus Sonderverwaltungen des Reichs und der Länder. Bemerkenswerterweise war ein starkes Viertel der Teilnehmer in Berlin selbst zu Hause.

Die Studienleitung hatte zum ersten Male den geglätteten Versuch gemacht, auf mehreren umstrittenen Gebieten der Wirtschaftspolitik zum selben Thema Führer aus den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerkreisen sprechen zu lassen. Ueberhaupt verdient das diplomatische Geschick der Leitung alle Anerkennung, wie sie es verstanden hat, berühmte Gelehrte, namhafte Staatsmänner und leitende Politiker — nicht weniger als 7 Reichs- und Staatsminister hielten Vortrag — zu eingehenden Darlegungen über brennende Tagesfragen der Agrarpolitik, der Industrie- und Handelspolitik, der Verkehrs-, Bevölkerungs- und Sozialpolitik sowie der Finanzpolitik zu veranlassen und im Rahmen der Richtlinien des Studienplans taktisch klug bei der Stange zu halten. Der zahlreiche, fleißige Besuch der 32 Vorträge, zu denen

sich noch 2 allg. Vorträge in den Abendstunden und 2 vortreffliche konversatorische Uebungen des Studienleiters mit einem Stabe von Sachverständigen gesellten, bewies, mit welcher Teilnahme und Dankbarkeit das Gebotene aufgenommen wurde. Nebenher liefen die Besichtigungen in einzelnen Gruppen, deren Bedeutung, wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, nicht in dem Verschaffen der Kenntnis von technischen Einzelheiten besteht, sondern darin beruht, einen Einblick in die Lebensbedürfnisse und Arbeitsbedingungen der deutschen Volkswirtschaft in besonders hervorragenden Betrieben zu gewähren und den Beschauer auf das richtige Augenmaß für eigene und fremde Arbeitsleistung einzustellen. Daß auch der Bedeutung Berlins als alter Kulturstätte durch Besichtigung seiner Museen, Schlösser und der Porzellanmanufaktur unter sachkundiger Führung Rechnung getragen wurde, ist selbstverständlich.

Welchen Vorteil und Erfolg ein solcher Lehrgang für die Beamenschaft haben wird, läßt sich, wie der Vorsitzende der Vereinigung, Staatsminister a. D. Dr. h. c. Saemisch, mit Recht hervorhob, im voraus schlecht beurteilen. Es wird darauf ankommen, ob der einzelne weiter auf dem Boden arbeiten will, den die Vorträge gelegt haben, wozu ihm ausführliche Literaturangaben auf den Merkblättern der einzelnen Vorträge reiche Gelegenheit geben, ob die Beamenschaft sich zusammenfindet in der geistigen Einstellung auf dem Boden des heutigen Staatslebens, nachdem sie die Probleme aus den Vorträgen erkannt und ihnen gegenüber eine objektive, vorurteilslose Stellung gewonnen hat. Aufgabe der Beamten wird es dann sein, soweit die Gestaltung der Dinge in ihrer Hand liegt, an dem großen Entwicklungsprozeß des deutschen Volkes leitend mitzuarbeiten und den hohen Gedanken des deutschen Beamten-tums in höchster Erreichbarkeit zu verwirklichen, auch dabei den größten Offenbarungen deutschen Geistes und deutscher Kultur und damit den höchsten Gedanken der Menschheit zu dienen.

Ein stimmungsvoller Abend im Weißen Saale des Berliner Schlosses im Rahmen von Bach- und Haydn'scher Musik gab den Teilnehmern als Gästen des preuß. Kultusministers und des Vors. der Vereinigung den Auftakt zu ihrer Arbeit, ein geselliges Zusammensein in den Festsälen des Brüdereisenhauses bildete den Schlußakkord zwischen den Teilnehmern und Vortragenden. Ihm wurde noch eine besondere Note und Weihe dadurch gegeben, daß der österreichische Gesandte Dr. Frank als Gast bei diesem Zusammensein mit beredten Worten, die helle Begeisterung auslösten, sich zum Anschlußgedanken des rein deutsch gewordenen Landes Deutsch-Oesterreich verbreitete, eine Episode, die allen, die daran teilzunehmen noch das Glück hatten, als dauernde Lebenserinnerung in Sinn und Seele haften wird.

Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Union Internationale des Avocats. Am 27., 28. und 29. Jan. 1930 fand in Paris der 2. Kongreß der Union Internationale des Avocats statt. Hierzu hatten auch die bisher der Union noch nicht angehörigen Rechtsanwaltschaften des Deutschen Reiches, Oesterreichs und Spaniens Delegierte entsendet; das Deutsche Reich J. R. Dr. Drucker, den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, RA. Dr. Ernst Wolff, Vors. der Vereinigung der Präsidenten der Deutschen Anwaltskammern, Dr. Dittenberger, Generalsekretär des DAV., Prof. Dr. Gammersbach, Dr. Kaufmann und J. R. Dr. Magnus; Oesterreich: RA. Dr. Pfeiffer, früheren Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien, und Spanien den Generalsekretär des Spanischen Anwaltsbundes Rubio Fernandez, Alonzo Salazar und Frl. Campoamor, Madrid, und die RA. Ginestal und Mañferrer, Barcelona.

Den ersten Punkt der Tagesordnung bildeten die Ansuchen der Anwaltschaften der drei genannten Länder um Aufnahme in die Union; nach den Anträgen der Generalsekretäre der Union, Sarran, Paris, und Gheude, Brüssel, wurde die Aufnahme einstimmig beschlossen. In den nach Art. 5 des Statutes der Union bestehenden Rat wurden als Delegierte der neu aufgenommenen Anwalt-

schaften gewählt für Deutschland Dr. Drucker, Dr. Magnus und Dr. Wolff; für Oesterreich Dr. Pfeiffer und für Spanien Dr. Gonzales.

Nach einem Berichte von Appleton, Paris, über die rechtliche Natur internationaler, d. h. solcher Gesellschaften, die ihre Tätigkeit auf die Gebiete verschiedener Staaten erstrecken, und über die Notwendigkeit der Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen behufs ungehinderter und rechtlich gesicherter Tätigkeit solcher Gesellschaften in den Gebieten verschiedener Staaten beschloß der Kongreß, an den Völkerbund das Ersuchen zu richten, durch seine Organe ein internationales Statut für jene Gesellschaften ausarbeiten zu lassen. Weiter wurde beschlossen, an den Völkerbund das Ersuchen zu richten, die Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen zur Unterdrückung solcher Verbrechen und Vergehen in die Wege zu leiten, die geeignet sind, die internationalen Beziehungen der einzelnen Staaten zueinander zu stören oder zu gefährden.

Nach einem Referat des Delegierten Bulgariens Dr. Danailoff, Sofia, wurde die Resolution gefaßt, daß es wünschenswert ist, daß jene Barreaux, die nicht schon Fürsorge- und Alterskassen für ihre Mitglieder besitzen, solche schaffen. Es wurde eine Kommission zum Studium der Bedingungen für die Organisation solcher Kassen bestellt, die die Versicherung der Mitglieder der einzelnen Barreaux gegen alle sozialen Gefahren ermöglichen. In diese Kommission wurden Dr. Danailoff, Dr. Dittenberger und Dr. Nyulaszi, Budapest, Me. Rodanet, Paris und Me. Fernandez, Madrid, ersterer als Berichterstatter, berufen.

Als Ort des nächsten Kongresses im Juni 1931 wurde Luxemburg bestimmt.

Rechtsanwalt Dr. Julius Pfeiffer, Wien.

Personalien. Durch die Neubildung des Kabinetts Brüning vollzog sich abermals auch eine Aenderung in der Leitung des Reichsjustizministeriums. An Stelle des bisherigen Reichsjustizministers von Guérard, der z. Reichsverkehrsminister ernannt wurde, ist Prof. D. Dr. Dr. Bredt, Marburg, zum Reichsjustizminister ernannt worden. Der neue Reichsjustizminister ging aus der Verwaltung hervor, wandte sich dann aber der akademischen Laufbahn zu und wurde 1918 ord. Prof. für Staats- und Verwaltungsrecht in Marburg. Nachdem er bereits von 1911—1918 dem preuß. Abgeord.-Hause als Mitglied der freikonservativen Partei angehört hatte, von 1921 ab dem preuß. Landtage, ist er seit 1924 Reichstagsmitglied und Führer der Wirtschaftspartei. Literarisch ist Bredt vielfach durch bedeutende Schriften hervorgetreten, insbes. auf den Gebieten des Staatsrechts, der Verfassung, der Bodenpolitik und des Kirchenrechts. Sein Werk über den „Geist der deutschen Reichsverfassung“ (1925) ist weithin bekannt, seine letzte Schrift (1930) behandelt: „Die Wohnungszwangswirtschaft“. Bredt ist außerdem Mitherausgeber des Deutschen Wohnungs-Archivs und hat sich auch dort durch zahlreiche, immer interessante und wertvolle Veröffentlichungen hochverdient gemacht. — Am Reichsgericht traten in den Ruhestand die Reichsgerichtsräte Keller und Dr. Staffel. Der letztere war stellvert. Vors. des Reichsarbeitsgerichts. Auch seine frühzeitige Pensionierung zeigt die bedauerlichen Nachteile des Altersgrenzengesetzes. — Ernannungen: zum Reichsgerichtsrat: SenPräs. b. KG. Dr. Großmann, Berlin; zu Hilfsrichtern b. RG. auf Grund des Ges. v. 1. März 1930: die KGRäte Drechsler und Dr. Koehne, die OLGRäte Kahrtz, Naumburg, Blumberger, Köln, Raestrup, Hamm, Müller, Königsberg, Witthöfft, Kiel, u. LGDir. Dr. Unger, Leipzig. — Veränderungen in der Reichsfinanzverwaltung: Der Präsident des LFA. Würzburg, Exz. v. Dandl wurde zum Präs. des LFA. München ernannt; an seine Stelle trat als Präs. des LFA. Würzburg Ministerialrat i. RFM. Prugger. Zum Präs. des LFA. Oberschlesien wurde LFA. Direktor Prof. Dr. Hedding, Köln, zum Präs. des LFA. Magdeburg LFA. Präs. Günther, Neißer, ernannt. — Im preuß. Justizministerium wurden ernannt: zu Ministerialräten: AGDir. Willers, Charlottenburg, und die Oberjustizräte Dr. Gentz, Dr. Pritsch und Rietzsch; zu Oberjustizräten: I. Sta.

Dr. Doerffler, Kiel, JR. i. Justizministerium Busch und LGR. Dr. Koehler, Kassel; zum JR.: LGR. und AGR. Dr. Wiedemann, Stade. RA. b. KG. Dr. Gustav A. G. Goldschmidt, Berlin, wurde in das Justizministerium berufen zur Bearbeitung der Personalien der Anwälte und Notare und aller die Anwaltschaft berührenden Angelegenheiten der preuß. Justizverwaltung. — Oberpräsident Lippmann, Stettin, früher RA. und Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses, ist wegen Erreichung der Altersgrenze nach 11jähriger fruchtbarer Tätigkeit als Oberpräs. der Provinz Pommern aus dem Amte geschieden. — Senatspräs. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes, Geh. Rat Luxenburger, München, ist nach 41jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten. — Geh. Rat Stimming, der Vorsitzende des Vorstandes des Norddeutschen Lloyds, wurde zum Ehrendoktor der Rechte der Univ. Erlangen ernannt zum Zeichen der Ehrung für einen Mann, dem es gelungen sei, eine neue deutsche Handelsflotte zu schaffen, die das Ansehen des deutschen Volkes bei den anderen Nationen wieder hergestellt habe, einen Mann, der, ausgerüstet mit juristischem Wissen, ein leuchtendes Beispiel sei für unermüdete Arbeit und einen ungebrochenen Geist. — Als Nachfolger von Prof. Dr. Baumgarten, der nach Frankfurt a. M. berufen ist, wurde Prof. Dr. Germann, Bern, für Strafrecht, Strafprozeß und internat. Arbeitsrecht an die Univ. Basel berufen. — Zum ord. Prof. für römisches Recht und für Privatrecht an der Univ. Zürich wurde ord. Prof. Dr. Lautner aus Wien, zuletzt an der Handelshochschule Mannheim, gewählt. — RA. Dr. J. Goldfeld, Hamburg, einer der bekanntesten Rechtsanwälte Hamburgs, beging seinen 70. Geburtstag. Er ist Verfasser zahlreicher Abhandlungen und Schriften und war lange Jahre Mitglied der Hamburger Bürgerschaft. — Im hohen Alter von fast 90 Jahren ist der bekannte Völkerrechts-, Staats- und Kirchenrechtslehrer Geh. Rat, Prof. Dr. Karl von Stengel, München, gestorben. Er war zunächst Landgerichtsrat in Mülhausen und Straßburg i. E. Schon 1881 folgte er einem Rufe als Ord. an die Univ. Breslau und wirkte dort bis 1890, dann in Würzburg, bis er 1895 nach München kam. Anlässlich seines Ausscheidens aus der Univ. München im Jahre 1910 wurde er zum Geh. Rat ernannt. Eine große Reihe bedeutender Werke aus den Gebieten des deutschen und bayer. Verwaltungsrechts verdankt die Wissenschaft seiner Feder. Bekannt sind vor allem sein Wörterbuch und sein Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, sein Staatsrecht Preußens und seine Schriften über Kolonialrecht. v. Stengel vertrat auf der ersten Haager Friedenskonferenz 1899 das Deutsche Reich. Sein Wirken wird in weiten Kreisen der Wissenschaft unvergessen bleiben. — Reichsgerichtsrat i. R. Conrad, Leipzig, ist gestorben. Durch sein Ableben erleiden Wissenschaft und Praxis des Strafrechts einen schweren Verlust. Der Verstorbene kam i. J. 1909 von Posen (I. StA.) an das RG., an dem er ununterbrochen wirkte, bis er 1926 auf Grund des Altersgrenzengesetzes vorzeitig in den Ruhestand treten mußte. In dieser langen Zeit hat er sich um die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes in Strafsachen hochverdient gemacht. Conrad war seit langen Jahren bis jetzt Berichterstatter für die Entsch. des RG. in Strafs. für unsere DJZ., die ihm darüber hinaus noch eine Reihe wertvoller Beiträge verdankt. Weithin bekannt geworden ist er auch insbes. durch seine Kommentare zum Belagerungszustandsgesetz und zum Kraftfahrzeuggesetz, vor allem aber durch seine Mitarbeit an der 5. Aufl. von Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. Hierin hat er, bis schwere Erkrankung ihm die Mitarbeit unmöglich machte, viele Gesetze in der alle seine Veröffentlichungen stets auszeichnenden Gründlichkeit und Treffsicherheit mit reicher wissenschaftlicher Kenntnis und praktischer Erfahrung erläutert. Die Trauer um den Heimgang dieses ausgezeichneten Juristen wird in weiten Kreisen des Juristenstandes geteilt werden. Besonders die DJZ. wird ihrem allezeit getreuen Mitarbeiter, der sich durch seine aufrechte Natur stets auszeichnete, ein dauerndes und dankbares Andenken bewahren. — Auch Reichsgerichtsrat Dr. jur. h. c. Werner Rosenberg, der i. J. 1927 in den Ruhestand getreten ist, nachdem er 12 Jahre dem höchsten Gerichtshof angehört hatte, ist gestorben. Er war, bevor er an das RG. kam,

LGDir. in Straßburg, wurde auch Mitglied des Reichsdisziplinarhofs am RG. und ist mit der Strafrechtswissenschaft und -Wissenschaft eng verbunden als Mitarbeiter an dem großen Kommentar zum StrGB. mit Ebermayer-Lobe und als Neubearbeiter des bekannten Kommentars von Loewe zur StrPO., der zum täglichen Rüstzeug der Strafrechtspraxis gehört. Auch dieser bedeutende Kriminalist wird durch seine Werke dem Juristenstand unvergessen bleiben.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann,
preußisches Ministerium des Innern, Berlin.

Die letzten Wochen standen unter dem Eindruck von zwei **Wiederaufnahmeverfahren**. Der Jakubowski-Prozeß wird in Neustrelitz zum 5. Male verhandelt, und in Osnabrück wurde das gegen den Landwirt von Dielingen auf Todesstrafe lautende Urteil des Schwurgerichts — die Todesstrafe wurde später in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt — aufgehoben. Das neue Urteil lautete wegen Körperverletzung mit Todeserfolg auf 2 Jahre Gefängnis. Die Verkündung dieses Spruches wurde von der Menge mit Beifallskundgebungen aufgenommen. Daß in für weitere Kreise bestimmten Erörterungen die Stellungnahme gegen die Todesstrafe mit den möglichen Folgen eines Fehlurteils begründet wird, kann nicht wundernehmen. Immerhin erscheint mir das Argument der Unabänderlichkeit begangenen Unrechts nicht entscheidend, denn das gilt auch von jeder anderen erheblichen Strafe. Es ist hier jedoch nicht am Platze, auf ein Problem einzugehen, das aus einem kriminalpolitischen zu einer Frage der allgemeinen Politik und der Weltanschauung geworden ist.

Es ist gewiß kein Zufall; sondern ein Zeichen der Unsicherheit unserer Zeit in allen weltanschaulichen Dingen, daß gerade jetzt in der ersten Kammer des niederländischen Parlamentes dem Justizminister die Frage nach Wiedereinführung der Todesstrafe vorgelegt worden ist. Auf die Antwort wird man gespannt sein dürfen. Durch das Gesetz vom 17. Sept. 1870 wurde in Holland die Todesstrafe als kriminalpolitisch unnötig abgeschafft. Die Beratungen über den Entwurf des holländischen StrGB. in den Jahren 1880/81 — bis 1886 galt mit gewissen Abänderungen der code pénal — gaben Anlaß zu Debatten über die Todesstrafe, die wesentlich eingehender waren als diejenigen, welche das Gesetz von 1870 begleitet hatten. Das Ergebnis war, daß der Antrag auf Wiedereinführung der Todesstrafe mit 41 gegen 21 Stimmen abgelehnt wurde; sicherlich ein Beweis, daß die 10 vorangegangenen Jahre keine auf die Abschaffung der Todesstrafe zurückzuführende Zunahme von Kapitalverbrechen gebracht haben.

Mögen die Wiederaufnahmeverfahren Jakubowski und von Dielingen Anlaß geben, an anderer Stelle über die Todesstrafe zu diskutieren: an einem kriminalistisch wichtigen Punkte darf hier nicht vorübergegangen werden: an der grundsätzlichen Bewertung des Indizienbeweises. Bei der Vieldeutigkeit des Geständnisses und des Zeugenbeweises ist der Indizienbeweis nicht zu entbehren. Dafür dürfte gerade der Gang des Jakubowski-Prozesses einen Beweis liefern. Ob der noch nicht abgeschlossene Prozeß mit dem Ergebnis enden wird, daß Jakubowski eine Schuld an der Ermordung des Kindes nicht nachgewiesen werden kann, wird sich bald zeigen, da bei Niederschrift dieser Zeilen die Beweisaufnahme bereits geschlossen ist. In dem Prozeß von Dielingen liegt die falsche Deutung eines Indizes, des Sektionsbefundes, vor. Am sichersten wird der Weg der Rechtsfindung sein, wenn Bekundungen und Indizien einander ergänzen und stützen. Liegt nur das eine oder das andere vor, so ist die Gefahr eines Irrtums naturgemäß vergrößert. Alles in allem aber wäre es ein unverantwortlicher Rückschritt, wollte man das geltende Prinzip der freien Beweiswürdigung durch eine Einengung des Indizienbeweises beschränken. Ueber die notwendigen Folgen der Forderung nach einer Beibehaltung der freien richterlichen Beweiswürdigung wäre manches zu sagen. Vor allem aber müssen sich, der obigen Zweiteilung entsprechend, zwei Dinge die Waage halten:

die psychologischen und aussage-psychologischen Kenntnisse des Richters und die Kenntnisse der Gerichtsärzte und der sonstigen kriminaltechnischen Sachverständigen. Auf beiden Gebieten ist trotz aller Fortschritte noch viel durch richtige Ausbildung zu tun.

Zur Vermeidung von Fehlern bei den **gerichtsärztlichen Untersuchungen** ist es unbedingt erforderlich, daß schon die Entnahme der zu untersuchenden Stoffe sachgemäß erfolgt, und ferner, daß die Untersuchungen nach Möglichkeit nur an Stellen vorgenommen werden, wo mit der wissenschaftlichen Vorbildung und Befähigung eine praktische Übung Hand in Hand geht. In dieser Hinsicht ist vorbildlich der Erlaß des badischen Justizministers vom 9. Dez. 1929 über Blutgruppenuntersuchungen (Bad. JMinBl. S. 170). Den einleitenden, auf die Bedeutung der Blutgruppenbestimmung und ihrer unterschiedlichen Verwendung im Zivil- und im Strafprozeß hinweisenden Worten folgt die Vorschrift, daß die Blutgruppenuntersuchungen nur bestimmten Instituten übertragen werden sollen.

Wenn in der Öffentlichkeit über **Mädchenhandel** debattiert wird, so wird meist, ohne daß es den Parteien oder Dritten zum Bewußtsein kommt, um Worte gestritten. Der Begriff Mädchenhandel ist nicht durch die Schuld der Gerichte, sondern einer verantwortungslosen Literatur mehrdeutig geworden. Das große Publikum denkt unter dem Einfluß verlogener Presse- und Filmerzeugnisse dabei an ein heimliches Fortschaffen und Gefangenhalten; das Gesetz versteht darunter: ein Zuführen zur gewerbsmäßigen Unzucht durch arglistige Verleitung zur Auswanderung. Einen Mädchenhandel in jenem romantisch-phantastischen Sinne gibt es nicht. Mit Fällen von Mädchenhandel i. S. des Gesetzes v. 9. Juni 1897 sind in Deutschland in den letzten Jahren die Gerichte nicht befaßt worden. Das mag daran liegen, daß der Tatbestand nicht gerade glücklich formuliert und der Nachweis der arglistigen Verleitung zur Auswanderung mit dem Zwecke der Zuführung zur gewerbsmäßigen Unzucht kaum jemals restlos zu erbringen ist. So kann die Behauptung aufkommen: es gibt keinen Mädchenhandel. Lautet die Frage aber: haben wir eine organisierte Kuppelei und ist es denkbar, daß eine freiwillig und in Kenntnis aller ihr drohenden Gefahren in die Hände von Kuppelern sich begebende Person dermaßen in Abhängigkeit geraten kann, daß ihr Zustand dem nahekommt, der in minderwertigen Romanen geschildert wird, so ist dies zu bejahen, insbes. wenn die Verkuppelte sich in Ländern befindet, in denen es für den einzelnen schwer ist, Rechtshilfe zu erlangen. Immerhin handelt es sich auch in solchen Fällen, vorausgesetzt daß der Tatbestand der Kuppelei noch nicht vorliegt, nur um die Möglichkeit einer Gefahr, nicht um eine unmittelbar bevorstehende, so daß ein polizeiliches Eingreifen gegenüber erwachsenen Personen nicht möglich ist. Hier kann nur Aufklärung wirken; bleibt auch sie vergebens, so muß im Interesse der Selbstbestimmung der Staatsbürger anerkannt werden, daß die Grenzen der Polizeigewalt nicht noch weiter gesteckt werden dürfen.

Anläßlich der Ausreise einer nach Südamerika fahrenden Tänzerinnen-truppe kam es auf einem Berliner Bahnhof zu unerfreulichen Disputen darüber, ob die Polizei in solchen Fällen präventiv eingreifen könne. Der Tatbestand des § 48 des Gesetzes v. 9. Juni 1897 lag, ganz abgesehen davon, daß glaubhaft bekundet wurde, die Unternehmerin habe ihre Tänzerinnen stets gehindert, Herrenbekanntschaften zu machen, schon deshalb nicht vor, weil ein Auswandern, d. h. ein Verlassen des Reichsgebietes zu dauerndem Aufenthalt im Auslande, nicht beabsichtigt war, sondern nur eine zeitlich ziemlich eng begrenzte Tournee. Gegenüber den volljährigen Mädchen konnten aus dem Erziehungrecht abgeleitete Maßnahmen nicht in Frage kommen (§ 13 Bekanntm. zur Ausf. der Paßverordnung v. 4. Juni 1924, RGBl. I S. 630). Mangels Tatbestandes kam auch eine Paßverweigerung gemäß § 11 a. a. O. nicht in Frage. Die Bestimmung des § 9 der V. gegen Mißstände im Auswandererwesen v. 14. Febr. 1924 (RGBl. I S. 107) — Genehmigung des Vormundschaftsgerichts außer der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt — war nicht anwendbar, weil sie sich

nur auf Mädchen unter 18 Jahren bezieht. Auch § 9 der V. über Anwerbung und Vermittlung nach dem Auslande v. 4. Okt. 1923 in der Fassung v. 20. Sept. 1927 (RGBl. I S. 302), wonach bei mehr als 3 Anwerbungen im Laufe eines Kalenderjahres vorher eine behördliche Erlaubnis eingeholt werden muß, widrigenfalls erhebliche Strafen verhängt werden können, versagte bei der besonderen Sachlage. Nach der genannten Bestimmung ist nämlich Voraussetzung, daß das Unternehmen, für das angeworben wird, seinen Sitz im Auslande hat. Da der Vertrag der Tänzerinnen aber nur mit der Tourneeleiterin abgeschlossen wird, und diese ihrerseits, ohne die Tänzerinnen zu verpflichten, mit den Theater- oder Lokalbesitzern im Auslande abschließt, kann von einem „ins Ausland anwerben“ nicht die Rede sein.

Die der Polizei gemachten Vorwürfe, daß sie die Ausreise der Tänzerinnen nicht verhindert habe, sind also unberechtigt. Eine Verschärfung der Gesetze, nur um eine Ausreise uneinsichtiger Erwachsener zu verhindern, kann nur wünschen, wer sich nach polizeistaatlichen Zuständen zurücksehnt.

Der Erlaß des bad. Justizministers v. 23. Dez. 1929 über die Einführung der **Gerichtshilfe** (bad. JMinBl. S. 119) stellt fest, daß die Erhebungen über Persönlichkeit und soziale Lage des Rechtsbrechers sowie über die tieferen Gründe der Straftat in Baden in durchaus befriedigender Weise durch die Kriminalpolizei und Gendarmerie vorgenommen werden. Demnach bestehe kein Bedürfnis, neben der Polizeiorganisation für diese Zwecke auch noch die Gerichtshilfe heranzuziehen.

Wenngleich es nicht ausdrücklich gesagt ist, wird doch angenommen werden müssen, daß an den genannten Erhebungen die weibliche Polizei ebenso wie in Preußen in hervorragender Weise beteiligt ist. Eine zweckmäßige Verwendung der in den meisten deutschen Ländern in Psychologie und in sozialer Fürsorge besonders sorgfältig ausgebildeten weiblichen Polizeibeamten wird tatsächlich in allen Fällen die Arbeit der Gerichtshilfe überflüssig machen. Hierzu kommt, daß strafprozessual im Ermittlungsverfahren kein Raum für die Tätigkeit von Personen ist, welche nicht den Strafverfolgungsbehörden unterstehen. Dementsprechend ist auch in dem Erlaß des badischen Justizministers die Tätigkeit der Gerichtshilfe leistenden Vereine beschränkt auf die Vornahme von Erhebungen über die Gewährung von Strafaussetzung, die Ausübung von Schutzaufsicht, die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gnadenerweisen und auf die Nachfürsorge für die aus Anstalten entlassenen Fürsorgezöglinge.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamte, Berlin.

Statistik des Gefängniswesens in der Schweiz für das Jahr 1927. Auf Grund von Erhebungen bei den kantonalen Behörden, deren Ergebnisse in „Statistisches Jahrbuch der Schweiz“, 37. Jg. 1928 (Bern 1929), veröffentlicht werden, waren am 31. Dez. 1927 in den Schweizer Strafanstalten 3715 Verurteilte inhaftiert gegen 3737 am gleichen Vorjahrstermin. Der Zuwachs im Laufe des Jahres 1927 betrug 21 399 (1926: 21 635), der Abgang 21 421 (1926: 21 346). Von den am Schluß des Berichtsjahres Inhaftierten waren 892 = 24,0% Zuchthaussträflinge (1926: 949 = 25,4%), 930 = 25,0% Gefängnissträflinge (1926: 909 = 24,3%), 1527 = 41,1% Zwangsarbeiter (1926: 1551 = 41,5%), 194 Polizeigefangene (1926: 226) und 172 Bußenabverdiener (1926: 102).

Außerdem waren am Jahresschluß 1927 (1926) in den Strafanstalten 1297 (1332) nicht verurteilte Personen untergebracht, deren Zuwachs im Laufe des Jahres 46 085 (48 184), und deren Abgang 46 120 (48 180) betrug. Hier von waren 910 (897) Untersuchungsgefangene, 231 (261) Transportgefangene, unter denen sich höchstwahrscheinlich auch solche Individuen befinden, welche in die Kategorie der Bettler und Vaganten zählten, 89 (88) Bettler und Vaganten und 67 (86) andere Polizeiarrestanten.

Bei einem Rückblick bis zum Jahre 1914 zeigt sich, daß die Zahl der in den Schweizer Strafanstalten befindlichen „Verurteilten“ keine ausgesprochene Tendenz aufweist, da ihr Jahresendbestand zwischen 3187 (1919) und 3779 (1921) variiert, während die „Nichtverurteilten“ zahlenmäßig eine aufwärts gerichtete Entwicklung zeigen. Ihr Bestand erhöhte sich von 990 (1914) auf 1524 (1918) und bewegt sich nach einem Rückgang in den letzten Jahren um 1300 bis 1350.

Sprechsaal.

Zur Frage des Justizabbaus. Man mag zu der Frage, ob der Rechtsmittelzug beschränkt werden soll oder darf, stehen wie man will. Auf einem Teilgebiet wird die Zweckmäßigkeit solcher Beschränkung nicht bestritten werden können. Das ist das Gebiet der Aufwertungssachen.

Die AufwSachen sind zwar im Laufe der Zeit im wesentlichen erledigt. Immerhin schweben noch mehr als man denkt; solche, in denen zunächst Prozesse nötig waren, oder die erst auf Grund des Gesetzes von 1927 anhängig gemacht sind. Namentlich die Beschwerdegerichte haben, wie ich aus eigener Anschauung weiß, noch eine erhebliche Zahl von Beschwerden zu bearbeiten; für das KG. gilt das gleiche.

So nötig auch das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde im Anfang war, um zu festen Rechtsgrundsätzen zu gelangen, so unzweckmäßig ist es jetzt geworden. Neue Rechtsfragen sind so gut wie nicht mehr zu entscheiden; alle wesentlichen Streitfragen sind durch das RG. und KG. geklärt. Die weitere Beschwerde kann nur eine Nachprüfung in der Richtung erzielen, ob in dem Verfahren der unteren Instanz oder bei der Bildung ihres Ermessens — es handelt sich bei der Aufwertung immer um Ermessensfragen — Rechtsverstöße vorgekommen sind. Dies ist aber keine Aufgabe, die des KG. würdig wäre. Rechtsverstöße werden allerdings in einer großen Zahl von Fällen gefunden. Die Praxis des KG. geht sogar dahin, solche Rechtsverstöße sehr leicht anzunehmen, insbes. die bisher anerkannte Freiheit des Gerichts, die Art und den Umfang seiner Ermittlungen selbst zu bestimmen, stark zu beschränken. Dies führt zu zahlreichen Zurückverweisungen, und diese wiederum haben ein starkes Anschwellen der weiteren Beschwerde zur Folge. Bei der großen Aussicht, vom KG. eine zurückverweisende Entsch. zu erzielen, würde ein Anwalt geradezu seine Pflicht seiner Partei gegenüber verletzen, wenn er ihr diese Aussicht abschneidet.

Die Zurückverweisung ist aber nicht bloß für alle Beteiligten eine große Belastung. Sie führt auch praktisch nur selten zu einem anderen sachlichen Ergebnis. Es ergibt sich regelmäßig, daß das den Verhältnissen näher stehende Untergericht mit seiner Entsch., auch wenn es irgendwie einen Rechtsverstoß begangen hat, doch im Ergebnis das Richtige getroffen hat und sie also auch nach der Zurückverweisung aufrecht erhalten muß, natürlich nach Abstellung des vom KG. festgestellten Rechtsverstoßes. Eine zweite weitere Beschwerde an das KG. hat dann im allgemeinen wenig Aussicht auf Erfolg, da das KG. an die tatsächlichen Feststellungen und an das Ermessen des Untergerichts gebunden ist. Sie wird aber doch von gewissenhaften Anwälten trotzdem häufig eingelegt.

In solchen Fällen besteht also ein Rechtsmittelzug von wenigstens 5 Instanzen ohne eine sachliche Aenderung des im 1. oder 2. Rechtszug gefundenen Ergebnisses. Was das für einen Leerlauf bedeutet, muß man sich einmal klarmachen. Mindestens 13 Richter werden in diesen 5 Rechtszügen beansprucht, dazu die Anwälte, Zeugen und Sachverständigen, die in solchen Fällen meist mehrmals vernommen werden müssen. Bedenkt man noch die unvermeidliche lange Dauer solcher Verfahren — allein das Verfahren vor dem KG., wo doch keine Ermittlungen stattfinden, dauert im allgemeinen etwa $\frac{3}{4}$ Jahre —, so kann m. E. kein Zweifel bestehen, daß hier eine unwirtschaftliche Vergeudung von Kraft getrieben wird.

Die Abhilfe ist einfach: Sie besteht im Ausschluß der weiteren Beschwerde. Ihr Zweck, Rechtseinheit zu schaffen,

ist erfüllt. Ihre jetzige Verwendung als reine 3. Instanz ist im volkswirtschaftlichen Interesse ein Mißbrauch. In Notzeiten wie jetzt ist eine rasche endgültige Entsch. wichtiger als die Garantie völliger Rechtsbeständigkeit. Den anerkannten Rechtsgrundsätzen des KG. folgen die Untergerichte sowieso. Sie in einzelnen Irrtümern zu verbessern, dazu ist das KG. nicht da.

Allerdings ist die Abschaffung der weiteren Beschwerde nur durch eine gesetzliche Abänderung des § 74 AufwGes. möglich. Aber da hierdurch sehr einfach erhebliche Ersparnisse zu machen sind, müßte ein solches Gesetz wohl durchzusetzen sein. Es ist auch psychologisch Zeit, mit den AufwStreitigkeiten Schluß zu machen.

Land- und Amtsgerichtsrat Dr. Weißler, Halle.

Die Staatsangehörigkeit der Beamtenfrauen aus altelsässischen Familien. Kürzlich ergingen Anordnungen des Reichspostministers und der Reichsbahnverwaltung, die von Frauen altelsässischer Herkunft, die deutsche Beamtin geheiratet haben, die alsbaldige Einbürgerung verlangen. Die Angelegenheit ist für die Beamtenfrauen sehr wichtig.

Die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Reiches und der Länder enthalten durchweg die Vorschrift, wonach der Anspruch auf Witwengeld ruht, solange die Berechtigte nicht Reichsangehörige ist. Ist eine Beamtin altelsässischer Herkunft und nach § 1 der hinter Art. 79 des VersVertr. eingefügten Anlage unter die „reintegrierten“ Personen zu rechnen, so ergibt sich aus dieser Tatsache, daß sie französische Staatsangehörige ist und mithin solange Witwengeld nicht beziehen kann, als eine Einbürgerung nicht stattgefunden hat. Dies ist der Gedankengang jener Anordnungen. Ihre Folge werden zahlreiche Einbürgerungsgesuche der Frauen von Post- und Eisenbahnbeamten sein, die in einfacher Form durchgeführt werden, so daß nicht allzuviel Schreibwerk entstehen wird.

Die Praxis hatte die Beamtinnen aus altelsässischen Familien bisher ohne Einbürgerung als Deutsche behandelt. Man stützte sich dabei auf eine Entsch. des OLG. Kolmar v. 11. April 1921, in der ausgesprochen war, daß die mit einem Deutschen verheirateten Altelsässerinnen die französische Staatsangehörigkeit endgültig nur dann erwerben, wenn der Ehemann von seinem ihm nach § 2 Ziff. 6 der Anlage gegebenen Recht, binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des VersVertr. Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit zu erheben, Gebrauch gemacht hat; andernfalls seien jene Frauen Deutsche geblieben. Der Reichsminister des Innern hatte im Erlaß v. 5. Aug. 1922 empfohlen, diese Entsch. bei Beurteilung der Staatsangehörigkeit von Ehefrauen altelsässischer Herkunft zu beachten. Die am 26. März 1923 erfolgte Aufhebung des Kolmarer Urt. durch den Kassationshof erfolgte aus formellen Gründen und bot daher für den Reichsminister des Innern keinen Anlaß, den Erlaß v. 5. Aug. 1922 zu ändern. Für Altelsässerinnen, die Beamte außerhalb des Dienstbereichs der Post und Reichsbahnverwaltung geheiratet haben, besteht im Hinblick auf die Stellungnahme des Ministers gegenwärtig kein Grund zur Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs. Sollte jedoch im Einzelfall ein französisches Konsulat einen von der Kolmarer Entsch. abweichenden Standpunkt einnehmen und unter Berufung auf Art. 53 des VersVertr. einen z. B. zur Eintragung eines französischen Visums vorgelegten deutschen Reisepaß der Ehefrau eines deutschen Beamten beanstanden, weil diese als Altelsässerin die französische Staatsangehörigkeit besitze, so empfiehlt sich in solchem Falle, durch Vornahme der Einbürgerung klare Verhältnisse zu schaffen.

Hervorgehoben sei, daß diese Darlegungen nur auf Ehen zutreffen, die vor dem 11. Nov. 1918 geschlossen wurden. Bei Ehen, die nach diesem Zeitpunkt zustande kamen, ist die Ehefrau nach § 6 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes durch die Eheschließung Deutsche geworden.

Regierungsrat Dr. Leiber, Mannheim.

Suggestivfragen im Zivilprozeß. Wer ein Mittel sucht, im Beweisverfahren des Zivilprozesses unliebsame suggestiv Einflüsse möglichst auszuschalten, der kann nichts Besseres tun, als die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung für die preuß. Staaten über Zeugenvernehmung zur Richtschnur zu nehmen. Er wird finden, daß diese Vorschriften von feinem Verständnis für die Psychologie der Zeugenaussage getragen sind. U. a. steht da:

„§ 171 I 10. In der Zitation wird den Zeugen der Name der Parteien und die Tatsache, worüber sie vernommen werden sollen, im allgemeinen bekanntgemacht . . . Nur in besonderen Fällen, vornehmlich, wenn die Sache in entfernte Zeiten zurückgeht, können den Zeugen auch die bestimmten Umstände, worüber sie aussagen sollen, jedoch mit vorzüglicher Vorsicht und Behutsamkeit eröffnet werden.“

§ 191. Alsdann muß der Instruent dem Zeugen eine umständliche und zusammenhängende Erzählung der Tatsache, des Geschäfts oder Handels, worüber er aussagen soll, abfordern . . . Es müssen also keineswegs, wie bisher von einigen Gerichten mißbrauchweise geschehen ist, dem Zeugen sogleich . . . gewisse vorher entworfene Fragestücke zur Beantwortung vorgelegt, sondern es muß schlechterdings darauf gesehen werden, daß der Zeuge seine Wissenschaft . . . in einer ausführlichen zusammenhängenden Geschichtserzählung angebe.

§ 198. Die Rechtsbeistände der Parteien müssen . . . die Vernehmung des Zeugen dem Instruenten allein überlassen, demselben dabei nicht in die Rede fallen, noch den Zeugen durch verhängliche Fragen oder Suggestionen irre machen oder zu unrichtigen Angaben verleiten; . . .“

Wir sehen also, daß die Hauptgefahren der Suggestivwirkung: die Mitteilung der einseitigen Sachdarstellung durch die Prozeßparteien in allen Einzelheiten, die Mitteilung derjenigen Partei, die diese Sachdarstellung durch den Zeugen zu ihren Gunsten bestätigt haben möchte, die Ueberraschung des Zeugen durch scharf zugespitzte Fragen, die der Zeuge womöglich nur mit ja oder nein beantworten soll — während der wahre Sachverhalt von der Frage nicht voll erfaßt und die wahrheitsgetreue Antwort mit nein oder ja nicht möglich ist —, die Verwirrung durch Zwischenfragen, bevor die zusammenhängende Sachdarstellung des Zeugen beendet und zu Papier gebracht ist, daß, sage ich, diese Hauptgefahren erkannt und nach Kräften auch gebannt sind. Etwas Besseres als die hier verordneten Sicherungen haben wir bisher immer noch nicht. Im Gegenteil ist hinsichtlich der Einflüsse, die schon mit der Ladung auf den Zeugen einwirken, die jetzige Mußvorschrift des § 359 ZPO., daß der Beweisbeschluß die Bezeichnung der streitigen Tatsachen und Beweismittel und die Bezeichnung der Partei zu enthalten hat, die sich auf das Beweismittel berufen hat, geeignet, den Zeugen ungünstig zu beeinflussen. In der Praxis hat sich das auch bald geltend gemacht. Der Anwaltstag 1913 hat sich deshalb dafür eingesetzt, daß eine allgemeine Fassung der Beweisbeschlüsse im Gesetz angeordnet werden möge (Heilberg, JW. 1922 S. 620). Die Zivilprozeßnovelle hat sich damit begnügt, den Wortlaut des § 377 Abs. 2 zu ändern, ließ aber die Bestimmungen über den Beweisbeschluß unverändert. Danach ist dem Zeugen in der Ladung „der Gegenstand seiner Vernehmung“ bekannt zu machen, nicht mehr „die Tatsachen, über die die Vernehmung geschehen soll“. Diese Neuerung hat den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Die Geschäftsstelle und Kanzlei, die die Ladung erledigen, sind nicht dazu angehalten worden, sie sind bei schwierigen Sachen auch gar nicht in der Lage, „den Gegenstand der Vernehmung“ kurz und bündig aus dem Beweisbeschluß herauszunehmen. Sie fügen der Ladung nach wie vor einfach eine Abschrift des Beweisbeschlusses bei. Der Richter, der die erwähnte Vorschrift der Novelle mit wirklichem Leben erfüllen will, hat dazu nur die Möglichkeit, selbst neben dem ausführlichen Beweisbeschluß eine kurze Darstellung „des Gegenstandes der Vernehmung“ anzufertigen und zu verfügen, daß diese der Zeugenladung beigegeben werde.

Das von Meyer (S. 205 d. Bl.) vorgeschlagene Mittel,

das mit der Entschließung des Anwaltstages von 1913 übereinstimmt, die Anregung, die Beweisbeschlüsse möglichst kurz und allgemein abzufassen, verträgt sich nicht mit der zwingenden Vorschrift des § 359. Wenn auch bei Anwendung dieses Mittels Nachteile kaum entstehen, da ich in 22-jähriger Praxis noch nicht in einem einzigen Falle es erlebte, daß der kurze Beweisbeschluß bei Parteien oder Anwälten oder in der höheren Instanz oder bei der Aufsichtsbehörde Anstoß erregt hätte, so scheuen sich doch die meisten Richter davor, dem § 359 zuwiderzuhandeln. Es wird also vorläufig nichts anderes übrig bleiben, als daß der Richter sich selbst der Mühe unterzieht, „den Gegenstand der Vernehmung“ selbst anzugeben. Wir haben dann bei dem Verfahren vor dem Termin eine Uebereinstimmung mit den Vorschriften der AGO., die sich ein Jahrhundert lang bewährt haben.

In dem Termin selbst kann und muß der Richter auch heute noch zweckmäßig so verfahren, wie es die AGO. vorschreibt. So verbietet auch jetzt noch § 396 Abs. 1 ZPO. die kurze Beantwortung formulierter Fragen, sieht dieses Frage- und Antwortspiel vielmehr erst zur Ergänzung der zusammenhängenden Sachdarstellung vor. Im übrigen wird auch hier das Nachdenken über den Sinn der eingehenden Einzelvorschriften der AGO. für den Anfänger wie für den alten Praktiker von großem Nutzen für die Erkenntnis des Wesens und der Wirkung suggestiver Einflüsse und deren Ausschaltung bleiben.

Landgerichtsdirektor Hartwig, Danzig.

Gerichtskostenvorschüsse für den Blutgruppen-

Beweis. Die Erörterungen über die Brauchbarkeit der Blutprobe als Beweismittel insbesondere in Unterhaltungsprozessen sind in medizinischen wie in juristischen Kreisen zu einem gewissen Abschluß gelangt. Die Brauchbarkeit des Beweismittels kann jetzt als allgemein anerkannt angesehen werden. Selbst der 8. ZivSen. des KG. soll nach Aeußerung des SenPräs. Leonhardt seinen früheren ablehnenden Standpunkt aufgegeben haben¹⁾. Durch die AV. d. preuß. JM. v. 11. März 1930 (JMBl. 1930 S. 78), in der den Justizbehörden die zustimmende Aeußerung des vom Reichsgesundheitsamt eingesetzten Untersuchungsausschusses bekannt gegeben wird, hat dieses Ergebnis eine auch von der obersten preuß. Justizbehörde ausgehende offizielle Bestätigung erhalten.

Bei diesem Stande der wissenschaftlichen Erörterungen ist es um so auffallender, daß der Beweis durch Blutprobe in der Praxis der Gerichte neuerdings mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wird, und zwar aus fiskalischen Gründen wegen der mit der Erhebung des Beweises verbundenen Kosten. Gerichtsbeschlüsse, in welchen die Vornahme der Blutprobe davon abhängig gemacht wird, daß der Beklagte einen beträchtlichen Gerichtskostenvorschuß für das Sachverständigengutachten leistet, obwohl dem klagenden Kinde das Armenrecht bewilligt ist — fast alle diese Prozesse werden ja im Armenrecht vom Kläger geführt —, sind nicht selten. Die beklagte Partei ist häufig nicht in der Lage, manchmal mit Rücksicht auf das ungewisse Ergebnis auch nicht gewillt, diesen Kostenvorschuß zu leisten, sodaß die Blutprobe dann unterbleibt, obwohl sie vom Beklagten beantragt war und das erkennende Gericht keine Bedenken gegen die Brauchbarkeit des Beweismittels als solchen hatte. Wenn es auch verständlich ist, daß die Gerichte den Fiskus durch Einforderung der Kostenvorschüsse vor den entstehenden Kosten schützen wollen, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß dieses in die Gerichtspraxis eingedrungene Verfahren mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang steht.

Nach § 120 ZPO. hat die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger wie für den Beklagten die Folge, daß er von den in § 115 Ziff. 1 ZPO. erwähnten Kosten, also insbes. auch den Gebühren für Sachverständige bis zur Entsch. des Rechtsstreits einsteilen befreit ist. Es ist daher unzulässig, die Einforderung des Gutachtens von der Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses durch den Be-

¹⁾ Archiv Deutscher Berufsvormünder, Rundbrief v. 28. Febr. S. 293.

klagen abhängig zu machen, wenn dem klagenden Kinde das Armenrecht bewilligt ist.

Der Gerichtsgebrauch liegt übrigens auch nicht im wohlverstandenen fiskalischem Interesse. Beim Unterbleiben der Blutprobe im Zivilprozeß wird der Fall nicht selten sein, daß nachträglich gegen die Kindesmutter ein Meineidsverfahren angestrengt und nunmehr die Blutprobe verlangt wird. Es sei nur auf den Aufsatz des LGDir. Dr. Hellwig¹⁾, Meineidsverhütungen und Blutgruppenprobe, verwiesen. Durch solche Meineidsverfahren entstehen dem Fiskus nicht nur erheblich höhere Kosten als durch Vornahme der Blutuntersuchung im Zivilprozeß; gerade wegen der auf diesem Gebiet besonders häufigen Meineide muß eine restlose Erschöpfung aller verfügbaren Beweismittel im Zivilprozeß vor Beidigung der Kindesmutter im öffentlichen Interesse verlangt werden.

Vermutlich ist die Praxis, für diese Gutachten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Vorschüsse zu verlangen, auch darauf zurückzuführen, daß ein positives Ergebnis von der Erstattung des Gutachtens nur für einen Bruchteil der Fälle zu erwarten ist. Diesen Nachteil teilt aber der Blutgruppenbeweis mit andern Beweismitteln. Von den benannten Zeugen pflegt ebenfalls nur ein Teil die unter ihr Zeugnis gestellten Behauptungen in glaubwürdiger Weise zu bestätigen. Ebenso ist auch sonst bei Einholung von Sachverständigengutachten in vielen Fällen nicht mit Sicherheit eine positive Antwort in dem einen oder andern Sinne zu erwarten, vielmehr enden zahlreiche Gutachten mit einem „non liquet“, ohne daß wegen der Möglichkeit eines solchen Ergebnisses der Gebrauch dieses Beweismittels durch die Gerichtspraxis eingeschränkt werden darf.

Rechtsanwalt Martin Stranz, Berlin-Weißensee.

Staatsangehörigkeitsreform in Italien. Mussolini hat dem italienischen Senat am 7. März 1930 den Entw. eines neuen Staatsangehörigkeitgesetzes (StAG.) nebst Begründung zugeleitet. Mit seiner baldigen Verabschiedung dürfte zu rechnen sein. Wiederum bestätigt sich der Eindruck, daß das StAG. durch den Krieg und nach dem Krieg in Bewegung geraten ist.

Frankreich hat 1927 sein vom Bevölkerungshunger diktiert Gesetz verabschiedet. Italien antwortet mit dem geplanten Gesetz und begegnet den französischen Naturalisationserleichterungen mit einer Erschwerung des Verlustes der italienischen StA. Während die soeben im Haag zusammengetretene Völkerbundskonferenz über ein Staatenabk. zur Vereinheitlichung des StA.R. berät, scheint Italien die Dinge zu Hause nach eigenem Gutdünken, offenbar im Gegensatz zu den von der Konferenz vorbereiteten Grundlagen, regeln zu wollen. Der Vorgang zeigt, daß das StAG. den Lebensnerv jedes Staates berührt und das Thema kodifikationsreif nur in den Nebenpunkten ist, die Gegensätze in den wichtigsten Erwerbs- und Verlustbestimmungen aber infolge der verschiedenen bevölkerungspolitischen und Weltanschauungen nicht überbrückt werden können. Für den deutschen Juristen hat der italienische Entw. wegen der kommenden deutschen Reform — ein Entw. des Reichsinnenministeriums über die StA. der Ehefrau harrt noch immer auf Veröffentlichung — besonderes Interesse, zumal der Deutsche Juristentag für seine diesjährige Lübecker Tagung die Aenderung unseres RuStAGes. von 1913 zur Debatte gestellt hat.

Der italienische Entw. bringt keine völlige Umwälzung, aber eine z. T. radikale Aenderung des geltenden Gesetzes von 1912. Betrachtet man die Entwicklungslinien, in denen die neuen StAG. anderer Länder verlaufen, so ist er gerade durch die Bestimmungen bemerkenswert, die er nicht bringt. Namentlich, was den Einfluß der Eheschließung auf die StA. anlangt, ist er von dem konservativen Grundsatz der Familieneinheit beherrscht. Ausnahmslos gilt nach wie vor wie in Deutschland das ius sanguinis, also der Abstammungsgrundsatz für den Erwerb der StA. Das daneben beschränkt geltende ius soli wird erweitert, indem u. a. der in Italien geborene Ausländer mit der Vollendung des

22. Lebensjahres ipso iure Italiener wird, wenn er in Italien wohnt und nicht während des 22. Lebensjahres erklärt, Ausländer bleiben zu wollen. Bisher war an Stelle der negativen eine positive Optionserklärung erforderlich. Beachtenswert ist bei der Naturalisation die Unterscheidung zwischen der Verleihung der gewöhnlichen und der „kleinen“ StA. Letztere gewährt keine politischen Rechte und verpflichtet nicht zum Militärdienst. Sie steht auch nicht in Italien wohnhaften Fremden offen (praktisch der wichtigste Fall) und wird auf Antrag an Angehörige von Familien italienischen Ursprungs und an solche Personen verliehen, die unzweifelhafte Beweise ihrer italienischen Gesinnung gegeben haben und für den guten Ruf des italienischen Namens nichts befürchten lassen. Die „piccola cittadinanza“ ist ferner für die Bewohner der italienischen Inseln des Aegäischen Meeres bestimmt. Sie kann aber — auf Antrag der Betroffenen — in die volle StA. mit sämtlichen Rechten und Pflichten umgewandelt werden. Die kleine StA. Italiens, die schon 1922 eingeführt war, ist für Deutschland von Interesse, da die §§ 13 und 33 Ziff. 2 unseres Gesetzes, die die Einbürgerung von nicht im Inland wohnenden Ausländern gestatten, vom Ausland angegriffen worden sind. Eine tiefgreifende Aenderung bringt Art. 9 des Entw.: Der freiwillige Erwerb einer fremden StA. führt nicht mehr den Verlust der ital. StA. ipso iure herbei — ein Grundsatz, der fast in allen Ländern gilt —, sondern es bedarf einer eigenen Verzichtserklärung des Betroffenen und der Genehmigung durch die Behörde. Das gleiche gilt, wenn die fremde StA. ohne Zutun des Betroffenen erworben ist; hier bestand früher die Möglichkeit einer einfachen, nicht genehmigungsbedürftigen Ablehnung. Praktisch bedeutet die Neuerung, daß die zahlreichen in Frankreich lebenden italienischen Arbeiter ihre italienische StA. nicht abstreifen können, wenn ihnen das französische Gesetz mit oder ohne ihr Zutun die franz. StA. verleiht. Die strafweise Aberkennung der StA. aus politischen Gründen ist im Entw. nicht vorgesehen. Es verbleibt bei den Bestimmungen des früheren Dekretgesetzes vom Januar 1926; ihre Uebernahme in die Kodifikation ist des temporären Charakters wegen vermieden. In einer Zeit, in der die staatsangehörigkeitsrechtliche Familieneinheit als ernstlich erschütterf gelten kann (Ver. Staaten, Skandinavien, Belgien, Frankreich, Rumänien, Jugoslawien u. a.), fällt auf, daß Italien sich streng zum Grundsatz der Familieneinheit bekennt. Die Ausländerin wird durch Eheschließung mit einem Italiener Italienerin; die Italienerin verliert durch Eheschließung mit einem Ausländer ihre StA., sofern sie die Angehörigkeit zum Heimatlande ihres Gatten erwirbt. Dagegen wird der Wiedererwerb der ital. StA. im Falle der Auflösung der Ehe gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erleichtert. Ferner geht der Grundsatz der möglichst weitgehenden Erhaltung der ital. StA. dem Prinzip der Familieneinheit insofern vor, als in Zukunft der Erwerb einer fremden StA. durch den Ehemann die StA. der Ehefrau nicht berührt. Die Begründung des Entw. schließt mit den bezeichnenden Worten, für die gerade Deutschland Verständnis haben wird: „Es ist richtig, daß die Zahl der Doppelstaatsangehörigen steigen wird; aber ein Land, das Millionen von Söhnen im Auslande weiß, kann seine Volksgenossen nicht durch die Begünstigung der Politik anderer Staaten aufgeben, die ihre Bevölkerung auf Kosten von bevölkerungsstärkeren Ländern zu vermehren suchen.“

Rechtsanwalt Dr. Gustav Schwartz, Berlin.

Die DJZ. nimmt grundsätzlich keine Beiträge an und auf, die irgendwo anderweitig bereits erschienen sind, gleichzeitig anderweitig erscheinen sollen oder anderen Organen bereits angeboten waren.

Die DJZ. gestattet nur Nachdruck der Arbeiten im Auszug unter genauer, unverkürzter Quellenangabe.

Die DJZ. erteilt grundsätzlich keine Rechtsauskünfte oder Auskünfte privater Art.

Die Vergebung der Bücherbesprechungen für die Literaturbeilage ist fest geregelt. Angebote, Bücher zu besprechen, sind daher zwecklos.

Jeder nichtverlangten Einsendung von Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Sendungen mit Strafporto werden nicht angenommen. Empfangsanzeigen erfolgen nicht.

¹⁾ „Kriminalistische Monatshefte“ 1929 S. 75.

Spruch-Beilage zur DJZ 35. Jahrg. (1930) Heft 8

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Zu § 18 GBO. Der Beschwerdeführer beantragte die Umschreibung eines verkauften Grundstücks unter Überreichung von Kaufvertrag und Auflassung mit dem Hinzufügen „Steuerbescheinigung wird nachgeliefert“. Das Grundbuchamt wies alsbald den Antrag zurück. Für den Erlaß eines Zwischenbeschlusses nach § 18 GBO. sei kein Raum, wenn der Antragsteller den Antrag trotz Kenntnis seines Mangels an das Grundbuchamt leite. Die Beschwerde blieb erfolglos. Das OLG., das der weiteren Beschwerde stattgeben wollte, legte die Sache nach § 79 Abs. 2 GBO. dem RG. vor. Dieses hob auf. Das Ermessen des Grundbuchamts, ob es nach § 18 GBO. einen Antrag alsbald zurückweisen oder Zwischenverfügung erlassen wolle, unterliege der Nachprüfung, wenn nicht Umstände des Einzelfalles, sondern grundsätzliche Gesichtspunkte dessen Ausübung bestimmten. Dem Grundgedanken des § 18 GBO. entspreche weder eine allgemeine Richtschnur, daß bewußte Einreichung eines unvollständigen Antrags schlechthin zu dessen alsbaldiger Zurückweisung berechtige, noch die Annahme, es komme nur darauf an, ob der Mangel des Antrags leicht und schnell zu beheben sei. Aus der Entstehungsgeschichte des § 18 lasse sich die Absicht des Gesetzes erkennen, daß es die Entsch. dem pflichtmäßigen, verständigen Ermessen des Grundbuchamts im einzelnen Fall anheimstellen, sie aber durch allgemeine Richtlinien möglichst nicht gebunden sehen wolle. Entscheidend sei, was bei Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles und bei Abwägung der verschiedenen in Betracht kommenden Interessen die Billigkeit und die Abwendung unnötiger Härten erfordere. Es werde die Befugnis, nicht Verpflichtung des Richters zum Erlaß einer Zwischenverfügung betont. Als Regel sei festzuhalten, daß der dem Grundbuchamt eingereichte Antrag mangelfrei und vollständig die begehrte Eintragung rechtfertigen solle. Dem Grundbuchamt werde aber anheimgegeben, von der alsbaldigen Zurückweisung mangelhafter Anträge dann abzusehen, wenn die Vermeidung der damit verknüpften Härte möglich und billig erscheine. Grundsätzlich habe das Grundbuchamt zwischen alsbaldiger Zurückweisung des mangelhaften Antrags und Fristgewährung zur Nachbesserung in jedem einzelnen Fall unter Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen und nach verständigem Ermessen zu wählen. Kenntnis des Antragstellers von einem Mangel seines Antrags rechtfertige für sich allein grundsätzlich nicht die alsbaldige Zurückweisung. (Beschl. RG. V. B. 25/29 v. 23. Okt. 1929.)

Bedingte Annahme und Zahlungsvorbehalt. Der Kl. fordert Aufwertung einer Kaufgeldhypothek von 16 000 RM., die im Nennbetrag im Mai 1921 gezahlt wurde. Ihm stand eine weitere Kaufgeldhypothek von 25 000 RM. zu. Er behauptet, bei Zahlung der 16 000 RM. erklärt zu haben: wenn er nicht die gesamten 41 000 RM. erhalte, nehme er überhaupt nichts. Der Bekl. habe Zahlung des Restes binnen 14 Tagen versprochen. Die Klage wurde abgewiesen, die Revision des Kl. zurückgewiesen. Zu Unrecht habe zwar das BerGer. die Behauptung des Kl. für unerheblich erklärt, daß er die 16 000 RM. nur bedingungsweise angenommen habe, und das Vorbringen nur unter dem Gesichtspunkt beurteilt, ob ein Vorbehalt i. S. des § 14 AufwGes. gegeben sei. Der Kl. habe eine Rechtsbedingung i. S. des § 158 BGB. behaupten wollen. Eine Zahlung könne unter einer Bedingung angenommen werden. Falle die Bedingung aus, so sei das Rechtsgeschäft der Zahlung nicht zustandekommen, die Schuld durch den hingegebenen Betrag nicht getilgt. Es liege überhaupt keine Zahlung vor. Ob bei der Annahme ein Vorbehalt erklärt wurde, sei dann überhaupt nicht zu erörtern. Aber der Rechtsirrtum des BerGer. führe zu keiner anderen Entscheidung, weil der Verlauf der Angelegenheit zeige, daß der Kl. das ursprünglich nur bedingte Zahlungsgeschäft trotz Ausfalls der Bedingung nachträglich als Zahlung habe gelten lassen wollen. Er

hätte nach Treu und Glauben alsbald oder in angemessener Frist, nachdem der Ausfall der Bedingung feststand, d. h. die Restzahlung nicht erfolgt war, dem Bekl. erklären müssen: er betrachte die Rückzahlung der Hypothek von 16 000 RM. als nicht geschehen und stelle den gezahlten Betrag zur Verfügung. Das habe der Kl. nicht getan. (Urt. V. 486/28 v. 30. Okt. 1929.)

Gesellschaftsrechtlicher Erstattungsanspruch. Wertschuld. Der Bekl. hatte ein Baugrundstück erworben für 100 000 M. Die Parteien vereinbarten i. J. 1898, daß im Innenverhältnis das Grundstück als gemeinsames Eigentum gelten, jeder Teil sich mit gleicher Einlage beteiligen. Gewinn und Verlust und die Aufwendungen für den Erwerb je zur Hälfte getragen werden sollten. Der Kl. zahlte an den Beklagten i. J. 1898 und am 1. Dez. 1919 je 10 000 am 1. Mai 1920 30 000 RM. Der Bekl. hat im März 1924 dem Kl. bestätigt, daß er durch die Zahlungen seine Verpflichtungen erfüllt habe und hiermit „zur Hälfte als Mitbesitzer anerkannt“ werde, diese Erklärung aber wegen Irrtums am 15. April 1924 angefochten. Im Herbst 1927 verkaufte der Bekl. das Grundstück für 90 000 RM. Der Kl. verlangt mit der Klage einen Restbetrag als Hälfte des Reinerlöses. Der Bekl. macht Ansprüche auf Aufwertung der Zahlungen des Klägers geltend. Das LG. verurteilte. Das OLG. wies die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen. Die Ansprüche des Bekl. seien solche gesellschaftsrechtlicher Art. Der Bekl. sollte nach außen alleiniger Käufer und Schuldner des Grundstückskaufpreises sein. Durch Nichterfüllung käme er in Schuldnerverzug, durch den die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks (nutzbringende Verwertung des Grundstücks) beeinträchtigt werden könnte. Die Kaufpreisschuld sei im Innenverhältnis der Parteien echte Gesellschaftsschuld. Soweit der Beklagte, der schon $\frac{4}{5}$ des ihn treffenden Erwerbsaufwandes und seiner Gesellschaftseinlage zu leisten gehabt hätte, zufolge des Einlagerückstandes des Klägers zur Zahlung aus Gesellschaftsmitteln außerstande gewesen sei und aus eigenen Mitteln habe zahlen müssen, stehe ihm nach §§ 713, 670, 256 BGB. gegen die Gesellschaft ein Ersatzanspruch zu, der bei Auseinandersetzung vorweg zu berichtigen sei. §§ 733, 735 BGB. Diese Betrachtungsweise werde dem Hergang und mutmaßlichen Parteiwillen am besten gerecht. Es fehle an jedem Anhaltspunkt, daß die Parteien den gesellschaftsrechtlichen Anspruch des Beklagten gegen den Kläger auf Leistung seiner Einlage und damit auch den Aufwendungsersatzanspruch durch einen Darlehensanspruch hätten ersetzen wollen. Dieser Ersatzanspruch des Bekl. sei eine Wertschuld, für deren Umwertung Aufwertungsgrundsätze nicht gelten. Soweit die nachmals vom Kläger in die Gesellschaft eingeschossenen Mittel zur Deckung des Aufwendungsersatzanspruchs des Beklagten wegen des geringeren inneren Geldwertes nicht reichten, sei der Erstattungsanspruch des Beklagten an die Gesellschaft unverändert weiter bestehen geblieben, auch wenn das zunächst den Parteien nach dem damals noch herrschenden Satz Mark = Mark verborgen geblieben wäre. Die Zahlungen von 1919 und 1920 seien nur Teilleistungen, namentlich vom Standpunkt einer Wertersatzforderung des Beklagten an die Gesellschaft aus. Im März 1924 habe noch keine Klarheit geherrscht über die Möglichkeit, Geldentwertungsansprüche auf weit zurückliegende Zahlungen zu erheben. Das gelte besonders für die Behandlung von Wertersatzansprüchen. Der Beklagte könne das negative Schuldanerkenntnis im Brief v. März 1924 nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerichtfertigten Bereicherung zurückziehen. Der Beklagte habe deshalb vorab den Erstattungsanspruch gegen das Gesellschaftsvermögen, der den Restanspruch des Klägers übersteige. (Urt. II. 77/29 v. 12. Nov. 1929.)

Zu § 22 Abs. 1 AufwGes. Der Vater der ersten Bekl. erwarb 1920 das Grundstück, auf dem eine Vorkriegshypothek zugunsten der Klägerin ruhte. Diese trat die Hypothek am 23. April 1923 gegen Zahlung von 100 000 M. an den zweiten Bekl. ab. Am 9. Dez. 1924 erteilte der

Eigentümerschuldner löschungsfähige Quittung. Am 11. April 1925 wurde die Hypothek gelöscht. Der Vater verkaufte notariell im Febr. 1925 das Grundstück an die erste Bekl. und ließ auf. Sie wurde am 11. April 1925 im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Die Klägerin verlangt Aufwertung. Die Bekl. beriefen sich auf guten Glauben an die Lastenfreiheit und bestritten gegenüber § 22 Abs. 1 AufwGes. Beeinträchtigungsabsicht und deren Kenntnis bei Eigentumsübertragung. Die Bekl. wurden verurteilt, auf die Revision die Sache zurückverwiesen. Es liege Verwandtenerwerb i. S. des § 22 Abs. 1 AufwGes. vor. Unter der Beeinträchtigungsabsicht i. c. sei eine Absicht zu verstehen, das Recht von Hypothekengläubigern auf Eintragung der Aufwertung ihrer Hypotheken an der ihnen zukommenden Rangstelle zu vereiteln. Es komme darauf an, ob die Bekl. die Unkenntnis der Bekl. zu 1 von einer beim Verkäufer etwa vorhanden gewesenen derartigen Absicht z. Zt. des Erwerbes nachweisen könnte. Habe der Verkäufer bei der Veräußerung nicht an Hypothekengläubiger und deren möglicherweise noch durch Gesetzgebung festzulegenden Rechte zum Ausgleich der entwerteten Papiermarkzahlungen gedacht, habe er sich vielmehr bei dem Verkauf nur von anderen wirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen, so könne der Erwerb eine Beeinträchtigungsabsicht auch nicht bekannt gewesen sein. Wenn das BerGer. die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Geschäfts nicht anerkennen möge, so hätte doch der Entlastungsbeweis erhoben werden müssen. Die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit schließe das Nichtvorhandensein der Beeinträchtigungsabsicht beim Veräußerer nicht aus. (Urt. V. 436/1928 v. 30. Nov. 1929.)

Gemeingebrauch an der Straße für Lichtreklame.

Die Kl. hat mit baupolizeilicher Genehmigung an ihrem Ladengeschäft einen Lichtreklamekasten senkrecht zur Hauswand angebracht, der über die im Eigentum der beklagten Stadtgemeinde stehende Straße hinausragt. Die Bekl. hat die Gestattung der Reklamanlage an Bedingungen geknüpft und an die Zahlung einer jährlichen Vergütung, die die Kl. auch zunächst entrichtete unter Vorbehalt der Rückforderung, falls die Erhebung einer solchen Anerkenntnisgebühr durch Gerichtsurteil für unzulässig erklärt werde. Die Kl. unterlag in den Vorinstanzen und hielt mit der Rev. ihren Anspruch aufrecht auf Rückzahlung von 14 RM. Anerkenntnisgebühr und Feststellung, daß die Bekl. nicht berechtigt sei, für das Transparent eine jährliche Anerkenntnisgebühr zu fordern. Die Bekl. wurde verurteilt. Entscheidend sei, ob sie als Eigentümerin des Straßengeländes die in den Luftraum über der Straße hineinragende baupolizeilich genehmigte Reklamanlage dulden müsse. Die Auffassung des BerGer., daß die Bekl. nach § 905 Satz 2 BGB. ein schutzwürdiges Interesse an der Nichtbenutzung des Straßenluftraumes in Höhe von etwa $\frac{1}{2}$ m über dem Erdboden habe, weil künftig im Verkehrsinteresse sich die Notwendigkeit ergeben könne, den Luftraum von allen die Uebersichtlichkeit, Schönheit und Sicherheit der Straße möglicherweise beeinträchtigenden Anlagen freizuhalten, sei unbedenklich. Ebenso, daß die Anliegerservitut dem Eigentümer des Anliegergrundstücks nicht einen Anspruch auf Benutzung des Luftraumes über der Straße gebe. Der Anspruch der Kl. ergebe sich aber aus dem Recht zum Gemeingebrauch an der Straße. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebe sich aus der Widmung der Straße für den Verkehr nicht nur das Recht des gehenden und fahrenden Publikums, sondern auch der Straßenanlieger zum Gemeingebrauch am öffentlichen Weg. Die Straße habe kraft dieses Rechts zum Gemeingebrauch auch den aus dem geschäftlichen Verkehr der Anlieger erwachsenden Bedürfnissen zu genügen, soweit das mit den Anforderungen des Straßenverkehrs im unmittelbaren Sinn, d. h. dem Gebrauch zum Reisen und Fortbringen von Sachen, vereinbar sei und keine polizeilichen Gesichtspunkte entgegenständen. Die Grenzen dieses Gemeingebruchs seien nicht feststehend, sondern örtlich und nach der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse verschieden. Innerhalb der so für die Gegenwart gegebenen Grenzen halte sich die Lichtreklame der Kl. Das sei eine in der Neuzeit ganz allgemein übliche Einrichtung. Daß die Anlage im Sonderfall den Straßenverkehr und andere dort befindliche Anlagen nicht hindere, lasse sich aus der Tatsache der baupolizei-

lichen Genehmigung entnehmen. Daß die Kl. nicht Eigentümerin des Anliegerhauses, sondern Mieterin des Ladens sei, ergebe keinen Unterschied in Bezug auf den Gemeingebrauch durch solche mit einem Laden in der Neuzeit häufig verbundene Lichtreklame. Auch für den Nicht-eigentümer sei die Möglichkeit eines Anliegergemeingebruchs anerkannt. Die Zweckwidmung der Straße ergebe die Befugnis der Kl. als Straßenanliegerin zum Halten der polizeilich genehmigten Lichtreklame. Die Bekl. als Straßeneigentümerin müsse die sich aus der Ausübung solcher Befugnis ergebende Beschränkung ihres Privateigentums als Ausfluß des Gemeingebruchs dulden. Die Forderung einer Vergütung seitens der Bekl. für die ihr ohnehin obliegende Gestattung entbehre des rechtlichen Grundes. (Urt. V. 459/28 v. 21. Dez. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. † Conrad, Leipzig.

§ 240 Abs. 1 Nr. 3 KO. Unordentliche Führung der Bücher. Auf die Revision des verur. Angekl. ist die Vorentscheid. unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Die Vorschrift stellt nicht jeden irgendwie gearteten Mangel unter Strafe, sondern nur einen solchen, der eine Uebersicht über den Vermögenszustand des Schuldners z. Zt. der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung gänzlich unmöglich macht oder bis zu einem dem gleichkommenden Grade erschwert. Bloß für einen früheren Zeitpunkt vorliegende Mängel der Buchführung kommen nicht in Betracht (RGStr. Bd. 29 S. 222 [225]; Bd. 39 S. 165 [106]). Daß jener Fall hier vorliege, geht aus dem Urt. nicht einwandfrei hervor. Die Feststellung, aus dem Kassabuch in Verb. mit dem Kreditbuch sei „die ordnungsmäßige Kontrolle zu führen“, enthält geradezu eine Verneinung des Vergehenstatbestandes. Im Widerspruch damit vermißt die Strafk. in ihren weiteren Darlegungen allerdings eine Erwähnung der Forderung der Mutter des Beschwerdef. in den Geschäftsbüchern. Indessen auch wenn man darin eine Einschränkung jener Feststellung ... erblicken will, so bestände hiernach doch nur der Mangel, daß die sonst zureichende Buchführung des Beschwerdef. über diesen einen Posten keinen Aufschluß gäbe. Ob dadurch schon eine Unmöglichkeit der Uebersicht über den Vermögensstand begründet würde, bedarf keiner Erörterung. Denn zur Buchführung gehört auch die Bilanzziehung, die ein Teil von ihr ist (RGStr. Bd. 15 S. 174 [175]; Bd. 39 S. 165 [167]; RGE. III. 297/27 v. 19. Mai 1927). Auch erscheint es nicht als ausgeschlossen, anderes urkundliches Material zur Erläuterung der Buchführung heranzuziehen (RGStr. Bd. 50 S. 131 [132]). Nun stellt das Urt. weiter fest, die Forderung der Mutter sei in den Bilanzen der letzten Jahre aufgeführt worden und der ihr zugrunde liegende Empfang der wirtschaftlichen Unterlage des Geschäfts bildenden „Wertpapiere“ sei in der ... Bilanz von 1913 angegeben worden. Das Urt. des Schöffengerichts, worauf die Strafk. verweist, erwähnt außerdem eine notarielle Urkunde über das ... Anerkenntnis der Forderung durch den Beschwerdef. aus dem Jahre 1925. Wenn die Forderung auch an sich selbstverständlich in den eigentlichen Geschäftsbüchern zu vermerken gewesen wäre und mangels dessen von einer ordentlichen Buchführung nicht die Rede sein kann, so erhellt doch angesichts dieser Feststellungen nicht, daß es unmöglich war, den Vermögenszustand des Angekl. z. Zt. der Konkursöffnung aus den sonst zureichenden Geschäftsbüchern in Verbindung mit den Bilanzen zu übersehen, zumal wenn etwa das erwähnte Anerkenntnis zwecks Aufklärung zur Verfügung gestanden haben sollte. Zweifel gegen die materielle Rechtsbeständigkeit der Forderung, die sich hier etwa aus deren Fehlen in früheren Bilanzen ergeben konnten, schließen das Vorhandensein einer formellen Vermögensübersicht begrifflich nicht aus. Uebrigens nimmt die Strafk. selbst nicht an, daß die Forderung der Mutter fingiert war. Sie stützt auch die Verur. des Angekl. gar nicht darauf, daß der angegebene Mangel in der Buchführung eine Uebersicht über das Vermögen des Beschwerdef. ausgeschlossen habe, sondern lediglich darauf, daß die Erwähnung der Forderung bloß in den letzten Bilanzen ohne entsprechenden Hinweis in den Geschäfts-

büchern nicht als ordentliche Buchführung gelten könne, und daß der Angekl. dies gewußt habe. Der Verdacht der Verkenning eines wesentlichen Erfordernisses des § 240 Nr. 3 KO. ist hiernach nicht von der Hand zu weisen... (Urt. III. 898/29 v. 19. Dez. 1929 g. R.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Einheitlichkeit der Behandlung des Arbeitsvertrages.
Im Betriebe hergestellte Zementsteine usw. werden von den mit der Herstellung befaßten Arbeitern auch in den Bauten verlegt. Kl. verlangt für diese letzten Arbeiten Bezahlung nach dem Baurarifvertrag. Die Vorinstanzen haben abgewiesen, das RAG. hat bestätigt. Die Inanspruchnahme des baugewerblichen Tariflohnes konnte nicht im ganzen, sondern nur geteilt insoweit in Frage kommen, als er Bauarbeit geleistet hat. Das BG. hat mit Recht abgelehnt, das Arbeitsverhältnis so zu spalten, daß es teilweise dem Baurarif unterfällt, im übrigen nicht. Die Bedingungen, die der TV. für ein Arbeitsverhältnis festsetzt, sind in Lohn, Arbeitszeit, Kündigungsregelung, Urlaub und anderen Belangen nicht so viele selbständige voneinander unabhängige Normen wie Belange; sondern es wird das Arbeitsverhältnis im ganzen, wenn auch nach einer Reihe einzelner Merkmale geregelt. Bei dem Tarifabschluß steht die Regelung zu dem und jenem Punkt in innerem Zusammenhang; Zugeständnisse der einen Seite hier entsprechen dem Nachgeben der anderen Partei dort. Ist deshalb weder das Herausreißen einer einzelnen Norm aus der tariflichen Ordnung noch die Zerteilung des einheitlichen Arbeitsverhältnisses in verschiedene tarifliche Arbeitsverhältnisse dem Sinn des TV. gemäß, so geht es auch wirtschaftlich für den Betrieb nicht an, jeder Technik in der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters durch eine besondere tarifliche Abgeltung Rechnung zu tragen. Der BR. hat deshalb zutreffend angenommen, daß die tarifliche oder nichttarifliche Behandlung des Arbeitsvertrages nur einheitlich, und zwar nach der überwiegenden Beschäftigung des Arbeitnehmers erfolgen kann. (Urt. 328/29 v. 18. Jan. 1930.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

— **Grundsätzliches zur Anerkennung eines gemeinnützigen Vereines auf dem Gebiete der Heilkunde.** Es steht in Frage, ob als ein ausschließlich gemeinnütziger Zweck i. S. des § 3 Nr. 3 UmsStG. anzusehen ist „die Verbreitung und Vertiefung der biochemischen Heilweise im Einklang mit den Grundsätzen der naturgemäßen Lebens- und Heilweise“. Bei Beantwortung der Frage ist davon auszugehen, daß umsatzsteuerrechtlich die Förderung der öffentl. Gesundheitspflege grundsätzlich als gemeinnützig anzusehen ist (§ 30 Abs. 1 DurchfBest.). Daß der steuerpflichtige Verein solche Bestrebungen ernstlich verfolgt, ist nicht zweifelhaft. Es liegt aber auf der Hand, daß Gemeinnützigkeit nicht immer schon dort vorliegt, wo das Unternehmen eine Förderung der Allgemeinheit beabsichtigt. Zwar besagt § 29 Abs. 1 DurchfBest., daß zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit die bloße Aufstellung solchen Zweckes, etwa in der Satzung, nicht ausreicht, daß auch die tatsächliche Ausführung der Satzung, also die wirkliche Verfolgung des Zweckes, erforderlich sei; Abs. 2 Satz 1 geht aber über diese Voraussetzungen hinaus und verlangt objektive Nützlichkeit der Bestrebungen. Ueber die Frage, ob ein solcher tatsächlicher Nutzen vorhanden sei, entscheidet die Verkehrsanschauung. Im vorl. Falle ist davon auszugehen, daß es sich um ein Heilverfahren handelt, also um eine Tätigkeit, die auf dem Gebiete der medizinischen Wissenschaft liegt. Auf wissenschaftlichem Gebiet ist aber für die Frage der Nützlichkeit nicht maßgebend die allgemeine Volksüberzeugung, sondern die Auffassung der auf dem streitigen Gebiete wissenschaftlich Gebildeten. Demnach wird für ärztliche Fragen die Verkehrsanschauung vertreten durch die herrschende Meinung der medizinischen Wissenschaft, wie sie an den deutschen Universitäten gelehrt und ausgeübt wird. Solange ein solches Heilverfahren von der medizinischen Wissenschaft einhellig oder nahezu einhellig als unwissenschaftlich ver-

worfen wird, kann von einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit keine Rede sein, wenn, wie hier, keine besonderen Gründe für eine abweichende Beurteilung sprechen. (Urt. V. A. 215/29 v. 11. Nov. 1929.)

Steuerprozeß und Zivilprozeß. Alle Sachen, in denen der Rechtsweg vor den ordentl. Gerichten gegeben ist, sind keine Steuersachen. Soweit eine Steuersache i. S. des § 227 RABGO. nicht gegeben ist, kommt ein Rechtsmittelzug nach der RABGO. für die Durchführung der Ansprüche gegen das Reich nicht in Frage. Soweit ein Erstattungsbegehren auf die Behauptung schuldhaften Verhaltens von Beamten des Finanzamts (z. B. im Vollstreckungsverfahren) gestützt wird (§§ 823, 826 BGB.) liegt eine Steuersache nicht vor. Wegen Verletzung der Vorschriften der §§ 812 bis 822 BGB. (ungerechtfertigte Bereicherung), etwa wegen Pfändung und Verwertung von Sachen, die nicht dem Steuerschuldner gehören, ist kein im Berufungsverf. verfolgbare Erstattungsanspruch aus Rechtsgründen gegeben. (Urt. I. A. a. 836/28 v. 19. Nov. 1929.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Rentenabänderung nach § 10 BesPersSchGes. Es liegt eine Verletzung des § 10 BPG. vor. Der Zweck des § 10 geht dahin, die Rente im Wege der Feststellung, Aufhebung oder Abänderung mit den tatsächlichen Verhältnissen im Einklang zu halten. Deshalb kann als der nach § 10 Halbsatz 2 zu bestimmende Zeitpunkt, in dem der Bescheid wirksam wird, nur der Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts der Aenderung der Verhältnisse in Frage kommen. Dieser Zeitpunkt kann im Einzelfalle unter Umständen schwer zu ermitteln, vielleicht nur im Wege der tatsächlichen richterlichen Würdigung festzulegen sein. Grundsätzlich aber muß seine Bestimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung bleiben. Es geht also nicht an, den Zeitpunkt, in dem der Bescheid wirksam werden soll, im Wege freien richterlichen Ermessens, insbes. unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen, abweichend von dem — unmittelbar oder durch richterliche Würdigung gefundenen — Zeitpunkte des tatsächlichen Eintritts der Veränderung festzusetzen. Danach ist der Auffassung des Beschwerdef. beizutreten, daß die Abänderung der Rente in jedem Falle auf den Zeitpunkt der Aenderung selbst abzustellen ist. Die Auffassung des Vorderrichters, daß gemäß § 10 BPG. der Zeitpunkt, von dem ab eine Abänderung der Rente wirksam wird, je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung sämtlicher dafür in Betracht kommender Umstände — einschließlich der Billigkeit — festgestellt werden könne, also die Abänderung der Rente nicht unbedingt auf den Zeitpunkt abgestellt werden müsse, zu welchem die wesentliche Veränderung i. S. des § 10 BPG. eingetreten ist, erweist sich als rechtsirrtümlich. (Urt. R. 72/29 v. 9. Nov. 1929.)

Reichspatentamt.

Mitgeteilt vom Geh. RegRat, Direktor im Reichspatentamt Lutter, Berlin.

Ein „Hörzeichen“ kann nicht als Warenzeichen eingetragen werden. Für Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Zubehör ist das „Hörzeichen“ lang kurz lang lang zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet worden. Das Zeichen wird lediglich in seiner akustischen Wirkung beansprucht. Die Eintragung ist versagt worden. — Die Eintragung eines akustischen Erkennungszeichens ist nicht möglich. Ein Warenzeichen muß so beschaffen sein, daß es mit der Ware in Verbindung gebracht und von dem Beschauer wahrgenommen werden kann. Ein bloß akustisches Merkzeichen, also ein Ton, erfüllt dieses Erfordernis nicht. Das Signalgeben vom Auto aus ist kein Versehen des Autos mit einem Warenzeichen. (Entsch. d. BeschwAbt. R. 37088/10 Wz. v. 1. Juni 1929.)

Ausscheidung der Erweiterung des Gegenstandes einer Patentanmeldung und Fortführung in besonderem Verfahren in der Verfahrenslage, in der sie sich in dem Stammverfahren befand. Es stellte sich nach der Bek. einer Patentanmeldung heraus, daß die Unterlagen eine unzulässige Erweiterung des ursprünglichen Anmeldegegenstandes enthielten. Die ursprünglichen Unterlagen und die später hinzugekommenen hatten also zwei ver-

schiedene Prioritäten. Im Gegensatz zu einer früheren Entsch. der Beschw.-Abt., die in solchem Falle der ganzen Anmeldung die spätere Priorität gegeben hatte, erachtete der Große Senat die Verlegung der Priorität für unzulässig und die Ausscheidung der Erweiterung und Fortführung in besonderem Verfahren mit der der Erweiterung zukommenden Priorität für notwendig. Das neue Verf. ist eine Fortsetzung des alten. Der ausgeschiedene Gegenstand verbleibt in der Verfahrenslage, in der er sich in Sachen der Stammanmeldung befand. Da die Bek. bereits im alten Verf. geschehen ist, findet in dem neuen eine nochmalige Bek. nicht statt. (Entsch. des Großen Senats E. 26 881 I/14c v. 17. Nov. 1929.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

§ 124 RBG. Bare Auslagen des Angeschuldigten. Die in einem freisprechenden Urte. des RDH. getroffene Entsch., daß die baren Auslagen des Verf. der Reichskasse zur Last fallen, begreift nur die während des Verf. von der Reichskasse vorschußweise bestrittenen Kosten, nicht die dem Angeschuldigten selbst erwachsenen baren Auslagen. (Beschl. F. 145/28 v. 17. Dez. 1929.)

§ 76 RBG. Amtsunterschlagung zur Ermöglichung dienstlicher Ausgaben. Bei einem Postmeister, der eine schwere Amtsunterschlagung und Urkundenfälschungen begangen hat, kann trotz langer vorwurfsfreier Dienstzeit nicht deshalb von Dienstentlassung abgesehen werden, weil er mittels des Vergehens die Mittel beschaffen wollte, um entgegen den ihm erteilten Anweisungen die nach seiner Ansicht für dienstliche Zwecke erforderlichen Hilfskräfte zu bezahlen und eine gerechte Verteilung der Unterstützungsgelder herbeizuführen. Diese Umstände rechtfertigen aber in Verbindung mit der Familienlast des Angeschuldigten und den Schwierigkeiten der Begründung einer neuen Erwerbsstellung eine ausgiebige Belassung von Ruhegehaltsteilen ($\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Betrags auf 5, $\frac{2}{3}$ auf weitere 3 Jahre). (Urt. F. 25/29 v. 17. Dez. 1929.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§§ 80, 81 GmbHG., § 306 HGB. Keine Anwendbarkeit der §§ 80, 81 GmbHG. auf Fusionen. Ausdehnung des § 306 HGB. auf Fusion einer Akt.-Ges. mit einer GmbH. 1. Die §§ 80, 81 GmbHG. betreffen nur die Auflösung einer Akt.-Ges. zum Zwecke der Umwandlung in eine zu errichtende GmbH. und kommen für die Frage nach der Möglichkeit des liquidationslosen Ueberganges in eine bestehende GmbH. nicht in Betracht. 2. § 306 HGB. kann auf die Verschmelzung einer Akt.-Ges. mit einer GmbH. ausgedehnt werden. (Beschl. I X. 671/29 v. 12. Dez. 1929.)

§§ 54, 57, 58 GmbHG. Eintragung einer gleichzeitig beschlossenen Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH. Eine gleichzeitig beschlossene Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH. kann nur zugleich in das Handelsregister eingetragen werden. Die vorgängige Eintragung des Erhöhungsbeschlusses vor Ablauf des für die Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses vorgeschriebenen Sperrjahres ist unzulässig. (Beschl. I b X. 750/29 v. 19. Dez. 1929.)

§§ 40, 41 GBO. Eintragung einer Auflassungsvormerkung auf Bewilligung des Erben ohne vorherige Umschreibung. Zur Eintragung der von dem Erben des eingetragenen Grundstückseigentümers bewilligten Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums bedarf es nicht der vorgängigen Umschreibung des Grundstücks auf den Erben. Die Eintragung einer solchen Vormerkung fällt unter die Ausnahmenvorschrift des § 41 GBO. Der gegenteilige Standpunkt der Entsch. KGJ. 30 S. A. 217 wird aufgegeben. (Beschl. I X. 795/29 vom 19. Dez. 1929.)

§ 1179 BGB., Art. 7 und 8 DurchfV. zum AufwGes. v. 29. Nov. 1925. Eintragung einer Löschungsvormerkung bei einer gelöschten AufwHypothek vor deren Wiedereintragung. Die Eintragung einer Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB. bei einer in der Rückwirkungszeit gelöschten, möglicherweise aber aufwertbaren Post

kann in entsprechender Anwendung der Art. 7, 8 DurchfV. schon vor der Wiedereintragung dieses Rechts im Grundbuch erfolgen. (Beschl. I X. 802/29 v. 19. Dez. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Ersatzzustellung. Die Tochter des Vermieters ist als Ersatzzustellungsperson in § 37 i. V. mit § 181 Abs. 2 ZPO. nicht anerkannt. (Urt. 3 S. 570/29 v. 10. Okt. 1929.)

Gesamtstrafbildung. Zur Anwendung des § 79 StrGB. genügt es, daß zu der Zeit, da das spätere Urteil von dem Gericht des 1. Rechtszuges erlassen wird, die durch das frühere Urteil erkannte Strafe noch nicht völlig verbüßt ist. (Urt. 2 S. 499/29 v. 12. Okt. 1929.)

Anordnung der Verkaufsstände auf Privatmärkten. Eine PolVorschrift (Berlin, 10. Dez. 1927), die für Privatwochenmärkte das Aufstellen von Ständen mit staub erzeugenden Waren neben solchen mit Lebensmitteln tierischer Herkunft in ungeschütztem Zustande verbietet, dient der Gesundheitspolizei, nicht nur der Gesundheitspflege, und hält sich im Rahmen des § 10 II, 17 ALR. Sie verstößt auch nicht gegen § 37 Ges. über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. Aug. 1905, da sie über dessen Zwecke hinaus solche allgemein gesundheitspolizeilicher Art verfolgt. (Urt. 1. S. 494/29 v. 11. Okt. 1929.)

Mietwucher in fremdem Interesse. „Für einen anderen“ i. S. des dies Tun als selbständige Tat mit Strafe bedrohenden § 49a Mieterschutzges. handelt nur derjenige, der selbständig u. aus eigener Veranlassung oder über den Rahmen des Auftrages hinaus auf eigene Hand für den anderen einen unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse unangemessenen Mietzins bzw. unangemessene Vergütung fordert. Bei Abhängigkeit von dem Willen des andern kommt nur Beihilfe zu dessen Tat in Frage. (Urt. 4. S. 162/29 v. 18. Nov. 1929.)

Gewerbsteuerpflicht des Versicherungsgeneralagenten. Ob ein Generalagent gemäß § 1 preuß. V. vom 15. März 1927 gewerbsteuerpflichtig ist, ist nicht nach seiner Bezeichnung oder dem Anstellungsvertrage, sondern danach zu beurteilen, ob er als Organ der Gesellschaft (Verwaltungsgeneralagent) deren Gewerbe, das VersGewerbe, oder als selbständiger Gewerbetreibender (Titulargeneralagent) das Vermittlungsgewerbe betreibt. (Urt. 1. S. 539/29 v. 22. Nov. 1929.)

Weiden nicht angekörter Stiere. Das Recht der LandespolBehörden zum Erlaß pol. Vorschriften über das Weiden nicht angekörter Stiere ist durch § 1 KörGes. vom 4. Aug. 1922/15. März 1927 aufrechterhalten. Als angekört i. S. einer solchen PolVorschrift (Stade, 15. April 1912/4. Mai 1927) ist ein Stier nur dann anzusehen, wenn er von einer in dem betr. Bezirk bestehenden Kommission angekört ist. Das Recht des Eigentümers, seine eigenen Kühe durch den nicht angekörten Stier decken zu lassen, wird durch derartige Vorschriften nicht berührt. (Urt. 1. S. 581/29 v. 26. Nov. 1929.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Rechtsmittelverzicht in Disziplinarsachen. Der Angeschuldigte, der vom BA. mit einer Geldbuße bestraft ist, erklärte unmittelbar nach Verkündung der Vorentscheid., daß er sich bei dem Urte. beruhigen und Berufung nicht einlegen wolle. Dadurch hat er auf das Rechtsmittel verzichtet. Seine später eingelegte Berufung ist wirkungslos. Das Disziplinalges. enthält keine Best. über Verzicht auf Berufung oder über ihre Zurücknahme. Daher sind die Vorschriften der StrPO. über Zulässigkeit und Form des Verzichts heranzuziehen, nach deren § 302 (früher 344) Abs. 1 Satz 1 „die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen“ kann. Der Wirksamkeit eines unmittelbar nach Urteilsverkündung erklärten Verzichts auf das Rechtsmittel standen hiernach keine Bedenken entgegen, nachdem die Entsch. ordnungsmäßig verkündet war. Auch die Form ist gewahrt. Der Verzicht muß gegenüber dem Gericht erklärt werden, welches das Urte. erlassen hat. Dies ist geschehen. Der im Sitzungsprotokoll aufgenommene Vermerk war als eine

von den Urkundspersonen beabsichtigte Einschaltung zum Protokoll über die mündliche Verhandlung und somit als Teil desselben anzusehen (Entsch. RGStr. 40, 134). Ein solcher rechtswirksamer Verzicht auf die Berufung konnte nach ständiger Rechtspr. der höchsten Straf- und Disziplinargerichte ebensowenig wie die Zurücknahme eines Rechtsmittels widerrufen oder angefochten werden. Sonach vermochte die vom Angesch. noch innerhalb der Berfrist eingelegte Berufung den Verzicht nicht mehr zu beseitigen. Sie war als unzulässig zu verwerfen, ohne daß auf die Sache selbst eingegangen werden konnte. (Urt. D. U. 48/28 v. 18. Juni 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin. Steuersachen.

Gewerbsteuer und Bilanzberichtigung. Bei einer AktGes., als buchführender Gesellschaft, wird der Gewerbeertrag durch Vermögensvergleich nach dem Stande bei Beginn und am Schlusse des Geschäftsjahrs nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung festgestellt (§ 5 pr. GewerbeStV.; § 13 EinkStG.). Die Zulässigkeit nachträglicher Einsetzung eines Schuldpostens in die Bilanz hängt davon ab, ob eine Berichtigung der Schlußbilanz mit steuerrechtlicher Wirkung zulässig ist. Diese Frage ist zu bejahen, wenn die Unrichtigkeit der Bilanz nachgewiesen wird, mag letztere auch bereits die Genehmigung der zuständigen Organe der AktGes. erhalten haben. Bei schwebenden Geschäften sind Forderung und Schuld jedenfalls dann bilanzfähig, wenn von einer Seite bereits geleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der Beträge bei der Steuererklärung noch unbekannt war. Denn bei ordnungsmäßiger Buchführung waren die erforderlichen Erkundigungen und Rückstellungen in angemessener Höhe vorzunehmen. (Urt. VIII. GSt. 356/29 v. 26. Nov. 1929.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Aufwertungsvergleich nach § 17 AufwNovelle. Ein nach dem 14. Juli 1925 geschlossener Vergleich, in dem die Aufwertung einer aus dem Jahre 1921 und einer aus dem Jahre 1922 stammenden Kaufpreisrestforderung gemeinsam geregelt wurde, steht der erhöhten Aufwertung dieser Forderungen nach der Novelle dann nicht entgegen, wenn der rein äußerlich ein einheitliches Ganze darstellende Vergleich in Wirklichkeit mehrere selbständige Teilvergleiche enthält. In diesem Falle ist vom Gesichtspunkte des § 17 AufwNov. aus jeder Teilvergleich für sich allein zu beurteilen. Ob ein einheitlicher, untrennbarer Vergleich oder mehrere selbständige, nur zufällig zusammengefaßte Teilvergleiche vorliegen, ist Tatfrage. Der Umstand, daß die Vergleichssumme in einem Betrag zusammengefaßt ist, mag hierbei ein Indiz für die Untrennbarkeit bilden, mehr aber nicht. Maßgebend wird vielmehr die Vorgeschichte des Vergleichs sein müssen, d. h. der Ausgangspunkt und die Entwicklung des vorgängigen Streites bis zum Vergleichsabschluß. So wird trotz Einheit der Vergleichssumme eine Mehrheit von selbständigen Teilvergleichen unbedenklich dann anzunehmen sein, wenn die Vergleichssumme ziffernmäßig die Summe der für die Aufwertung der einzelnen Forderungen in Aussicht genommenen Forderungen darstellt. Aber auch wenn der Vergleichsbetrag gegenüber der Summe dieser Einzelbeträge einen Abschlag erkennen läßt, ist die Annahme selbständiger Teilvergleiche noch nicht grundsätzlich ausgeschlossen; denn nach den Verhandlungen sollte der Abschlag möglicherweise an den einzelnen Teilvergleichsbeträgen eintreten, ohne deren Selbständigkeit an sich zu berühren. (Beschl. VIII. 146/1929 v. 17. Jan. 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Zoller, München.

Gewerbsunzucht. § 361 Nr. 6 StrGB. Das Gesetz stellt objektive Merkmale auf. Nicht erforderlich ist, daß jemand an dem Treiben der Dirnen Anstoß nimmt oder dadurch belästigt wird; es genügt, daß die Handlung an sich gegen Sitte oder Anstand verstößt oder geeignet ist, andere zu belästigen. Herausfordernde Blicke der Dirnen, die unverkennbar ein Auffordern oder Sicherbieten zur Unzucht bedeuten, können belästigend sein, wenn die

davon betroffenen Männer nicht durch ihr Verhalten Anlaß zu der Annahme gegeben haben, daß ihnen eine solche Zudringlichkeit erwünscht oder wenigstens gleichgültig ist. (Urt. R. I. 586/29 v. 5. Nov. 1929.)

Ueberschreitung der Polizeistunde. § 365 StrGB., Art. I § 2, § 4 NotGes. v. 24. Febr. 1923, § 4 bayer. V. v. 29. Aug. 1921. Die Bestimmungen der auf Grund des § 365 StrGB. erlassenen V. v. 29. Aug. 1921 sind, soweit sie mit Art. I § 2 NotGes. übereinstimmen, nunmehr als auf Grund des NotGes. erlassen anzusehen. Gäste, die nach Eintritt der PolSt. die Schankstätte nicht verlassen, sind in Bayern auch dann strafbar, wenn eine Aufforderung des Wirtes oder seines Vertreters oder eines PolBeamten zum Verlassen der Schankstätte an sie nicht ergangen ist. Denn § 1 V. v. 29. Aug. 1921 bestimmt schlechthin, daß Gäste vom Eintritt der PolSt. bis 6 Uhr morgens in Schankstuben nicht verweilen dürfen. Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen der Gäste gegen dieses Verbot ist durch das NotGes., das die einschränkenden Vorschriften des § 365 Abs. 1 StrGB. verdrängt hat, dahin erweitert worden, daß das Verweilen auch ohne Aufforderung strafbar ist. (Urt. R. II. 495/29 v. 7. Nov. 1929.)

Oberverwaltungsgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Engels, Hamburg.

Hamburgische Antennenverordnungen. Für die Gültigkeit von Polizeiverordnungen gegen unmittelbar drohende Gefahren sind maßgebend die Sachlage und Erkenntnis z. Zt. des Erlasses der V. SenatsV. v. 15. Aug. 1924 bestimmt, daß Anlage von Hochantennen der Genehmigung und Nachprüfung durch die Baupolizeibehörde bedürfen und diese ermächtigt werden, Vorschr. über die Herstellung zu erlassen. Die BauPolBeh. haben verordnet, daß die vom Verbands deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für Hochantennen maßgebend sind. Das OVG. entsprach einer Klage eines Antennenbesitzers auf Aufhebung einer auf die gen. V. gestützten PolV. Die SenatsV. beabsichtige Schutz von Eigentum und Personen gegen unmittelbar drohende Gefahren und Sicherung des öffentl. Verkehrs. Die Auffassung von 1924 war berechtigt, da damals alle Welt sich auf den Bau von Außenantennen gestürzt und die Behörden ohne Kontrolle Gefahr angenommen haben. Insbes. habe man mit gesteigerter Blitzgefahr gerechnet, die unmittelbar drohende Gefahr bedeute. Man könne mit der Abwendung von Blitzgefahren nicht warten, bis das Gewitter im Anzuge sei, müsse immer das Auftreten von Gewittern als Möglichkeit ansehen und die Entstehung von Blitzschäden als unmittelbar drohende Gefahr betrachten, wenn besondere Einrichtungen die Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit machen und die Gefahr erhöhen. Die Gültigkeit der V. v. 1924 werde nicht dadurch berührt, daß man heute wisse, daß von unmittelbar drohender Gefahr keine Rede war. PolVen müssen den Schutz von Personen bezwecken, aber auch geeignet sein, zu schützen. Die SenatsV. sei zwar ungeeignet gewesen, weil unmittelbare Gefahr nicht bestanden habe, aber der Behörde als geeignet erschienen. Die Verhältnisse bei Erlaß der V. seien entscheidend. Eine spätere bessere Erkenntnis könne den Bestand einer rechtmäßig erlassenen V. nicht berühren. Die gegenteilige Annahme sei unzutreffend und nur auf Grund besonderer, in Hamburg fehlender gesetzl. Best. statthaft. Rechtmäßig erlassen sei auch die Ermächtigung der Baupolizei zum Erlaß von Vorschr. über die Herstellung von Hochantennen. Die Ermächtigung habe sich nur auf Vorschriften erstreckt, die wegen der Unzulänglichkeit menschlicher Erkenntnis z. Zt. ihres Erlasses geeignet schienen. Von den AusfBest. lasse sich dies nicht behaupten. Mit Schadensabwendung habe die Vorschrift nichts zu tun, daß die Bescheinigung des Postamts über Anmeldung zum Rundfunk vorzulegen sei. Zu weit gehe auch die Best., daß die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker maßgebend seien. Mögen diese Vorschriften auch der Sicherung der Anlage gegen mechanische und atmosphärische Störungen dienen, so bedeute dies noch nicht Abwehr gegen unmittelbar drohende Gefahren. Die AusfBest. seien gesetzwidrig, weil es unmöglich sei, sie in einen gültigen und einen ungültigen Teil zu trennen. (Urt. 128/28 v. 12. Juni 1929.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 8

Zum Deutschen Parlamentarismus. „Der Kampf um Art. 54 der deutschen Reichsverfassung.“ Eine staatsrechtliche Studie von PrivDoz. Dr. Ernst Wolgast. 1929. Berlin, Curtius. 9,50 M.

Die Arbeit orientiert sich an einer These C. Schmitts, derzufolge die Reichsregierung auch im Falle ausdrücklichen Mißtrauensvotums nicht zurückzutreten braucht, falls sie den Reichstag sofort auflöst, da die Mißtrauensmehrheit ihrer Zusammensetzung nach unfähig sei, eine neue Regierung zu bilden. Wolgast lehnt mit guten Gründen jene Ansicht ab, indem er an Hand der Entstehungsgeschichte dies dualistische Prinzip als nicht verfassungsgewollt aufweist. Dabei bezeichnet die Formel vom „vorausgesetzten Gedanken“ für das, was man vielleicht auch normtranszendenten Sinn einer Gesetzesstelle nennen könnte, einleuchtend in populärer Wendung einen verwickelten Sachverhalt. Der Ansicht Schmitts, eine Verweigerung des Auflösungsrechts laufe auf Parlamentsabsolutismus heraus, begegnet Wolgast staatspolitisch mit dem Einwand, daß eine Kampfregierung möglich sei, da die Verf. ausgehe von der Annahme, die Regierung besitze das Vertrauen des Reichstages. Im ganzen betont W. die starken Seiten der Verf., doch gleichsam in technischer Würdigung ihrer Leistungsfähigkeit und ohne ins Parteipolitische zu verfallen.

Professor Dr. E. v. Hippel, Rostock.

Kommentar zum BGB. für das Deutsche Reich.

2., in Verb. mit OLGR. Dr. Buchwald bearbeitete, Aufl. von RGR. Dr. Otto Warneyer. Bd. I. Lief. 1—7. 1929. Tübingen, Mohr. Je Lief. 12 M.

Die 1. Aufl. des Warneyerschen Kommentars hat sich nicht so durchsetzen können, wie sie es verdiente, da sie 1919 zu erscheinen begann und erst 1927 abgeschlossen vorlag. Sie litt daher an großen Ungleichheiten. Die neue, von der jetzt 7 Lieferungen vorliegen, soll bis Ende Frühjahr 1930 vollständig sein und 2 Bände umfassen. In Anlage und äußerer Ausstattung bemüht sich das Werk, dem Kommentar von Stein-Jonas zur ZPO. sich anzupassen. Inhaltlich zeichnen sich die bisher erschienenen Lieferungen durch Klarheit und gewandte Darstellung aus, die alles Wissenswerte übersichtlich und doch nicht in epischer Breite bringt. Ich verweise z. B. auf die Darstellung der freien Aufwertung bei § 242. Von tiefgehenden wissenschaftlichen Erörterungen hält sich der Kommentar fern, um desto mehr auf den Gebrauch in der Praxis Wert zu legen. Besonders geeignet erscheint er mir daher für angehende Juristen. Auf das Gesamtwerk werde ich bei seinem Vorliegen noch zurückkommen.

Landgerichtsdirektor Dr. O. Loening, Berlin.

Lehrbuch der Rechts- und Sozial-Philosophie.

Von Prof. Wilhelm Sauer. 1929. Berlin, Rothschild. Geb. 16 M.

Die letzten Jahre haben mehrere Bearbeitungen der Rechts- und Sozialphilosophie gebracht, ein Zeichen für das wachsende Interesse an einer systematischen Behandlung der Grundprobleme der Rechts-, Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaft, ein Interesse, das sich aus der zunehmenden Spezialisierung dieser Wissenschaften und der Notwendigkeit einer Zurückführung ihrer Grundprinzipien auf einen gemeinsamen Unterbau erklärt. Es zeigt sich hier, abgesehen von rein spekulativem Interesse, vor allem das Bestreben, eine größere Lebensnähe zu erreichen und zu einem soziologischen Denken vorzudringen, auf dessen Grundlage allein auch alle tieferen Meinungsverschiedenheiten in wissenschaftlicher und politischer Beziehung ausgetragen werden können. Sauer ist es in hervorragendem Maße gelungen, eine lehrbuchartige Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie zu schaffen, die in gleicher Weise die rechtsphilosophischen Bedürfnisse der Studierenden und Praktiker befriedigt. Im 1. Teil gibt er einen Ueberblick über die Hauptrichtungen der Rechts- und Sozialphilosophie, im 2. (Haupt-)Teil einen Ueberblick über die wichtigsten Probleme der Soziologie, Rechts- und Sozial-

philosophie, der Gesellschaftsstruktur, über das Wesen des Rechts und seinen sozialen Unterbau, die juristischen Grundbegriffe und die einzelnen Rechtsdisziplinen und erörtert im 3. Teil die Berufe, die an der Verwirklichung des Rechts und der sozialen Struktur mitarbeiten. Der Hauptwert des Buches liegt in der klaren und logischen Gliederung und in der anschaulichen und lebensvollen Erörterung der Probleme, die weit mehr als die meisten bisherigen Systeme der Rechtsphilosophie die großen ideengeschichtlichen Zusammenhänge herausarbeitet und damit zu einer selbständigen Klärung einer einheitlichen Welt- und Lebensanschauung anregt. Dabei ist Verf. mit Erfolg bestrebt, eine Diktion zu wählen, die die Lektüre außerordentlich erleichtert unter Verzicht auf eine subjektive und einmalige Begriffsbildung. Ausreichende Literaturhinweise sorgen für eine Eingliederung der Darstellung in die geisteswissenschaftliche Literatur.

Professor Dr. Bohne, Köln.

Der Sachverhalt, ein Stiefkind des Zivilprozesses. Von Geh. JR. Dr. G. Wildhagen, Vorsitzender des Vorstandes der Anwaltskammer b. RG. — **Reichsgericht und Währungsnot.** Von SenPräs. b. RG. Dr. A. David. — Dem Reichsgericht zur 50. Wiederkehr seines Gründungstages. 1929. Berlin, Liebmann. 5,50 M. Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. 4,80 M.

Wildhagen gibt eine anschauliche Darstellung der Entwicklung des Privatrechtstreitverf. seit geschichtlicher Zeit; er zeigt die Vorteile, die sich aus der Ersetzung oder Ergänzung des Tatbestandes (§ 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.) durch den „Sachverhalt“ ergeben. Im Gegensatz zu den „nur verstreut und ungeordnet an verschiedenen Stellen der Akten, in Schriftsätzen usw., soweit es sich um Anführungen der Parteien handelt, während die richterlichen Entsch. über streitige Behauptungen in den Urteilsgründen enthalten sind“, befindlichen Unterlagen für die Entsch. verlangt er ein nach der Zeitfolge geordnetes vollständiges Gesamtbild des Sachverhalts, wozu die richterlichen über Parteiangaben getroffenen Entsch. gehören. Diesen Sachverhalt soll das Gericht vor Erlaß der Entsch. schriftlich niederlegen und — dies ist das Neue und Beachtenswerte — den Parteien mit bestimmter Frist zwecks Nachbringung von Ergänzungen vorlegen. Mit dieser Kenntnis des vom Gerichte der Entsch. des Streitens zugrunde zu legenden Sachverhalts ist in der Tat für die weiteren Entschlüsse der Parteien viel gewonnen. Zutreffend entwickelt W. auch die Vorteile des Verf. für das RG. bez. Arbeitersparung und Vereinfachung.

David gibt ein auf zahlreichen Urteilen aufgebautes anschauliches Bild der Entwicklung, die die Rechtspr. des RG. seit der Zeit genommen hat, da die Entwertung unseres Geldes — bereits ehe sie als solche erkannt wurde — wirtschaftliche Zustände geschaffen hatte, denen nach Möglichkeit zu begegnen ein lebhaftes Bedürfnis sich geltend gemacht hatte. Die von jeder Kritik sich fernhaltende Arbeit wird in späterer Zeit, wenn der Gang dieser Entwicklung aus dem Gedächtnis entschwunden sein wird, für die wissenschaftliche Bearbeitung dieser Zeit, insbes. vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, sich als ungewöhnlich wertvoll erweisen.

Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Der Prozeß Jesu. Von Prof. Dr. Georg Aicher (Kanonistische Studien und Texte Bd. 3. Herausg. von Prof. Dr. Koeniger). 1929. Bonn, Schroeder. 4,50 M.

Die Stellungnahme der Historiker und Juristen zu den Fragen, welche die Berichte der Evangelien über das Verfahren vor den jüdischen Behörden und dem römischen Prokurator offen lassen, ist von alters her äußerst verschieden gewesen, die Literatur über die Streitpunkte daher auch gewaltig angeschwollen und schwer zu übersehen. Es ist ein großes Verdienst dieser, kurz vor dem Tode ihres Verf. veröffentlichten Arbeit, daß sie in

Beherrschung der gesamten, je nach der grundsätzlichen Einstellung der Verf. gruppierten Fachliteratur eine erschöpfende kritische Darstellung zu den einzelnen Problemen darbietet. Aicher kommt zu dem Ergebnis: Das jüdische Synedrium hat in echtem Gerichtsverfahren Jesus wegen Gotteslästerung zum Tode verurteilt. Pilatus aber, als römischer Gerichtsherr, hat nicht etwa durch bloßen Vollstreckungsentscheid die Vollziehung dieses Urteils ermöglicht; vielmehr hat er in selbständigem Prozesse den ihm von den Juden vorgeführten Angeklagten durch eigenes Urteil wegen Staatsverbrechens verurteilt. Wegen der Begründung im einzelnen kann an dieser Stelle nur auf die interessante Arbeit verwiesen werden.

Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin.

Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von A.-Ges., Komm.-Ges. a. A., Ges. m. b. H., Bergwerken usw. Handbuch für Juristen, Nationalökonom, Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Gesellschaften usw. von Geh. JR. RA. Dr. Felix Bondi und RA. u. Syndikus Dr. Ernst Winckler. Zugleich 7., gänzlich neubearb. Aufl. des Werkes von Dr. Emil Wolff u. J. Birkenbihl. 1929. Berlin, Liebmann. Geb. 23,50 M. Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. geb. nur 20,50 M.

Das unter der Bezeichnung „Wolff-Birkenbihl“ in den Kreisen der Juristen und Finanz weit verbreitete, seinerzeit fast unentbehrliche Werk ist seit vielen Jahren vergriffen. Die dadurch entstandene empfindliche Lücke wird von den Verf. dieser 7. Aufl. in dankenswerter Weise ausgefüllt, nicht nur, weil damit ein dringendes Bedürfnis der Praxis befriedigt wird, sondern auch, weil die Verf. der neuen Aufl. aus ihrer reichen Erfahrung heraus besonders berufen waren, alle Fragen nach neuestem Stande darzustellen. Damit ist der Praxis wieder ein Werk zur Verfügung gestellt, das nicht nur für Juristen, sondern auch für Bankiers, Bankbeamten, Kaufleute, Industrielle und Kapitalisten eine erschöpfende und zuverlässige Darlegung aller einschlägigen Probleme enthält. Nach einer Darlegung über Geschichte und Statistik, Charakteristik der einzelnen Gesellschaftsformen, ihre Vorteile und Nachteile, die steuerrechtlichen und Kostenfragen, werden die Rechtsformen der Finanzierung in allen Einzelheiten für die A.-G., KommGes. a. A., die G. m. b. H., Bergwerksgesellschaft und Kolonialunternehmungen dargestellt. Dem schließt sich an eine Erörterung der Fragen des Wertpapierverkehrs insbes. in Aktien (Kurs, Börsenhandel, Börsentermingeschäfte, Steuerrecht, Publikum und Bankier). Besonders wertvoll sind die zahlreichen für die praktischen Vorgänge ausgearbeiteten Muster und Beispiele. In allen Fragen wird die Praxis, wie sie sich auf Grund des Schrifttums und der Rechtsprechung entwickelt hat, zusammenfassend wiedergegeben. Wenn beide auch nur spärlich zitiert sind, so ist doch bei jeder Frage deutlich erkennbar, wie die reiche Erfahrung der Verf. und die zuverlässige Beherrschung des ganzen weitschichtigen Materials bei Erörterung jeder einzelnen Frage berücksichtigt ist. Es wird danach mit Sicherheit erwartet werden können, daß der „Bondi-Winckler“ für alle in Betracht kommenden Stellen sich als unentbehrlicher Führer bewähren wird. Das Werk ist daher jedem Praktiker aufs wärmste zu empfehlen.

Rechtsanwalt Dr. Oscar Netter, Berlin.

Der Arbeitsvertrag des Filmschauspielers und Filmregisseurs. Von RA. Dr. Paul Dienstag. 1929. Berlin, Hobbings. 7,20 M.

Im Gegensatz zum Bühnenanstellungsvertrage, der in Deutschland seit Jahren auf der festen Grundlage eines Tarifwerkes beruht¹⁾, hängt das Arbeitsverhältnis der Filmkünstler vom freien Willen der Vertragsparteien ab. Um so dankenswerter ist die Arbeit des Verf., die von gründlicher Rechtskenntnis wie Vertrautheit mit den eigenartigen Verhältnissen der Filmproduktion zeugt. Richtig wird schon

¹⁾ Rosenmeyer-Aßmann, „Bühnenvertragsrecht“. Verlag Otto Liebmann, Berlin.

im I. Abschnitt der Gedanke des Persönlichkeitsrechtes als des „Schutzes der schaffenden Persönlichkeit“ herangezogen, der jedem im Künstlerischen wurzelnden Rechtsverhältnisse sein eigenartiges Gepräge verleiht. Im einzelnen werden Abschluß, Beendigung und Inhalt des Film-Arbeitsvertrages erörtert. Neben den arbeitsrechtlichen sind die urheberrechtlichen Bestandteile berücksichtigt. Das Buch wird sich als sicherer Ratgeber bewähren und ist zugleich eine wichtige Vorarbeit für die tarifrechtliche Regelung. Diese wird auch bei den Filmunternehmungen einmal an die Stelle der jetzt von der Arbeitgeberseite aufgestellten „Allg. Anstellungsbedingungen“ treten, die abgedruckt und vom Verf. mehrfach einer zutreffenden Kritik unterzogen sind. Senatspräsident des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Der Große „Duden“. Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter. Nach den für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz gültigen amtlichen Regeln bearbeitet von Dr. Theodor Matthias, 10., neubearb. und erweiterte Aufl. 1929. Leipzig, Bibliograph. Institut. Geb. 4,50 M.

Es genügt der Hinweis, daß der „große Duden“, dieses unübertroffene, absolut zuverlässige, nach amtlichen Regeln festgestellte Rechtsreibungsbuch in neubearbeiteter Auflage zu geringem Preise wieder vorliegt. Er wird für jeden Leser der DJZ. nach wie vor unentbehrlich sein.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften. Allgemeines.

Zeitschr. für Rechtsphilosophie in Lehre u. Praxis. Hrsg. von Felix Holdack, Erich Jung u. Hans Reichel. Leipzig, Felix Meiner. 4. Bd. H. 1/2: Stammer, Die Richtigkeit eines Rechtes. Hold-Ferneck, Anerkennung u. Selbstbindung. Ein Beitr. zur Lehre vom Wesen des Völkerrechts (Schluß in H. 3). Wischnik, Die Idee der konstituierenden Versammlung in der Geschichte der politischen Entwicklung Rußlands.

Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft. 45. Bd. H. 1: Kraft, Vorträge d. Rechtssoziologie. Rud. Mueller, Darmstadt, Die Erbsitzung v. Grundeigentum im amerik. Recht. Junckerstorff, Die Durchbildung der eigentl. Dogmatik i. S. des Postulats der Individualisierung des Strafrechts. Metall, Die soziale Verfassungsgesetzgebung Mexikos. Ladyzinski, Das Familien-gewohnheitsrecht der Tscherkessen. Kagarow, Reste primitiver Rechtsgewohnheiten i. d. ostslawischen Volksgebräuchen. W. Mann, Die Bedingung im biblisch-talmudischen Recht. — H. 2: Spies, Das Depositum nach islamischem Recht. Kauschansky, Das juristische Schrifttum in Jugoslawien.

Jurist. Wochenschrift. 59. Jg. H. 11: OLGPräs. Meyer, Celle, und Leibfried, Zur Justizreform. Oestreich, Von der Anwälte Not, dem Entw. zur Aenderung des GVG. u. der ZPO, vom Sparen und anderen unerquicklichen Dingen. KGR. Jacobi, Armenrechtsfragen. — Nr. 12: Hans Fritz Abraham, Der gegenwärtige Stand der Rechtsprechung zur Frage der Schuldscheindarlehen. Weißler u. Oberneck, Eine überholte Rechtsprechung (des KG. über Erweiterung einer Hypothek). Cohn Halberstam, Bemessung der Aufwertung einer Kaufgeldforderung gegenüber dem persönl. Schuldner, dem ein Schuldbefreiungsanspruch gegen den Grundstückseigentümer zusteht v. d. Trenck, Eventualgenehmigung beim Schwarzkaufl. Merkel II, Augsburg, Laves u. Reinhard, Grunderwerbsteuer u. Zwangsversteigerung.

Deutsche Richterzeitung. 22. Jg. H. 3: Heilberg, Fachanwaltschaft. OLGPräs. Meyer, München, Bayerische Justizreformen. Mosler, Zum Entw. einer Novelle zum GVG. Ruerschaper, Soziale Gerichtshilfe. (Aus einem Vortrage.) Erich, Der Entw. eines ADStrGB. und die Gerichtshilfe, v. Horn, Einfluß der Staatsanwaltschaft auf die Gestaltung d. Strafprozesses. Happerschwiller, Der Begriff des öffentlichen Interesses im § 376 StrPO. Koch, Minden, Zur Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für die Erben von Beamten sowie die gesetzl. Vertreter von juristischen Personen. Medrow, Pfändung des Bedienungszuschlages der Zahlkellner. Siemens, Hauptverhandlung im Vormundschafts-u. Eheverfahren. (Eine Entgegnung u. eine Ergänzung.) Wörter, Erschwindler Gerichtsstand v. Rozycki, Die „Konkursbänken“. Deschauer, Die Legitimation des Verpfänders im Pfandleihgewerbe.

Die Justiz. 5. Bd. H. 6: Thomas Mann, „Amnestie“ (Drama von Karl Maria Finkelnburg). Finkelnburg, Amnestie. Rosenfeld, Finkelnburgs Schauspiel „Amnestie“. Kleist, Bewährungssystem u. „Amnestie“. Ernst Toller, Ein Wort für Finkelnburg. Fechenbach, Hinter Mauern und Gittern. Kronstein, Zur Reichsbanknovelle. Joachim, Die justizpolitische Bedeutung des ArbGes. im Lichte der Praxis. Rosenfeld, Zur Erinnerung an Paul Levi.

Leipziger Zeitschr. für deutsches Recht. 24. Jg. Nr. 5: Bon, Die Rechtsprechung in Theorie u. Praxis. Voigt, Die Reform des Aktienrechts. v. Owstien, Adlige Namen nach heutigem Recht. Jadesohn, Die Pfändbarkeit von Bedienungsgeld. Delius, Berlin, Der Ruf nach Einschränkung der Privatklagedelikte; Auf-

- gabe der Polizei bei solchen. Langenbach, Schiifers Vorschlag zur Abschaffung des Bagatellprozesses.
- Jurist. Rundschau.** 1930 Nr. 6: Gülland, Zuständigkeit u. Pflicht d. Urkundsbeamten d. Geschäftsstelle zur Aufnahme v. Erklärungen Rechtsuchender zu Protokoll. Delius, Berlin, Der Anspruch auf polizeilich festgesetzte oder gerichtlich erkannte Geldstrafen u. Konfiskate. Lipper, Teilanfechtbarkeit als Mittel zur Vermeidung von Irrtumfolgen. Alexander-Katz, Verhalten des Grundbuchamts bei nachträglicher Genehmigung von Schwarzkäufen.
- Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.** 30. Jg. Nr. 3: Josef (†), Zwischenstaatl. Recht b. notariellen Beurkundungen. Alexander-Katz, Der Notarvertreter ohne Vertretungsmacht. Siehr, Rechtsprechung in Registersachen (Forts.).
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 26. Jg. Nr. 5: Werneburg, Haltung aus unerlaubt. Handlung im internat. Privatrecht. Gützer, Fassung d. Kostenentscheidung d. Beschwerdegerichts, wenn der Beschwerde teilweisest gegeben wird (§ 38 Abs. 2 GKG). Filberich, Auch ein sich auf weniger als 24 Stunden berechnender Ersatzfreiheitsstrafbetrag ist zu vollstrecken.
- Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbarkeit usw. in Württemberg.** 72. Jg. Nr. 2: RegR. Schmid, Stuttgart, Anwendung d. §§ 1531–1536 sowie § 119 RVO. (Forts. in Nr. 3). Walter, Magdeburg, Der Begriff d. Verwahrlosung i. S. des RJWG. — Nr. 3: Seeger, Zur Handhabung der ZPO.
- Hanseat. Rechts- u. Gerichts-Ztschr.** 13. Jg. H. 3: Werner Cohn, Hamburg, Ueber d. Rechtsgültigkeit „gegenstands-fremder“ Rechtsgeschäfte e. Aktiengesellschaft. (oder e. GmbH.) n. deutschem u. englischem Recht. Behr, Öffentlicher Grund u. Staatsgrund im hamburgischen Verwaltungsrecht. Wüstendörfer, Grundgedanken d. kommenden Weltluftrechts mit bes. Berücks. d. überseeischen Luftverkehrs (Bericht über e. Vortrag). Melchior, Die Arbeiterkammer des Arbeitsgerichts.
- Der junge Rechtsgelehrte.** 6. Jg. Nr. 5: Weinmann, Tatbestand u. Sachverhalt. MinR. i. R. M. Wagner, Werden des Recht (Allgemeines Persönlichkeitsrecht). — Nr. 6: Hartmann, „Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr u. eigenes Risiko.“
- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 5. Jg. H. 3: OLGPräs. Meyer, Celle, Zum Entw. des Städtebaugesetzes. Boeck, Fortfall d. Minderungsrechtes durch Verschulden, insbes. Verzug d. Mieters. Graßhof, Die Kosten des Fahrstuhlbetriebes.
- Zeitschr. f. Standesamtswesen.** 10. Jg. Nr. 6: Brandis, Wieder-vereinbarung geschiedener Ehegatten in Frankreich (Ges. v. 4. Jan. 1930). Siefert, Die dem Standesamt übergeordneten Instanzen. Bergmann, Wiesbaden, Ehe gleich Ehe? (Ist d. Registrierung der Sowjetunion eine Ehe i. S. der deutschen Gesetzgebung?) Boschan, Der Standesbeamte im Strafrecht.
- Rundschau f. GmbH.** 21. Jg. Nr. 3: Senf, Die Bewertung v. Forderungen u. Schulden. Herlemann, Der Mietwert d. Wohnung im eigenen Hause. Sommer, Krefeld, Die verlängerte Einfuhr im System des Umsatzsteuerrechts. Scholz, Abzugsfähigkeit d. Dienstbezüge d. Gesellschafter einer GmbH n. d. preuß. Gewerbesteuer-novelle v. 8. Mai 1929. Becker, Köln, Das Schiedsgericht auf Grund v. GmbH-Verträgen. Bolzau, Der Geschäftsführer einer GmbH in der Krankenversicherung.
- Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidungen u. Abhandl.** 49. Bd. H. 1: Schweinburg, Das deutsche u. d. österreich. innerstaatl. Eisenbahnfrachtrecht. MinR. Scheider, Zur Auslegung des § 4 d. PostO., insbes. des Begriffs „sichtbarer Inhalt“. Arnstein, Die zollrechtl. Bedeutung d. Warenerklärung u. d. Rechtsstellung des Zollagenten in d. Tschechoslowak. Republ. Heider, Berechnung d. Stückgut- od. Wagenladungsfracht.
- Staats- u. Selbstverwaltg.** 11. Jg. Nr. 6: Eckert, Pfändung von Postscheckkonten. Böttger, Wann verstofft der Inhalt einer Staffelanordnung gegen Art. 153 d. Reichsverf.?
- Zentralblatt f. Jugendrecht usw.** 21. Jg. Nr. 12: Immanuel Fischer, Nürnberg, Der Entw. e. Berufsausbildungsgesetzes u. d. Jugendwohl-fahrt. Margarete Berent, Das Jugendrecht im Entw. des Einführungsgesetzes zum Straf- u. Strafvollzugsgesetz.
- Soziale Praxis.** 39. Jg. H. 8: Riccius, Der neue Maschinenschutz-paragraph im Entw. e. Arbeitsschutzgesetzes. Schatter, Sänglinge in Fürsorgeerziehung? — H. 9: Der Gesetzentw. über die Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen.
- Gerichts-Ztg.** 81. Jg. Nr. 5: Kollross, Mittel u. Zweck im Exekutionsverf. Grünberg, Sozialrechtl. Bemerkungen. Kastner, Bemerkung z. Entw. d. Ratengesetz-novelle. — Nr. 6: Kreitner, Zur Auslegung des Art. 129 BV. Kralik, Einwendungen im Eidesverfahren. Kornel, Rationale oder irrationale Justiz? Kollross, Gesetzgeberische Abhilfe geg. d. Exszindierungsübel.
- Jurist. Blätter.** 59. Jg. Nr. 6: Schell, Das gesetzl. Pfandrecht am Kostensatzanspruch. Zimlber, Der Entw. e. Bundesgesetzes üb. d. Schutz v. Verbandsmarken. F. Kaufmann, Wien, Schuld u. Strafzweck (m. Erwiderung v. Schnek). Steinbach, Das Kleinrentnergesetz.
- Oesterreich. Anwalts-Ztg.** 7. Jg. Nr. 6: Kaliszter, Freie Vereinbarung u. Kündigungsverzicht. Herz-Fränkell, Bemerkungen zur Grundbuchnovelle. Egon Weiß, Rechtsvergleichung und Rechtsanwendung. — Nr. 7: Ticho, Gegenwartsfragen des Anwaltsstandes. Holnbowsky, Zur Frage der rechtsanwaltlichen Immunität, insbes. üb. die Notwendigkeit u. Form d. Neuregelung. Rittler, Vom Recht u. Sinn d. Gnade (Bericht üb. e. Vortrag).
- Prager Jurist. Zeitschr.** 10. Jg. Nr. 4: Ulrich, Zur Frage des lasten-freien Fahmiserwerbes (Schluß in Nr. 5). — Nr. 5: Körner, Die Rechtskraft im österr. Allgem. Verwaltungsverfahrensgesetz.
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ.** 11. Jg. Nr. 6: Egon Weiß, Die Rechtsstellung des Gesellschafts-Liquidators bei d. offenen Handelsgesellschaft. Eisinger, Zum Anwalts-zwang im Rechtsmittelverfahren (Schluß). Kornel, Die Be-lehnung offener Buchforderungen.
- Schweizer. Juristen-Zeitung.** 26. Jg. H. 14: Janggen, Stimmrecht, Pluralstimmrecht, Stimmrechts-(Schutz-)Aktien bei der schweizer. Aktiengesellschaft. Nippold, Ein Standardwerk des Völker-rechts (Das Wörterbuch des Völkerrechts v. Hatschek u. Strupp). — H. 15: v. Cleric, Zur forensischen Würdigung der Suggestiv-fragen.
- Themis.** 91. Deel. Stuck 1: Cremer, Het vraagstuk der gemeentegrenzen. Wolfsbergen, Een onbegrepen begrip (?) (Die Rechts-persen). Meyjes, De excessieve aard van den borgtocht in ver-band met huurborgtocht en den ondergang van rechtspersonen door liquidatie.
- Nederlandsch Juristenblad.** 5. Jg. No. 7: Kleene, De warenwet en haar toepassing. Langemeijer, Bewijs in strafzaken. — No. 8: van Oven, Het ontwerp-hypotheekrecht. — No. 10: van Oven, De nationaliteit der gehuwde vrouw. — No. 11: Ligterink, Het echtscheidingsvraagstuk (met onderschrift van J. C. van Oven).
- Revue générale du droit de la législation et de la jurisprudence.** 53. Ann. Livr. 4: Bonnecase, Le problème du droit dans la science belge du droit civil (Suite). Stéfanovitch, Les règles fondamentales de la justice administrative yougoslave. Péritch, Le modus acquirendi en droit français. Dumas, Deux types d'organisation sociale: le patronat et la corporation (Suite). Bonnecase, Humanisme, classicisme, romantisme dans la vie du droit (à suivre).
- Dalloz. Recueil hebdomad. de jurisprudence.** 7. Ann. No. 6: Chéron, Un conflit de jurisprudence sur la contrepasation des effets de commerce remis en compte-courant en cas de faillite du remettant. — No. 9: Gabolde, La situation des porteurs de parts de fondateur depuis la loi du 22 janv. 1929. — No. 10: Josseland, Sur la nature jurid. des donations entre époux lorsqu'elles portent sur les biens à venir.
- Bulletin de la Société d'études législatives.** 25. Ann. No. 3: Dis-cussion du projet de loi tendant à la réforme du régime foncier. Demontes, Rapport fait au nom de la Commission de la rétroactivité de la reconnaissance d'utilité publique.
- The Journal of comparative legislation and international law.** Vol. 12. P. 1: Borchard, Tort liability of the State. Mackintosh, Limitations of free testamentary disposition in the British Empire. Berthélemy, The Conseil d'Etat in France. Lee, What has become of Roman-Dutch law? Trotabas, Liability in damages under French administrative law. R. Kahn, Arbitration in England and Germany. I. Bonnecase, The problem of legal inter-pretation in France. I. Keith, Notes on Imperial constitutional law. Hamilton, Indian prisons. Lee, Istituto di studi legislativi.
- American Bar Association Journal.** Vol. 16. No. 3: Hughes, The World Court as a going concern (Address). Miller and Dean, Liability of physicians for sterilization operations. Tracy, Common sense versus profundity in judicial decisions. Chamberlain, Criminal statutes in 1929 (Continued). Horack, Law schools today and tomorrow. Staton, The special verdict as an aid tho the jury in civil cases. Powell, Restatement of the law of property.
- The Canadian Bar Review.** Vol. 8. No. 1: Truemann, Judicial appointments (Address). MacDonald, Liability of possessors of premises. 2: Child trespasser. Channon, Uniformity of legislation. Anderson, Dominion status. 1: Summary of legal status of the Dominions. — No. 2: Anderson, Dominion status. 2: The Imperial Conferences from 1911 to 1923. Eubank, What about the airspace?
- Bürgerliches Recht.**
- Sparkasse.** 50. Jg. Nr. 6: Bülthmann, Die Rechtslage b. d. Auf-nahme von Darlehen durch Krankenkassen. Schaarschmidt, Wesentl. Bestandteile u. Zubehör und ihre Rechtsfolgen (Forts.). Merten, Rangverbesserung der Zedentenaufwertungshypothek.
- Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege, Rechtswiss., Verwaltg.** 46. Jg. H. 6: Radloff, Form u. Wesen d. Wiedereintragung gelöschter aufgewerteter Hypotheken.
- Zeitschr. d. Bernischen Juristenvereins.** 66. Bd. H. 2: Salvisberg, Ueber d. Rechtsprechung betr. die Haftpflicht d. Eisenbahnunter-nehmungen.
- Droit d'auteur.** 43. Ann. No. 2: Ostertag, Revue des principaux événements survenus dans le domaine du droit d'auteur d'octobre 1928 à décembre 1929.
- Handelsrecht usw.**
- Die Wirtschaft u. das Recht.** 5. Jg. H. 1: Der Reichsverband der Deutsch. Industrie zur Aktienrechtsreform (Grundlegende Reform-vorschläge. Neue Kapitalbeschaffungsformen. Pflichtrevision. Generalklausel.)
- Bank-Archiv.** 29. Jg. Nr. 12: Springer, Der Bezugsrechtsschein. Sachs, Das Remboursgeschäft. Erler, Öffentl.-rechtl. Kredit-anstalten als offene Handelsgesellschaften i. S. des RBewG. Ridel, Der Begriff des auswärt. Kommittenten in § 58 Abs. 2 KapVerfStG.
- Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 7. Jg. Nr. 5: Sommer, Ist Zwangsversicherung gegen Unfälle f. Schüler höherer Lehr-anstalten zulässig? Anlauf, Berufsmäßiges Fahren auf Kraft-fahrzeugen. — Nr. 6: Ehrenzweig, Teilschaden u. Haftungs-minderung. Söltzer, Die Regressansprüche d. Fürsorgeverbände bei Haftpflichtschäden. Guckenheimer, Wann beginnt die Rücktrittsfrist des § 20 VVG zu laufen?
- Journal des sociétés.** 51. Ann. No. 2: Houpin, De l'autorisation générale donnée au conseil d'administration d'augmenter le capital social par la création d'actions d'apport.
- Rivista del diritto commerciale.** Anno 27. No. 11/12: Bolaffio, La bancarotta della bancarotta e la sua necessaria riforma. Invrea, I remidi contro il torto. Betti, Il progetto di un Codice italo-francese delle obbligazioni e dei contratti (D'Amelio, Postilla). Albasini-Scrosati, Omonimie e nomi di località nella recente giurisprudenza italiana. Pugliese, Questioni sopra le inserzioni nei giornali. Salandra, Chiusura di conto corrente e azione cambiaria di regresso. Musatti, La chirurgia interdotta. Prin-cipali note alle sentenze: Salandra, Ripetizione d'indebito per pagamento di assegni falsi. Brugi, Promessa pubblica sotto-pagato a condizioni accessorie. Russo, La condanna provvisoria dell'assicuratore nelle assicurazioni marittime. Lordi, Musicista

e librettista. Ascarelli, L'onore della prova nel conflitto tra impegnante e possessore della polizza di pegno del monte di pietà.

Zivilprozeß usw.

Konkurs- u. Treuhandwesen. 4. Jg. H. 3: Jaeger, Leipzig, Aus d. Praxis d. Konkurs- u. Vergleichsverfahrens. VII. Aufrechnung durch Wechselgaranten. VIII. Aufrechnung in Konkursen von Mitschuldern. Harnik, Die Vertrauensperson u. ihre Funktionen im Vergleichsrecht d. europäischen Staaten. Stritzke, Unpfändbar!

Strafrecht usw.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. 74. Bd. H. 2, Lief. 1. 2: Lißner, Die Behandlung d. Wirtschaftsstrafsachen im gegenwärtigen u. künftigen Prozeßrecht. Doerr, Die Rechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts in Strafsachen. II.

Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 21. Jg. H. 3: Lang, Mord u. Todesstrafe in Hamburg. v. Hentig, Fortpflanzungsphasen u. Zurechnungsfähigkeit. Schickert, Statistik d. Todesstrafe in Baden. Starke u. Aschaffenburg: Welche Bedeutung kann die soziale Gerichtshilfe f. d. Feststellung der psychischen Grenzstände haben?

Die Polizei. 27. Jg. Nr. 6: Kempner, Die Aufforderung zur Unzucht. Der Reichsstädtebund. 23. Jg. Nr. 5: Martell, Das Recht d. Strafverfügung.

Revue internat. de droit pénal. 7. Ann. No. 1: Congrès de Bucarest. — Voeux adoptés par le Congrès internat. de droit pénal. Roux, La crise de la libération.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltgsbl. 61. Bd. Nr. 10: v. Papen, Vom Provinzialwahlrecht. Friedrichs, Zur Behördensprache. — Nr. 11: Adriani, Die Rechtsgrundlagen polizeilicher Aufhebungsverbote. Schlüter, Zur Stadtwendung der 30 Flecken-Gemeinden in d. Provinz Hannover. Delius, Wesermünde, Die Unterstellung d. Sparkassengestellten unt. d. Bankarivvertrag. Scholz, Köln, Zur Frage d. Staatsaufsicht üb. Stiftungen.

Zeitschr. f. Beamtenrecht. 2. Bd. H. 3: OLGPräs. Meyer, München, Die Reformbedürftigkeit des Bayer. Beamtenrechts. Schrader, Die Herabsetzung der Besoldungen v. Gemeindebeamten durch nachträg. Eingreifen d. Aufsichtsbehörde. Falck, Rechtsfragen aus d. Offenlegung d. Personalakten. Fölsche, Die Entwicklung des Kommunalbeamtenrechts seit d. Staatsumwälzung. Just, Unzulässigkeit d. Herabsetzung d. Gehälter u. Ruhegehälter d. Beamten durch einfaches Reichs- oder Landesgesetz. Jacques Abraham, Die Teilnahme d. Beamten am Volksbegehren.

Jahrbuch der Bodenreform. 26. Bd. H. 1: Referenten-Entw. f. e. „Gesetz üb. d. Erschließung u. Beschaffung v. Bauland (Baulandgesetz)“. Liertz, Zum Referenten-Entw. des Baulandgesetzes. — Die neue Agrargesetzgebung in d. USSR. (Übersetzt v. Maurach).

Börsenblatt f. d. deutsch. Buchhandel. 97. Jg. Nr. 69: Willy Hoffmann, Die Rechtsprechung der Oberprüfstelle für Schuld- und Schmutzschriften i. J. 1929.

Magazin d. Wirtschaft. 6. Jg. Nr. 12: Georg Bernhard, Berliner Verwaltungsreform.

Preuß. Gemeinde-Zeitung. 23. Jg. Nr. 8: Thiel, Die umstrittene Zuständigkeit d. Landrats in Chausseepolizeisachen.

Bayer. Verwaltgsblätter. 78. Jg. H. 3: Stritzke, Die privatwirtschaftl. Betätigung d. Gemeinden n. bayer. Recht (Schluß in H. 4). Arbeser, Staats- u. Selbstverwaltung in Preußen (Schluß). — H. 4: Winkler, § 33 d. Zuwachsteuermusteratzung.

Zeitschr. f. Selbstverwaltg. 13. Jg. Nr. 6: Rienhardt, Die neue württemberg. GemeindeO.

Zeitschr. f. badische Verwaltung usw. 62. Jg. Nr. 3: Roth und Adler, Bezirks- u. ortspolizeiliche Vorschriften (Schluß folgt).

Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissensch. 88. Bd. H. 2: Morstein Marx, Zur Reform des englischen Oberhauses.

Arbeitsrecht.

Arbeitsrecht. 17. Jg. H. 2: Zur Beendigung d. Allgemeinverbindlichkeit v. Tarifverträgen: Hessel, Können Tarifverbände für ihre Mitglieder Abweichungen von e. allgemeinverbindl. Tarifvertrag vereinbaren? Potthoff, Das neue Verfahren des Reichsarbeitsministeriums. Berg, Zwangstarifvertrag od. Zwangstarifverhältnis? Mannes, Die Entlassung v. Notstandsarbeitern. Alfons Hoffmann, Die reichstarifvertragliche Regelung d. arbeitsvertragl. Anrechnung. Herschel, Der Arbeitgeberbegriff in d. Betriebsverfassung. Klotz, Vertragändernde Schiedssprüche. Jadesohn, Warcke, Verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit i. S. des § 616 BGB. bei Erkrankung des Arbeitnehmers.

Arbeitsrecht und Schlichtung. 12. Jg. Nr. 3: Potthoff, Vorrangbestimmung od. Konkurrenzanspruch b. d. Allgemeinverbindlich-erklärung sich überschneidender Tarifverträge. Zunft, Die Rückwirkung d. Tarifnormen auf nicht mehr bestehende Arbeitsverträge. Spelling, Wann u. inwieweit besteht ein Zwang zur Angabe des Kündigungsgrundes f. d. Arbeitgeber? (Forts. folgt).

Arbeitsrechts-Praxis. 3. Jg. H. 3: Ernst Fraenkel, Vorzeitige Unterbrechung des Lehrvertrages des gewerb. Lehrlings. RA. Franz Neumann, Lohnanspruch b. fristloser Entlassung u. Entschädigungsanspruch nach § 87 BRG.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Anwesenheits-Versicherung. 18. Jg. H. 3: Jaeger, München, Die Entwicklung d. deutschen Sozialversicherung i. J. 1929. Hausmann, Unfallvers. d. Bürgermeister u. Ausschußmitglieder. Schaeffer, Die Rechtsprechung d. Reichsversicherungsamts (Entsch. u. Mitt. Bd. 24.) (Schluß.)

Die Arbeitslosenversicherung. 6. Jg. Nr. 23: v. Bremen, Die Stellung d. Fürsorgeverbände gegenüber d. Trägern d. Arbeitslosenversicherung. — Nr. 24: Seemann, Familienzuschläge n. § 133 AVAVG. (Erwiderung). Andree, Kurzarbeiterunterstützung für Wochenfeiertage.

Die Arbeiter-Versorgung. 47. Jg. H. 9: Wasewitz, Die Beitragspflicht d. Arbeitgeber n. d. AVAVG.

Reichsarbeitsblatt. 10. Jg. Nr. 9: Eman. Adler, Sozialpolit. Gesetzgebung in Oesterreich.

Steuerrecht.

Schollers Jahrbuch f. Gesetzgebung usw. 54. Jg. H. 1: Helfenstein, Wirtschaftstheorie u. Finanzrecht. Wirtschaftler oder Jurist?

Deutsche Steuer-Ztg. 19. Jg. Nr. 3: Zimmermann, Einfluß d. Veränderungen, die an einem zur Einkommenserzielung genutzten Gegenstand vorgenommen werden, insbes. v. Umbauten, auf die Einkommensfeststellung. Zitzlaff, Der Dreimonatsabzug (§ 47, 3 RBewG.). Dieckhoff, Vergleiche zur Besteuerung d. Holdinggesellschaften. Lizius, Steuerbehörde u. Steuerzahler. Karger, Die Vorteile d. Schenkungen b. Lebzeiten gegenüber den letztwilligen Zuwendungen. Ad. Oppenheimer, Zur Frage des Steuerabzugs vom Kapitalertrage bei d. Veräußerung d. Dividendenscheins allein u. beim Report-(Termin-)Geschäft. Engel, Breslau, Wann ist e. Neuveranlagung zur Vermögensteuer zulässig? Zur Anwendung des § 75 RBewG. Senf, Ist dem Steuerpflichtigen vor d. Finanzgericht ausreichender Rechtsschutz gewährleistet? Knof, Der Verwaltungskostenbeitrag in d. Steuerbilanzen der Hypothekbanken. Aufwertungspraxis: Warneyer, Keine Aufwertg. v. Vorkriegsbanknoten. Heilbron, Das Schulscheindarlehen.

Steuer u. Wirtschaft. 9. Jg. Nr. 2: Ott, Die Bedeutung der Lohnsteuer für Arbeitgeber u. Arbeitnehmer. Erler, Die Umwandlung e. Einzelunternehmens in e. offene Handelsgesellschaft im Lichte des § 30 EinkStGes. Mirre, Zum Verlustvortrag. — Zur Rechtsprechung: Becker, München, Allg. Steuerrecht. Zur Einkommensteuer. Ott, Zum Grunderwerbsteuerrecht. Mirre, Zum Erbschaftsteuergesetz; zum Kapitalverkehrsteuergesetz.

Steuer-Archiv. 33. Jg. Nr. 3: Kennerknecht, Zweifelsfragen zum abzugsfähigen Verlustvortrag. v. Kalm, Zur Berechnung der Einkommensteuer (Schluß). Plew, Bilanzberichtigungen u. Bilanzänderungen.

Deutsches Steuerblatt. 13. Jg. Nr. 3: Jahn, Allg. Bemerkungen zur Rechtsprechung in Steuersachen. Pape, Steueranlag. u. Entstehung der Steuerschuld. Glätzer, Steuerberater und Steuerberaterliste (Forts.; Schluß folgt). Wetter, Die Behandlung des Tausches u. ähnlicher Vorgänge bei der Einkommen- u. Körperschaftsteuer (Schluß). Girschner, Bilanz u. Steuer bei fertigen u. unvollendeten Bauten. ORR, Schulz, Köln, Richtlinien zur Einheitsbewertung landwirtschaftl. Betriebe. (Nach Entsch. des RFH.) (Schluß) Scholz, Abzugsfähigkeit der Dienstbezüge der Gesellschafter einer GmbH. nach der Preuß. Gewerbesteuer-novelle v. 8. Mai 1929.

Mitteilungen der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 28. Jg. H. 6: RegK. Abraham, Eine neue Streitfrage b. d. Gewerbesteuerung von Varietés, Kinos usw. — VI. Steuervortragszyklus: Lion, Der Kaufmann als Grundstückseigentümer. Becher, Familienrecht und Steuer.

Württemberg. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung. 23. Jg. H. 3: Köstlin, Das Sportelgesetz u. die RABgO.

Völkerrecht usw.

Zeitschr. für Völkerrecht. 15. Bd. H. 3: Eagleton, Progress in the codification of the law of the responsibility of States. — Entw. e. Abkommens über die Verantwortlichkeit der Staaten für die Schädigungen von Person u. Vermögen fremder Staatsangehöriger auf ihrem Gebiete. (Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.) — Entw. e. Abk. über Fragen der Staatsangehörigkeit. (Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.) Eremoff, Eine wünschenswerte internat. Kriegesgefangenenrecht. Weinschel, Willensmängel bei mehrfachen Staatsangehörigkeit mit bes. Berücks. des Auslandsdeutsums.

Die Friedenswarte. 30. Jg. H. 3: Verdross, Die Ausnahmen vom Kriegesverbote des Kellogg-Pakts. Sandelmann, Tacna-Arica. II: Bolivians Ansprüche auf freien Zugang zum Meer (Schluß). Wehberg, Die Rheinlande nach der Haager Konferenz.

Revue générale de droit internat. public. 36. Ann. No. 6: Moncharville, Le mandat japonais sur les anciennes colonies allemandes du Pacific. Korovine, La guerre chimique. Genet, L'affaire des emprunts serbes et brasiiliens devant la Cour permanente de justice internat. et les principes du droit internat.

Revue de droit internat. de sciences diplom. etc. 7. Ann. No. 4: Montluc, 36e Session de l'Institut du droit internat. Morpurgo, Della richiesta della delegazione cinese alla 10a Assemblea della Società delle Nazioni. d'Elissalde, Sanctions. Guenoov, La situation jurid. des Macédoiens en Yougoslavie.

Droit aérien. 1929. No. 10/12: Döring, Le contrôle du trafic aérien. Julliot, Les aéronefs sanitaires et la Convention de Genève du 27 juillet 1929. Korovine, Le problème du désarmement aérien. Lakhine, La voie aérienne arctique et l'état jurid. des territoires polaires septentrionaux. Roper, L'origine de la convention aérienne du 13 octobre 1919, son extension progressive de 1922 à 1928 et sa révision.

Revue jurid. internationale de la radioélectricité. 5. Ann. No. 20: Dausset, Un statut internat. de la radiodiffusion. Major, Souveraineté et liberté en matière de télégraphie sans fil.

Blätter f. internat. Privatrecht. 5. Jg. Nr. 3: Dietz, Staatsvertrag und Staatsgesetz. Inhulsen, Aus der englischen Praxis. Kauschansky, Ueberblick üb. d. dänische Eherecht. Mariotte, Comment va procéder une société étrangère qui désire faire des affaires en France?

B. Bücher.

Allgemeines.

Tilka, Bogislav. Wie studiere ich Rechtswissenschaft? Leipzig, Hirschfeld. M. 1,80 (Preis berichtigt). Töckel, Wilh. Hans Kelsens rechtstheoret. Methode. Darst. und Kritik ihrer Grundlagen u. hauptsächlichsten Ergebnisse. Tübingen, Mohr. (214 S.) M. 16,80. Bassege, Friedr. Das Versprechen. Ein Beitrag zur Philosophie d. Sittlichkeit u. des Rechts. (Sonderhefte d. Deutsch. Philosoph. Gesellsch. 7.) Berlin, Junker & Dünhaupt. (79 S.) M. 4.

- Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. M. Anh.: Entscheidungen des Staatsgerichtshofs. Bd. 127, H. 1. Berlin, de Gruyter. Subskr.-Pr. f. den Bd. M. 6,90.
- Reichsgerichts-Entscheidungen in kurzen Auszügen, hersg. vom Deutschen Richterbund. Zivilsachen Bd. 124. München, Schweitzer. (95 S.)
- Ebermayer, Ludw. Der Arzt im Recht. Rechtl. Handbuch f. Aerzte. Leipzig, Thieme. (288 S.) Lw. M. 16.
- Kollmann, Ottmar, u. Walther Fuchs. Vorschriftensammlung. Uebersichtl. Zustellg. d. in Württemberg geltend. Vorschriften: Gesetze, Verordngn., Staatsverträge u. sonst. Erlasse. München, Barerstr. 32, Jehle. (318 S.) Lw. M. 15.
- Sprachlicher Beihelfer zur Ausfüllung gerichtlich. Eingabensformularen in tschechoslowak. Sprache. Reichenberg, Stüpel. (68 S.) In Wachstumsschml. M. 4,50.
- Bürgerliches Recht.**
- Reichel, Hans. Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einfühhrges. u. d. wichtigsten Nebengesetzen, einget. Berlin, Sieben-Stäbe-Verlag. (767 S.) Lw. M. 5.
- Enneccerus, Ludw., Theod. Kipp u. Mart. Wolff. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. Bd. 2: Recht d. Schuldverhältnisse v. Enneccerus. 11. Bearb. v. Heiner Lehmann. Hälfte 1. Marburg, Elwert. (336 S.) Bd. 2 vollst. M. 25.
- Weinmann, Artur. Kurzes Lehrbuch des bürgerl. Rechts an Hand von prakt. Fällen f. Studium, Examen, Praxis. Bd. 6: Erbrecht des BGB. Mannheim, Bensheimer. (148 S.) M. 4,50.
- Lindemann, Otto. Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB v. 20. Sept. 1899 nebst e. Anh.: V. zur Ausführg. d. BGB v. 16. Nov. 1899. 4. Aufl. (Gutentagsche Sammlung Preuß. Gesetze Nr. 23). Berlin, de Gruyter. Lw. M. 5.
- Weinberg, Fritz. Mieter u. Vermieter im heut. Recht. Ein Wegweiser durch d. Wohnungsrecht. (Eine Reihe v. Rundfunkvorträgen.) Berlin, Spaeth & Linde. (119 S.) Hlw. M. 4,20.
- Roß, Paul. Das Werkmängelrecht d. Verdingungsordnung f. Bauleistungen. Berlin, Heymann. (94 S.) M. 6.
- Krickmann, Paul. Enteignung, Einziehung, Kontrahierungszwang, Aenderung d. Rechteinrichtung, Rückwirkung u. d. Rechtsprechg. des Reichsgerichts. Berlin, Stütke. (78 S.) M. 3.
- Rühl, Helmut. Eigentumsvorbehalt u. Abzahlungsgeschäft einschl. des Rechts d. Teilzahlungsfinanzierung (Abh. aus d. Berliner Jurist. Fak. 6). Berlin, Springer. (333 S.) M. 26,80.
- Delius, Hans. Das Jagdrecht in d. gerichtl. Praxis. Entscheidungen d. ordentl. Gerichte einschl. d. Strafgerichte u. d. Verwaltungsgerichte in systemat. Anordnung nebst Erl. Bd. 1, T. 1. Berlin, Rich. Schröder. (202 S.) Geb. M. 10.
- Handelsrecht usw.**
- Gutachten üb. Handelsgebräuche, erstattet v. d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. Hrsrg. v. Heiner Dove u. Eduard Meyerstein. Bd. 4. Berlin, Heymann. (894 S.) M. 35.
- Dannenbaum, Fritz. Öffentl.-rechtliche Kreditanstalten. Wirtschaftl. Darst. d. öffentl.-rechtl. Kreditanstalten, die Pfandbriefe u. Kommunal-Schuldverschreibungen ausgeben, nebst Kommentar zum Gesetz üb. d. Pfandbriefe u. verwandten Schuldverschreibungen öffentl.-rechtlicher Kreditanstalten. Berlin, Vahlen, (299 S.) Geb. M. 20.
- Nöbel, Hellmut. Das Deckungskapital in der Lebensversichg., insbes. sein Rechtsverhältnis zum Versicherungsnehmer (Leipziger rechtswiss. Studien H. 45). Leipzig, Weicher. (113 S.) M. 6.
- Zivilprozeß usw.**
- Mügel, Oskar. Justizreform. (Werdendes Recht Heft 1, Deutsche Jur.-Ztg. Beihefte.) Berlin, Liebmann. (51 S.) M. 1,60, f. Abonn. d. Deutsch. Jur.-Ztg. od. Subskrib. auf d. ganze Sammlg. M. 1,30.
- Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung d. Rechtspflege. Das erste Echo auf die Reformvorschläge d. Bundes Deutscher Justizamtänner. Berlin O 27, Wallnertheaterstr. 28, Bund Deutscher Justizamtänner. (58 S.) M. 2.
- Schultz, Heiner. Senatsprärs. Zivilprozeßordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz nebst einschläg. Nebengesetzen. Textausg. m. Verweisgn. 20. Aufl. München, Beck. (702 S.) Lw. M. 4,50.
- Schwalm, Georg. Der Vollstreckungseid. Systemat. Darstellung der dem Vollstreckungsverfahren dienenden Offenbarungseide u. des Offenbarungseides des § 83 FGG., sowie der Bestrebungen zu ihrer Reform (Leipziger rechtswiss. Studien. H. 46). Leipzig, Weicher. (136 S.) M. 7.
- Schulte, Heiner. Eine Untersuchung üb. d. Erkenntnisverfahren b. Arrest u. einstweil. Verfügung (Beiträge zum Zivilproz. H. 8). Mannheim, Bensheimer. (118 S.) M. 5,50.
- Sperl, Hans. Lehrbuch d. bürgerlichen Rechtspflege. Bd. 1, T. 3 (Schluß). Wien, Holder. (S. 581-908). M. 12,50.
- Gerland, Heiner. Englische Rechtsprobleme u. d. deutsche Zivilprozeßreform. (Prozeßrechtliche Abhandl. 3.) Berlin, Springer. (32 S.) M. 3,60.
- Strafrecht usw.**
- Engisch, Karl. Untersuchungen über Vorsatz u. Fabrlässigkeit im Strafrecht. Berlin, Liebmann. (477 S.) M. 21, f. Abonnenten d. Deutsch. Jur.-Ztg. M. 18,50.
- Ebeling, Theod. Versuch d. Beihilfe u. Versuch d. Begünstigung, zugl. als Beitr. zur Lehre v. d. Erfolgssdelikten. (Freiburger Diss.) Hildesheim, Borgmeyer. (77 S.) M. 5,50.
- Lucas, Werner. Der Hypnotismus in s. Beziehungen z. deutschen Strafrecht u. Strafprozeß. Berlin, Dümmler. (97 S.)
- Dehler, Wilh. Die Stellung der Polizei zu Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter unt. bes. Bericks. d. Verhältnisse i. Preußen. (Bonner Diss.) Lübeck, Deutscher Polizei-Verl. (59 S.) M. 1,50.
- Petrzilkka, Werner. Persönlichkeitsforschung u. Differenzierung im Strafvollzug. Eine kriminalpol. Betrachtung m. bes. Bericks. der „kriminalbiolog. Untersuchung“ in d. Strafanstalten Bayerns und des „Service d'anthropologie pénitentiaire“ in Belgien. Mit einer Einl. v. M. Grünhut. Hamburg, Friederichsen, de Gruyter & Co. (184 S.) M. 8.
- Weiser, Max. Die Strafgesetznovelle 1929 (Bundesges. v. 20. Dez. 1929, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes, des Preßgesetzes u. d. Einfühhrges. z. StrafprozeßO. abgeändert werden), erl. durch die parlamentar. Materialien u. d. Judikatur d. deutsch. Reichsgerichts. (Handausgabe österr. Gesetze 206b.) (M. Deckblätter zu d. Handausgaben d. Strafgesetzgebung und der Strafprozeßgesetze.) Wien, Staatsdruckerei. (28 S.) M. 2,80.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Triepel, Heiner. Die Staatsverfassung u. die polit. Parteien. (Rektorsrede.) 2., unveränd. Aufl. (Öffentl.-rechtl. Abhandlungen. H. 10.) Berlin, Liebmann. (37 S.) M. 1,50.
- Bürckner, Herm. Der privatrechtsgestaltende Staatsakt. (Leipziger rechtswiss. Studien. H. 47.) Leipzig, Weicher. (118 S.) M. 6,50.
- Hoeniger, Heiner, u. Georg Hoeniger. Gewererecht. Die rechtsrechtl. Vorschriften über d. Gewerbebetrieb u. d. gewerbl. Arbeitnehmerschutz. Textausg. m. Verweisungen u. Sachreg. (Sammlung deutsch. Gesetze 140.) Mannheim, Bensheimer. (516 S.) Lw. M. 6,80.
- Pusch, Erich, u. Arth. Kaiser. Kraftfahrzeugrecht. Samtl. rechtsrechtl. Vorschriften n. d. Stande v. 15. Dez. 1929. Nebst Nachtr. 1. (Jur. Handbibl. Bd. 460.) Leipzig, Roßberg. (343 S., 3 Bl.) Lw. M. 12.
- Osthelder, Ludw. Das bayer. Schulbedarfsgesetz v. 14. Aug. 1919, nebst d. sonst. schulrechtl. Bestimmungen, erl. München, Beck. (565 S.) Lw. M. 15.
- Loening, Otto. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig. Textausgabe m. Einl. u. Verweisungen. 3. Aufl. (Danziger Staats- u. völkerrechtl. Schriften. H. 3.) Danzig, Kafemann. (42 S.) M. 1.
- Swohoda, Ernst. Kommentar zum Preßgesetz u. zur Strafgesetznovelle 1929 samt d. übrigen einschläg. Vorschriften. Graz, Moser. (182 S.) M. 4,20.
- Arbeitsrecht.**
- Mansfeld, Werner. Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920 m. d. einschläg. Nebengesetzen erläut. 3., gegenüb. der neubearb. 2. unveränd. Aufl. Mannheim, Bensheimer. (571 S.) Lw. M. 21.
- Finkelstein, Herm. Das Recht des Bühnen- u. Filmschauspielers auf Beschäftigung nach deutsch. u. österr. Recht. (Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Univ. Leipzig. H. 22.) Berlin, Hobbings. (123 S.) H. 4,80.
- Weigert, Oscar. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung i. d. Fass. v. 12. Okt. 1929. Erläut. Gemeinsam mit Fritz Berndt, Margarete Ehler, Bernh. Lehfeldt, Friedr. Syrup, bearb. (Bücherei des Arbeitsrechts. N. F. Bd. 6 d.) Berlin, Hobbings. (413 S.) Lw. M. 10.
- Weigert, Oscar. Weitere neue Vorschriften über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Gemeinsam mit Fritz Berndt, Margarete Ehler, Bernh. Lehfeldt, Friedr. Syrup erläutert. (Bücherei des Arbeitsrechts. N. F. Bd. 6 c.) Berlin, Hobbings. (311 S.) Lw. M. 7,40.
- Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen. Hrsrg. von Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. Bd. 3: Unfallversicherung. 2., neubearb. Aufl. Berlin, Springer. (735 S.) Lw. M. 24,60.
- Steuerrecht.**
- Römer, Hans. Fälle aus dem Gebiet des Reichssteuerrechts mit Lösungshinweisen. Kassel, Verlag des reformierten Waisenhauses. (190 S.) M. 4,50.
- Rößler, Herm. Das Aufwertungs-(Mietzins-)Steuerrecht nebst Erl. seiner wesentlichsten Bestimmungen. 3., verm. Aufl. Freiberg, Mauckisch. (171 S.) Hlw. M. 3,60.
- Jacoby, Georg. Der Finanzausgleich. Eine begriffliche Untersuchung. (Universitäts-Archiv. Rechtswissenschaftl. Abt. Bd. 8.) Münster i. W., Helios-Verl. (67 S.) M. 6,25.
- v. Leyden, V. Probleme u. Möglichkeiten eines preuß. Finanzausgleichs. Vortrag. Berlin, Heymann. (49 S., 8 farb. Taf.) M. 4.
- Zieger, Otto. Das Gemeinde- u. Kreisabgabengesetz f. Thüringen in d. Fassung v. 9. Juni 1925, erl. Nebst Nachtr. Weimar, Borkmann. (198, 16 S.) Hlw. M. 5.
- Kirchenrecht usw.**
- Frh. v. Reck, Theobald. Die Lösung der römischen Frage. Die Verträge v. 11. Febr. 1929 zw. dem Hl. Stuhl u. dem Königreich Italien. (Staatsvertrag, Finanzkonvention, Konkordat.) Berlin, Heymann. (80 S.) M. 4.
- Schlenz, Joh. Das tschechoslowak. Ehegesetz v. 22. Mai 1919 n. d. geltenden bürgerl. u. kirchl. Rechte erl. 2. u. 3., vollst. umg. u. verm. Aufl. Reichenberg, Volksbundsverl. (31 S.) Kr. 10.
- Saalheimer, Manfred. Der jüdische Reichsverband. Ueber eine öffentl.-rechtl. Gesamtorganisation d. deutschen Juden. München, Heller. (56 S.) M. 2,40.
- Völkerrecht usw.**
- Kößler, Maximilian. Probleme d. internat. Rechts in der neueren Ziviljudikatur des Wiener Obersten Gerichtshofes. Vortrag. (Internat. Rechtspraxis H. 17.) Berlin, Prager. (20 S.) M. 1,20.
- Lewald, Hans. Das deutsche internat. Privatrecht auf Grundlage d. Rechtsprechung dargest. (2 Hefte.) H. 1. (Veröffentl. d. Frankfurter Seminars f. internat. Privatrecht.) Leipzig, Tauchnitz. (168 S.) M. 10, nach Erscheinen v. H. 2 nur vollst. lieferbar.
- Merz, Viktor, R. Guex u. E. Alexander. Die 6. Session d. Haager Konferenz f. internat. Privatrecht (Jan. 1928). Berichte d. schweizer. Delegierten. (Schweizer. Vereinigung f. internat. Recht. Druckschr. Nr. 25.) Zürich, Orell Füssli. (109 S.) M. 2,40.
- Fraustädter, Werner. Deutsches Anlieferungsrecht v. 23. Dez. 1929 u. a. neuere Vorschriften d. Rechtsbilfe in Strafsachen. Textausg. m. Einl., Erläuterg. u. Sachreg. (Gutentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 86.) Berlin, de Gruyter. (143 S.) Lw. M. 4.